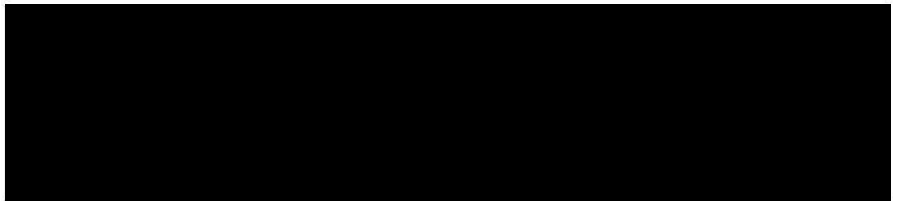


Lisa Schaefers

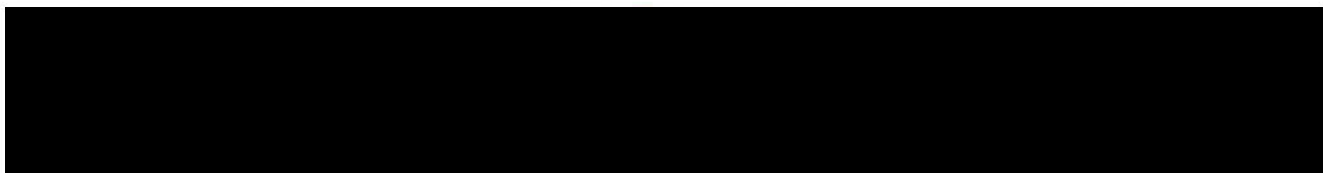
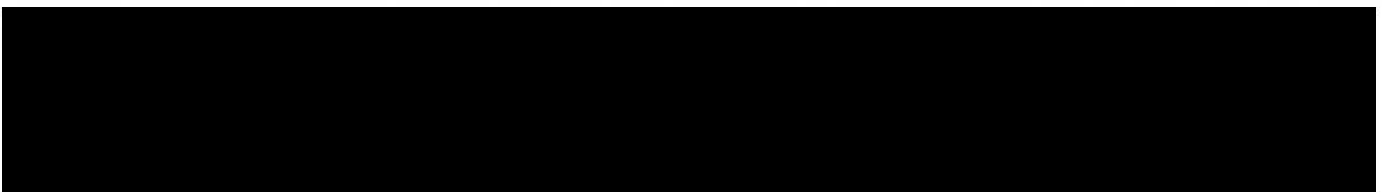
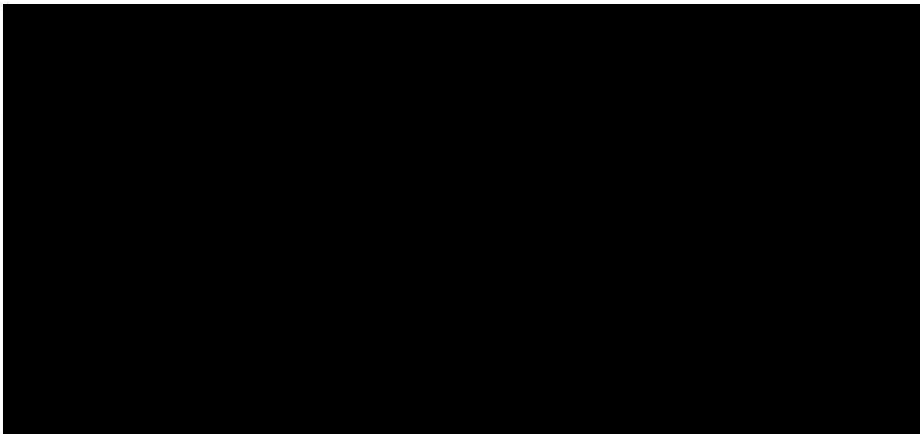
Von:
Gesendet:
An:
Betreff:



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir schließen uns inhaltlich der Stellungnahme der Kollegen von der Oberen Forstbehörde/ RP Gießen an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie die Beteiligungsunterlagen zu o.g. Bauleitplanung.

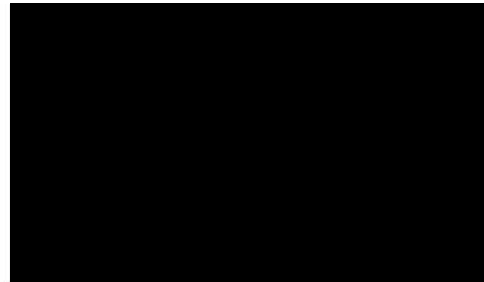
Die Planunterlagen können unter der Adresse <https://www.beteiligungsverfahren-baugb.de/plandetails/388> eingesehen und heruntergeladen werden.

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte ausschließlich an beteiligung@fischer-plan.de



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg



B 3, Stadt Rauschenberg, Stadtteil Josbach

Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Auf dem Igelsberg / Bergacker“ [Vorentwurf 07/2025]

Beteiligung der Behörden - Unterrichtung [§ 4 (1) BauGB]

Ihr Schreiben vom 04.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorgelegten Flächennutzungsplanänderung soll westlich von Josbach eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergiegebiet ausgewiesen werden.

Durch die Gebietsausweisung werden meine Belange nicht betroffen. Die folgenden Anmerkungen sind bei der Planung des Windparks zu beachten:

Mindestabstände

Die Windenergieanlagen müssen zur B 3 mindestens die 40m tiefe Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz freihalten. Für die jeweiligen Abstände zur Straße ist die äußere Auskrägung der Windkraftanlage maßgebend. Unter Abwägung der Risiken des Eisfalls bei abgestellten Windkraftanlagen bzw. des Eiswurfs bei in Betrieb befindlichen Anlagen kann ein Mindestabstand dieser Anlagen zu Straßen erforderlich sein, der über die Anbaubeschränkungszone hinausgeht. Ggf. sind auch besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich.

Verkehrliche Erschließung

Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und ein späterer Rückbau der Windenergieanlagen dürfen keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen. Die äußere verkehrliche Erschließung der Windenergieanlagen ist einvernehmlich mit mir abzustimmen.

Der Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten widerspreche ich hiermit ausdrücklich. Bei einer Veröffentlichung meiner Stellungnahme sind diese zu schwärzen.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Ich bitte um Zusendung der nach Verfahrensende gültigen Planfassung und der Begründung jeweils als PDF-Datei.



Der Fachdienst Naturschutz (N/11.09/2025-0200) äußert sich wie folgt:

Auf Grundlage der eingereichten Planunterlagen zu o.g. FNP-Änderung der Stadt Rauschenberg im Bereich „Auf dem Igelsberg / Bergacker“ bestehen aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Umsetzung des o.g. Vorhabens.

Begründung

Das Gebiet ist im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (2016) nicht als Windenergiegebiet festgesetzt. Außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete für die Windenergie wird der Bau von Windenergieanlagen in o.g. Teilregionalplan eigentlich ausgeschlossen. Zwar wird gemäß des Windenergiebedarfsflächengesetzes (WindBG; vom 01.02.2023 zuletzt geändert durch Art. 4 G v. am 12.08.2025 | Nr. 189) für die Erreichung der Flächenziele auch eine Ausweisung von Flächen für die Windenergie auf Ebene der Bauleitpläne sowie auf Ebene der Bauleitplanung entgegen der Ausschlusswirkung der Regionalplanung ermöglicht; allerdings sind ausgewiesene Schutzgebiete hierbei nicht einbegriffen (vgl. hierzu § 6 WindBG).

Im Plangebiet der o.g. FNP-Änderung im Bereich „Igelsberg/Bergacker“ befindet sich die ‚Wacholderheide Josbach‘ westlich der Ortslage Josbach (ND 5/34/647; Schutzgebiets-VO vom 03.12.1986). Die bereits Mitte der 1980er Jahre als Naturdenkmal (ND) durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf ausgewiesen wurde (vgl. hierzu den Anhang zu unserer Mail, wir haben die zugehörige Schutzgebietsverordnung inkl. Abgrenzung der Schutzgebietsfläche vorsorglich unserer Stellungnahme angehängt).

Die Fläche umfasst rund 2,5 Hektar und ist durch einen markanten Südhang mit Besenheide (*Calluna vulgaris*) und charakteristischen Wacholderbeständen (*Juniperus communis*) geprägt. Ergänzt wird dieser Lebensraum durch ein Mosaik aus Kiefernwald, niederwaldähnlichen Eichenbeständen sowie Hecken- und Gebüschhabitaten. Ziel des Schutzes ist der dauerhafte Erhalt dieser einmaligen Kulturlandschaft, die für die biologische Vielfalt und die Landschaftsästhetik im Landkreis von herausragender Bedeutung ist.

Seit Ausweisung zum ND ‚Wacholderheide Josbach‘ werden die Flächen von der Unteren Naturschutzbehörde betreut und im Rahmen eines Beweidungsprojekts gepflegt, um die typische Strukturvielfalt und Artenzusammensetzung langfristig zu sichern. Das ND ‚Wacholderheide Josbach‘ stellt ein klar abgegrenztes Schutzgut dar, das nach geltendem Recht von baulichen Nutzungen freizuhalten ist, die in deutlichem Widerspruch zu den hier prioritären naturschutzrechtlichen Belangen und Vorgaben steht.

Anmerkung:

Soweit uns derzeit bekannt, ist eine der Windkraftanlagen (WEA 2) direkt im Schutzgebiet geplant. Dieser Standort ist auf einen Bereich außerhalb der ND-Fläche zu verlegen, eine hierfür übliche Pufferzone ist hierbei miteinzuplanen.

Nördlich direkt angrenzend liegt eine Kompensationsfläche der Stadt Rauschenberg. Beide Flächen werden zusammen vom derzeitigen Nutzer im Rahmen eines Beweidungsprojektes zum Erhalt der hohen ökologischen Wertigkeit der Flächen beweidet (eine vertragliche Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Rauschenberg und dem Nutzer wurde in Abstimmung der Nutzungsvorgaben mit der UNB des Landkreis Marburg Biedenkopf im Jahr 2020 abgeschlossen).

Wir bitten darum, den nachfolgenden Punkt im vorgelegten Umweltbericht des Planungsbüros Simon & Widdig vom 17.12.2024 zu berücksichtigen und zu korrigieren.

- Das Vorhandensein der ND-Fläche wird nicht erwähnt, da sie offenbar im Hessischen Naturschutzregister nicht erfasst ist und die Beschilderung des ND wohl fehlt. Eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises ist im Rahmen der Vorplanungen nicht erfolgt.

Das Fehlen der digitalen Erfassung und der Beschilderung des Gebietes ändert allerdings nichts am vorhandenen Schutzstatus des ND ‚Wacholderheide Josbach‘ (ND 5/34/647; Schutzgebiets-VO vom 03.12.1986). Im Anhang haben wir die zugehörige Schutzgebietsverordnung inkl. Abgrenzung der Schutzgebietsfläche angehängt. Die Grünlandnutzung in den betroffenen Bereichen ist zum großen Teil eher extensiv.

Gemäß des Umweltberichtes wurden 13 Fledermausarten im Gebiet erfasst bzw. nachgewiesen. Wobei die Ergebnisse der stationären Erfassungen wohl zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes noch nicht vorliegen und noch ergänzt werden sollen (vgl. S. 16 des Umweltberichtes). Für ein Offenland dominiertes Untersuchungsgebiet wird das Artenspektrum zumindest schon jetzt als artenreich bewertet. Ein Vorkommen der Haselmaus im Geltungsbereich konnte nicht ausgeschlossen werden. Ein definitiver Nachweis der Haselmaus liegt allerdings nur gut 100 m entfernt. Es handelt sich bei diesem Vorkommen um das bisher einzige sicher dokumentierte im Landkreis- Marburg-Biedenkopf.

Reptilienvorkommen (wie Waldeidechse, Blindschleiche, Zauneidechse) werden nicht ausgeschlossen.

Fazit des Umweltberichtes ist es, dass ... *keine abzusehenden Beeinträchtigungen ... gegen die Ausweisung des Gebiets als Sonderbaugebiet für Windenergie sprechen und alle genannten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen an späterer Stelle im Genehmigungsverfahren von den Anlagenstandorten konkret zu ermitteln und durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.*

Bezüglich der teilweise noch nicht vollständig vorliegenden Art-Daten gehen wir davon aus, dass vertiefende Prüfungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans durchgeführt werden, um konkrete Umweltauswirkungen entsprechend zu bewerten und ggfs. geeignete Maßnahmen im Zuge der Minimierung, Vermeidung und auch Ersatzes verlorengehender Habitate (inkl. Monitoring) erfolgen.

Fachbereich Gefahrenabwehr

Die uns im Rahmen des Verfahrens zur Stellungnahme übersandten Unterlagen haben wir erhalten, geprüft und nehmen hierzu in **brandschutztechnischer Hinsicht** wie folgt Stellung.

Für die von uns zu vertretende Belange ergeben sich aus **brandschutztechnischer Hinsicht** in Bezug auf eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Auf dem Igelsberg / Bergacker“ **keine Bedenken** die gegen die vorliegenden Planungen sprechen.

In der Begründung zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wird bei einer Bebauung mit Windkraftanlagen darauf hingewiesen, dass kein Löschwasser vorzuhalten ist.

Auf diesen Passus möchten wir vorsorglich hinweisen und folgendes anmerken.

Für bauliche Anlagen wie Windkraftanlagen ist gemäß dem Merkblatt Windenergieanlagen in der jeweils aktuellsten gültigen Fassung (derzeitige Version 2.0 mit Stand 15.03.2020) des Fachausschusses Brandschutz des HmdL sehr wohl Löschwasser vorzuhalten, um eine Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft (hier der umgebene Wald, wenn vorhanden) zu verhindern.

Außerdem verweisen wir auf das Hessische Brand und Katastrophenschutz Gesetz (HBKG). § 3 Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe
4. *für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasser-Versorgung zu sorgen.*

Darüber hinaus bestehen gegen die vorliegenden Planungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken und Anregungen.

Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Aus Sicht des von uns zu vertretenden **Belanges Landwirtschaft und örtliche Agrarstruktur** nehmen wir wie folgt zu den vorliegenden Planungen Stellung:

- Die überplanten Flächen für die 43. Änderung des Flächennutzungsplans sind laut Agrarplan Hessen als 1a (Flächen mit der höchsten Stufe in der Ernährungs- und Versorgungsfunktion) eingestuft.
- Laut dem derzeit gültigen Regionalplan Mittelhessen (RPM) 2010 handelt es sich bei dem Plangebiet zum Großteil um ein Vorranggebiet Landwirtschaft. Ein kleiner Teil der Planfläche fällt unter Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Einen derartigen Eingriff, in ein Vorranggebiet Landwirtschaft, können wir aus agrarstruktureller Sicht nicht positiv bewerten. Im Regionalplan wird hierzu ausgeführt, dass diese Bereiche der langfristigen landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben sollen. Die vorliegenden Planungen entsprechen nicht diesen Vorgaben.

- Da der arten- bzw. naturschutzrechtliche Ausgleich nicht abgearbeitet wurde, behalten wir uns vor, diesen in weiteren Planungen gesondert zu bewerten. Anzustreben wäre hier, dass keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Ggf. könnte ein möglicher Ausgleich z.B. an Gewässern, nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und/oder über bestehende Ökokonten oder Ersatzgelder zur Aufwertung bestehender Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass sich im Plangebiet Flächen befinden, die derzeit nach den Kriterien des Vertragsnaturschutzes (HALM) bewirtschaftet werden. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass sich hier auch Gehölzstrukturen befinden die nach EU – Recht geschützt sind.

Diese dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Sollten diese Flächen in Anspruch genommen werden müssen, so ist eine Abstimmung mit dem FD Agrarförderung/Agrarumwelt – Team Agrarumwelt angeraten. U.U. werden auf diesen Flurstücken bereits über Jahre unter Bewirtschaftungsauflagen bestimmte naturschutzfachliche Ziele verfolgt.

Ansprechpartner hier Herr Daniel Engelhard (06421-405 6301).

Zu den vorliegenden Planungen werden aus unserer Sicht **Einwände/Bedenken** vorgetragen.

Fachbereich Mobilität und Verkehrsinfrastruktur (MoVe)

Die vorliegenden Planunterlagen wurden durch unseren **Fachbereich Mobilität und Verkehrsinfrastruktur (MoVe)** geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Aus Sicht des **Fachbereich MoVe (insbesondere Kreisstraßen)** sowie des **RNV Marburg-Biedenkopf** bestehen keine Bedenken gegen das Planvorhaben. Nebenbestimmungen und Hinweise werden insoweit nicht vorgebracht.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Marburg-Biedenkopf mbH (WFG)

Die **Wirtschaftsförderungsgesellschaft Marburg-Biedenkopf mbH (WFG)** nimmt wie folgt Stellung:

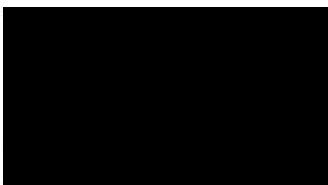
Die WFG begrüßt das Vorhaben der Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG und der EUROWIND Energy GmbH zur Errichtung eines Wasserstoffwerks sowie zur Versorgung über Windenergieanlagen ausdrücklich.

Das Projekt ist ein wichtiger Beitrag zur Dekarbonisierung energieintensiver Prozesse und zur Stärkung des Wirtschafts- und Industriestandortes Marburg-Biedenkopf. Mit der geplanten Flächennutzungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Stromerzeugung aus Windenergie im Plangebiet zu ermöglichen und damit die regionale Wasserstoffproduktion zu sichern.

Die direkte Verbindung von Erzeugung und Nutzung vor Ort stellt aus Sicht der WFG eine zukunftsweisende und nachhaltige Maßnahme dar.

Wir unterstützen das Vorhaben im Rahmen unserer Zuständigkeiten und stehen den Beteiligten weiterhin beratend zur Seite.

Wir bitten um Übermittlung der Abwägungsergebnisse.



OP 06.05.87



Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Betr.: Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Verordnung

zum Schutze der Naturdenkmale im Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 3. 12. 1986

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649) und Gesetz vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2349), anerkannten Verbände im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung und mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde verordnet:

- § 1
- Die in der Anlage zu dieser Verordnung näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmälern erklärt.
 - Die Umgebung eines Naturdenkmals ist nach Maßgabe der Anlage in den Schutz einbezogen.
 - Das Naturdenkmal ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

- § 2
- Die Beseitigung eines Naturdenkmals ist verboten.
 - Ferner sind nach näherer Bestimmung der Anlage folgende Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten:
 - das Naturdenkmal wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen;
 - die Bodengestalt zu verändern; den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu beeinträchtigen;
 - die Bodenoberfläche zu pflastern, zu befestigen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln;
 - den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen;
 - Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 - Bäume auszuzasten oder deren Stamm, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder sonst zu beschädigen;
 - das Naturdenkmal zu besteigen, die mitgeschützten Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten;
 - zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
 - bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht.

- Ausgenommen von den Verboten der Abs. 1 und 2 bleiben die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 3
Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 4
Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- das Naturdenkmal beseitigt (§ 2 Abs. 1);
- Verzeichnis der Naturdenkmäler

Anlage nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Landkreis Marburg-Biedenkopf

- Teile des Naturdenkmals wegnimmt, abschlägt oder in anderer Weise beschädigt oder beseitigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1);
- die Bodengestalt verändert, den Boden verdichtet oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise beeinträchtigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2);
- die Bodenoberfläche pflastert, befestigt oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise versiegelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3);
- den Wasserhaushalt des Bodens beeinträchtigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 4);
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 2 Abs. 2 Nr. 5);
- Bäume ausastet oder deren Stamm, Rinde oder Wurzelwerk verletzt oder sonst beschädigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 6);
- das Naturdenkmal besteigt oder mitgeschützte Flächen außerhalb der zugelassenen Wege betritt (§ 2 Abs. 2 Nr. 7);
- düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Abs. 2 Nr. 8);
- bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 9), soweit der Verbotstatbestand nach der Anlage im Einzelfall gilt.

§ 5
Folgende Naturdenkmalverordnungen im Landkreis Marburg-Biedenkopf behalten weiterhin Gültigkeit:

- Verordnung vom 1. 4. 1938 - veröffentlicht im Amtsblatt der Preussischen Regierung zu Wiesbaden vom 30. 7. 1938, S. 107
- Verordnung vom 17. 5. 1949 - Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Biedenkopf, 4. Jg., Nr. 20, vom 21. 5. 1949, S. 3
- Verordnung vom 9. 6. 1954 - veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 31. 7. 1954, S. 768
- Verordnung vom 6. 4. 1957 - veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 18. 5. 1957, S. 468
- Verordnung vom 4. 1. 1961 - veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 14. 10. 1961, S. 1217
- Nachtragsverordnung vom 29. 11. 1963 - veröffentlicht im Hinterländer Anzeiger vom 7. 12. 1963
- Verordnung vom 15. 1. 1969 - veröffentlicht im Schwalm-Bote Nr. 19 vom 23. 1. 1969
- Verordnung vom 13. 12. 1971 - veröffentlicht im Kreisblatt für den Landkreis Marburg Nr. 29 vom 28. 12. 1971, S. 62-65

§ 6
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Marburg, den 4. Mai 1987

Der Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf
- Amt für Umwelt und Naturschutz -
Untere Naturschutzbehörde
gez. Rainer Baake, Erster Kreisbeigeordneter
Erläuterungen

- Festlegung des Schutzgrundes (Spalte 5)
Bei der Festlegung des Schutzgrundes wird folgendes Schlüsselverzeichnis verwendet:
 - = Bedeutung für Wissenschaft und Lehre
 - = Seltenheit, Eigenart und Schönheit
 - = kulturgeschichtliche Bedeutung
 - = sonstiger Grund
 - = vegetationskundlich
 - = zoologisch
 - = ornithologisch
 - = geologisch
- Geschützte Umgebung (Spalte 4)
Ist für ein Naturdenkmal auch die Umgebung geschützt, dann ist die geschützte Fläche (Flur, Flurstück, Abteilung) in Spalte 4 unterstrichen.
- Abkürzung „ND“
Die Abkürzung „ND“ vor der Kennziffer ist Bestandteil der Kennziffer und bedeutet: ND = Naturdenkmal.

Nr.	Bezeichnung, Art, Anzahl, Name des ND, Gemarkung	Meßtischblatt-Nr., Rechtswert, Hochwert	Eigentümer, Flur, Flurstück, Abteilung, Lage n. Geländepunkten, geschützte Umgebung	a) Schutzgrund/Kurzbeschreibung b) Verbotstatbestand nach § 2 Abs. 2 c) Ordnungswidrigkeit nach § 4
Gemeinde Breidenbach ND 534.163	Büchegruppe „Rötgens Großvater“ Oberdielen	Mtbl. 5116 R: 345882-345890 H: 563485-563498	Gemeinde Breidenbach, Flur 6, Flst. 50, ca. 0,44 ha	a) 2 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10
Gemeinde Gladenbach ND 534.410	1 Ulme Rüchenbach	Mtbl. 5217 R: 347389 H: 562613	Gemeinde Gladenbach, Friedhof, Flur 6, Flst. 28	a) 2 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10
Stadt Kirchhain ND 534.446	2 Linden Kirchhain	Mtbl. 5119 R: 349575 H: 563328	Stadt Kirchhain, Flur 6, Flst. 65/1	a) 2 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10
ND 534.447	3 Huteichen Betziesdorf	Mtbl. 5119 R: 348913 H: 563650	Stadt Kirchhain, Flur 12, Flst. 19/4, Konrad Klingelhöfer, Großseelheim, Marburger Ring 49, 3575 Kirchhain, Flur 12, Flst. 19/3	a) 2 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10
ND 534.448	1 Stieleiche Anzefahr	Mtbl. 5119 R: 349113 H: 563445	Stadt Kirchhain, Flur 6, Flst. 165/3	a) 2 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10
ND 534.450	Erleninsel Kirchhain	Mtbl. 5119 R: 349315-349332 H: 563200-563220	Stadt Kirchhain, Flur 26, Flst. 127 tw., ca. 2,7 ha	a) 2, 5, 7 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10
ND 534.451	Heidegebiet „Struthals“ Langenstein	Mtbl. 5119 R: 349815-349843 H: 563376-563394	Stadt Kirchhain, Flur 5, Flst. 1, Flur 6, Flst. 2 tw., sowie 1 tw. und 4/1 tw. Waldinteressenten zu Langenstein, Flur 4, Flst. 38/28 tw., ca. 2,922 ha	a) 2, 5 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10

ND 534.452	1 Linde „Dortlinde“ Emsdorf	Mtbl. 5119 R: 349908 H: 563683	Stadt Kirchhain, Flur 4, Flst. 54	a) 2 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10
ND 534.453	Baumgruppe 26 Eichen Emsdorf	Mtbl. 5119 R: 349933 H: 563721	Stadt Kirchhain, Flur 5, Flst. 70	a) 2, 3 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10
ND 534.454	1 Rotbuche „Röderbuche“ Emsdorf	Mtbl. 5119 R: 349871 H: 563730	Stadt Kirchhain, Flur 1, Flst. 16	a) 2 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10
ND 534.455	1 Roßkastanie Emsdorf	Mtbl. 5119 R: 349883 H: 563662	Stadt Kirchhain, Flur 3, Flst. 147/2	a) 2 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10
ND 534.456	1 Linde Emsdorf	Mtbl. 5119 R: 349957 H: 563460	Landkreis Marburg- Biedenkopf, Flur 9, Kreisstraße 15	a) 2 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10
Stadt Rauschenberg ND 534.647	Wacholderheide Iosbach	Mtbl. 5019 R: 349830-349882 H: 564187-564215	Stadt Rauschenberg, Flur 3, Flst. 114/2, ca. 2,275 ha	a) 2, 5, 6, 7 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10
ND 534.648	Heidefläche am Steinbornkopf. Bracht	Mtbl. 5019 R: 349035-349055 H: 564317-564356	Stadt Rauschenberg, Flur 20, Flst. 44/2, ca. 1,554 ha	a) 2, 5, 6, 7 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10
ND 534.649	Sandgrubengelände „Am Ellerwege“ Bracht	Mtbl. 5019 R: 348863-348868 H: 564245-564253	Stadt Rauschenberg, Flur 6, Flst. 24, 25, 26, 27, ca. 0,315 ha	a) 2, 5, 6, 7 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10
ND 534.650	Aitbuchenbestand ca. 200 Buchen Rauschenberg	Mtbl. 5119 R: 349440-349467 H: 563658-563672	Stadt Rauschenberg, Flur 16, Flst. 1/1 tw., ca. 1,1 ha	a) 2 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10
ND 534.651	Rotbuche Bracht	Mtbl. 5019 R: 348892 H: 564397	Hessische Landesforst- verwaltung	a) 2 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10
ND 534.652	Rotbuche Bracht	Mtbl. 5019 R: 348915 H: 564405	Hessische Landesforst- verwaltung	a) 2 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10
Gemeinde Wohratal ND 534.801	Heidefläche Langendorf	Mtbl. 5019 R: 349407-349420 H: 564614-564626	Gemeinde Wohratal, Flur 2, Flst. 152/9, ca. 0,788 ha	a) 2 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10
ND 534.802	Heideflächen Langendorf	Mtbl. 5019 R: 349410-349451 H: 564600-564619	Gemeinde Wohratal, Flur 2, Flst. 13/1, 157/9 tw., 91 tw., ca. 0,983 ha	a) 2 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10
ND 534.803	Wald-/Heideflächen Langendorf	Mtbl. 5019 R: 349436-349463 H: 564557-564578	Gemeinde Wohratal, Flur 2, Flst. 73/1, 112 tw., 126 tw., ca. 1,266 ha, Johann Heinrich Dietrich, Flohweg 3, 3571 Wohratal 3, Flur 2, Flst. 80/1 tw., Heinrich Georg Tripp, Rosenthaler Str. 24, 3571 Wohratal 3, Flur 2, Flst. 72/2, 68/1; Johann Heinrich Straube, Auf den Höfen 3, 3571 Wohratal 3, Flur 2, Flst. 67/1 tw., Erben des Eduard Rübmann, Flur 2, Flst. 70, 71	a) 2, 5, 7 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10
ND 534.804	Hanggelände mit Trockenrasen Langendorf	Mtbl. 5019 R: 349390-349412 H: 564586-564610	Gemeinde Wohratal, Flur 2, Flst. 93, ca. 0,568 ha	a) 2, 5, 6 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10
ND 534.805	1 Esche Langendorf	Mtbl. 5019 R: 349574 H: 564497	Gemeinde Wohratal, Flur 4, Flst. 151/1	a) 2, 3 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10
ND 534.806	Baumgruppe 3 Linden Halsdorf	Mtbl. 5019 R: 349660 H: 564250	Gemeinde Wohratal, Flur 7, Flst. 42/47	a) 2 b) 1 bis 9 c) 1 bis 10

Auslegungstermin und Einsichtnahme in die Karten

Die Auslegungstermine nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf beginnt am 11. 5. 1987 und endet am 10. 6. 1987.

Die Karten mit den eingezeichneten Naturdenkmälern können während dieses Zeitraumes montags bis freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Kreishaus in Marburg-Cappel, Im Lichtenholz 60, 3550 Marburg, Zimmer Nr. 301, und

in der Außenstelle Biedenkopf der Kreisverwaltung, Kiesackerstraße 10-12, 3560 Biedenkopf, Zimmer Nr. 106, eingesehen werden.

V. Die Verordnung zum Schutze von Naturdenkmälern im Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 9. 12. 1986 wurde von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel als Obere Naturschutzbehörde mit Verfügung vom 15. 1. 1987 genehmigt - Az.: 8 8 - R 21.3 - 12 - 85 -

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Betr.: Verordnung zum Schutze von Naturdenkmälern im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Bezug: Bericht vom 5. 12. 1986 - K 83/360 - 376 -
Anlg.: 1

Mit dem vorgelegten Text Ihrer Naturdenkmalverordnung bin ich einverstanden. In der Kurzübersicht bitte ich, bei den flächenhaften Naturdenkmälern die Flächengröße mit anzugeben.

In § 5 Satz 1 bitte ich, die geänderte Schreibweise zu beachten.

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Ergänzungen genehmige ich hiermit die Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Landkreis Marburg-Biedenkopf in der beiliegenden Fassung gemäß § 16 Abs. 4 Hess. Naturschutzgesetz.

Nach Inkrafttreten der Verordnung bitte ich mir eine Ausfertigung der kompletten Unterlagen einschließlich der amtlichen Veröffentlichung zu übersenden. Weiterhin bitte ich baldmöglichst alle bestehenden Naturdenkmalverordnungen in einer Verordnung zusammenzufassen.

Im Auftrag
gez. Serwaty

VI. Die von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel in der unter V. aufgeführten Genehmigungsverfügung geforderten Ergänzungen wurden berücksichtigt.

Marburg, den 4. Mai 1987

Der Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf
- Untere Naturschutzbehörde -
gez. Rainer Baake, Erster Kreisbeigeordneter

Anlage zur Verordnung des Kreisausschusses Marburg-Biedenkopf
- Untere Naturschutzbehörde - vom 13.12.1984

Kennziffer im Naturschutzregister: ND 5/34/647

Bezeichnung: Wacholderheide westlich der Ortslage Josbach

Kurzbeschreibung: Südhang mit Wacholderheide; westlicher Teil mit Kiefern aufgeforstet, von Norden her in den Heidebestand hineinwachsende Verbuschung, östliche Teilfläche mit niederwaldartigem Eichenmischwald bestanden.

Schutzgrund: Seltenheit (botanisch, ornithologisch, Insekten), Eigenart, Schönheit

Genaue Lage: Landkreis Marburg-Biedenkopf,
Stadt Rauschenberg, OT Josbach,
Flur 3, Flurstück 114/2, Größe: 2,27 ha

Kartenblatt: TR 25, Blatt 5019 Gemünden (Wohra)
R 349830 - 349882/H 564187 - 564215

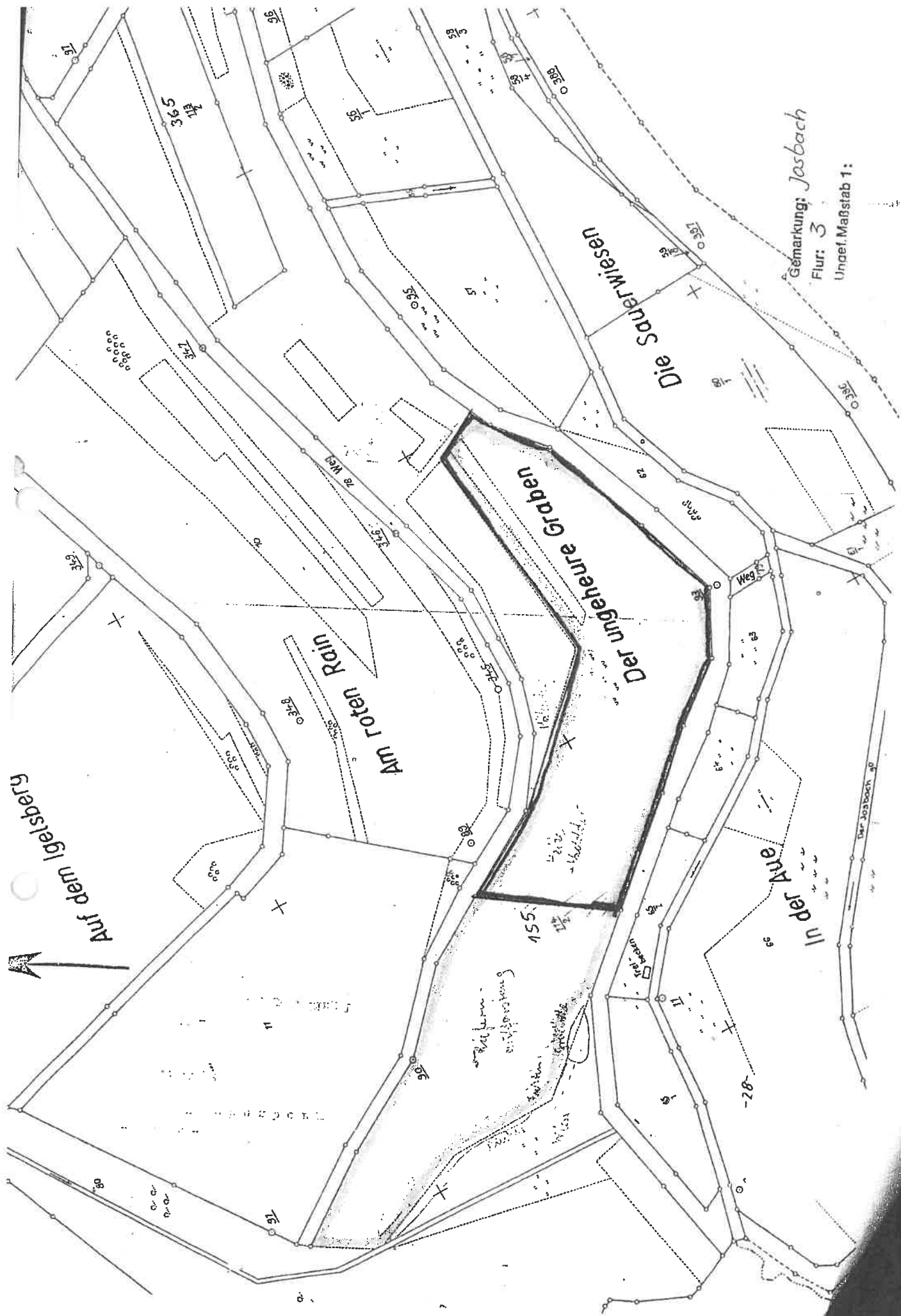
Grundeigentum: Stadt Rauschenberg

Geltende Verbote nach § 2 Abs. 2:

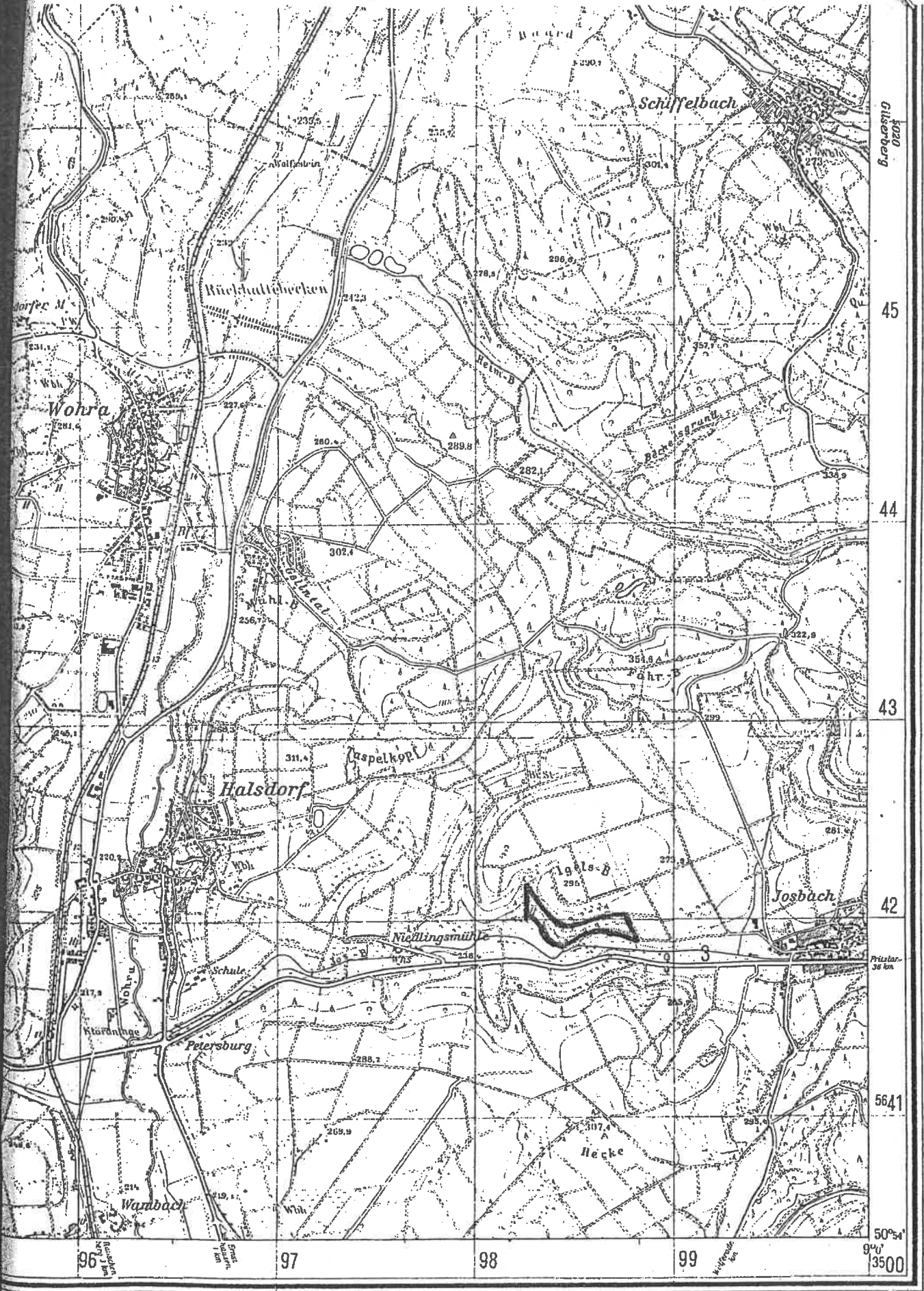
Ziffer 1 - 9

Geltende Ordnungswidrigkeiten nach § 4:

Ziffer 1 - 10



Gemarkung: Jasbach
Flur: 3
Ungef. Maßstab 1:



420
 45
 44
 43
 42
 5641
 50°54'
 3500

AT
 W
 Bf
 B
 W
 Eb
 Fl
 F
 Gr
 VI
 H
 III
 II
 I
 Kf
 Kt

Blattübersicht

Nadelabweichung

L 4918		L 4920	
4918	4919	4920	
5018	5019	5020	

Blattnummer und Maßstab

5019	1:25000
5020	1:25000

Die Nadelabweichung gegen die Gitterlinie beträgt in der Blattmitte für 1882.5 - 2.4" westlich. Jährliche Abnahme 0.05"

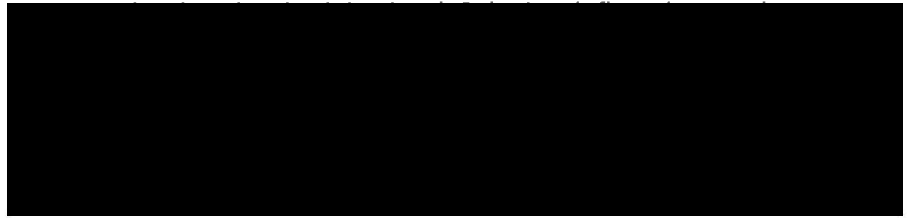
(Nach Angabe des Geophysikalischen Observatoriums Fürstenfeldbruck)

1 Kilometer



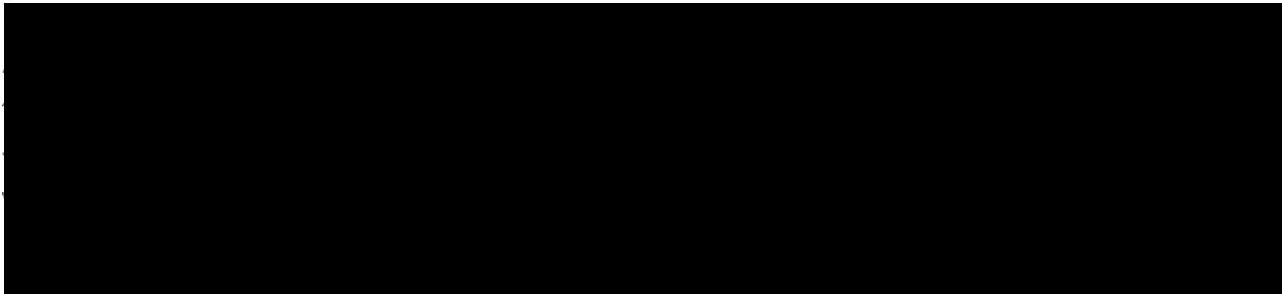
Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:



Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich des o.g. Vorhabens ist aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege zur fachlichen Bewertung eine Studie zur Visualisierung der Wechselbeziehung zwischen dem geplanten Vorhaben und der dazu in Sichtbezug stehenden Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen erforderlich. Gleichzeitig ist eine Untersuchung zum Vorhandensein von Klein- und Flurdenkmäler in dem betroffenen Baufeld sowie der für das Vorhaben notwendigen Zuwegung vorzulegen.
Der Abt. HessenArchäologie unseres Hauses bleibt eine eigene Stellungnahme vorbehalten.





Landesamt für Denkmalpflege Hessen · Ketzertuch 10 · 35037 Marburg

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Aktenzeichen

Bearbeiter/in

Durchwahl

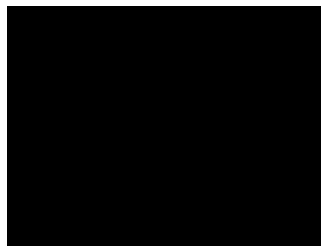
Fax

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum



07.08.2025

**Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg OT Josbach; 43. Änderung
Flächennutzungsplan „Auf dem Igelsberg/Bergacker“; Windenergienutzung
Hier: Auflagen zum Schutz von Bodendenkmälern/archäologischen Denkmälern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Umfeld des Geltungsbereiches des Flächenutzungsplanes „Auf dem Igelsberg/Bergacker“ sind uns archäologische Bodenfunde (s. beigefügter Plan) bekannt. Es ist daher damit zu rechnen, dass durch die geplante Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

1. Da im Flächennutzungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftragte Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung beim Mutterbodenabtrag die Maßnahme begleiten.

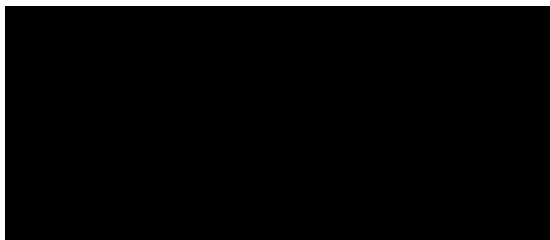
2. Sollten bedeutende Reste vorgeschichtlicher Siedlungen/Gräber oder andere Kulturdenkmäler auftreten gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

Wir bitten, die Hinweise 1 bis 2 in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Im Übrigen werden gegen den vorliegenden Flächennutzungsplan seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10, 53 113 Bonn geführt. Unter <http://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php#list>, finden Sie den Link zu der pdf-Liste der **Archäologischen Grabungsfirmen, die In Hessen zugelassen sind.**

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen



Aktion

2020 Begehung (Prospektion)

EV 2021/0049

Fundstelle: **Josbach 003**
Bezeichnung: **Undatierte Siedlungsspuren "Im Josbach" (Halsdorf 3)**
Gemeinde: Rauschenberg / Landkreis Marburg-Biedenkopf

Adresse:
Flurname: -
Flurangaben: Flur 13 / Parzelle 00025/001
Koordinaten - -
(Aktion): - -
Heutige Nutzung: Fließgewässer, Bach

Aufgefunden am: -
Eingeliefert am: -
Eingeliefert von: [REDACTED]
EV-Nr/Akten: EV 2021/0049
Inv Nr: -
Bearbeiter*in: -



Betroffene Objekte/Datierung

- Siedlungsspuren (allgem.) / Unbekannt

Fundmeldung / Bericht:

siehe auch 2021_048.

Funde: [REDACTED]

Fundverbleib: privat

Erfasst am: 21.06.2021 14:00

Bearbeiter: [REDACTED]

Letzte Änderung: 24.08.2022 12:22

Bearbeiter: MARBURG, Inventarisierung

Aktion

1996 Begehung (Prospektion)

EV 2021/0032, MR EV 2000/0046

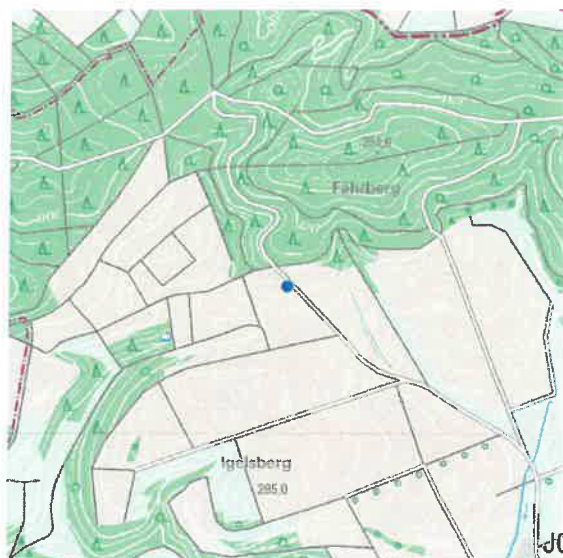
Fundstelle: **Josbach 001**
Bezeichnung: **Mehrperiodige Siedlungsfunde**
"sw. Hangfuß des Fähr-Berges"
Gemeinde: Rauschenberg / Landkreis
Marburg-Biedenkopf

Adresse:
Flurname: -
Flurangaben: Flur 2 / Parzelle 00008/000
Koordinaten 498569 5641052
(Aktion): 3498643 5642870
Heutige Nutzung: Weg, Landwirtschaft, Ackerland,
Landwirtschaft, Grünland, Unland,
vegetationslose Fläche

Aufgefunden am: -
Eingeliefert am: -
Eingeliefert von: [REDACTED]

EV-Nr/Akten: MR EV 2000/0046
EV 2021/0032

Inv Nr: -
Bearbeiter*in: -



Betroffene Objekte/Datierung

- **Einzelfund / Jungpaläolithikum**
- **Einzelfund / Mesolithikum**
- **Einzelfund / Spätneolithikum**
- **Einzelfund / Frühe NZ**
- **Siedlungsfunde / Hallstattzeit**
- **Siedlungsfunde / Frühlatène**

Fundmeldung / Bericht:

1996-2000. Scheuermann Sammlung 2017 FS-Nr.: 137.

Funde: Spinnwirtel_2, Scherben_eisenz, Scherben_eisenz-latène, Artefakte, Beil, Flintenstein

Fundverbleib: privat?/HLMK?

Erfasst am: 19.10.2007 00:00

Letzte Änderung: 10.06.2024 12:25



Stadt Rauschenberg
Schloßstraße 1
35282 Rauschenberg

Stellungnahme zur Änderung des FNP im Bereich „Auf dem Igelsberg / Bergacker“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Änderung des FNP im Bereich „Auf dem Igelsberg / Bergacker“ lehnen wir ab.

BEGRÜNDUNG

Naturdenkmal Wacholderheide Josbach

Im Plangebiet „Igelsberg/Bergacker“ befindet sich die Wacholderheide westlich der Ortslage Josbach (ND 5/34/647), die bereits Mitte der 1980er Jahre als Naturdenkmal durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf ausgewiesen wurde. Die Fläche umfasst rund 2,5 ha und ist durch einen markanten Südhang mit Besenheide (*Calluna vulgaris*) und charakteristischen Wacholderbeständen (*Juniperus communis*) geprägt. Ergänzt wird dieser Lebensraum durch ein Mosaik aus Kiefernwald, niederwaldähnlichen Eichenbeständen sowie Hecken- und Gebüschhabitaten. Ziel des Schutzes ist der dauerhafte Erhalt dieser einmaligen Kulturlandschaft, die für die biologische Vielfalt und die Landschaftsästhetik im Landkreis von herausragender Bedeutung ist.

Rechtliche Grundlage

Gemäß der Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 3. Dezember 1986 sind Naturdenkmale streng geschützt. Nach § 2 Abs. 1 und 2 ist es ausdrücklich untersagt, ein Naturdenkmal zu beseitigen, zu verändern oder in seiner Bodengestalt, Vegetation oder im Wasserhaushalt zu beeinträchtigen. Ebenfalls untersagt ist die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung. Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit empfindlichen Sanktionen belegt werden können.

Naturschutzfachliche Bedeutung

Die Josbacher Wacholderheide ist nicht nur aus vegetationskundlicher Sicht (Heide- und Wacholdergesellschaften) von hoher Schutzwürdigkeit, sondern auch kulturhistorisch bedeutsam: Sie dokumentiert traditionelle Nutzungsformen wie Beweidung, die

Marburg, den 24.08.2025

NABU Naturschutzbund

Marburg-Biedenkopf e.V.

Fichtestr. 8

35039 Marburg

Tel: 06421/1653460

Info@nabu-marburg-biedenkopf.de

Konto

Sparkasse Marburg-Biedenkopf

IBAN DE95533500001128107580

BIC HELADEF1MAR

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § BNatSchG)

und Partner von Birdlife International; Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

in der Region landschaftsprägend waren. Heute wird das Naturdenkmal im Rahmen eines Beweidungsprojekts mit Heidschnucken gepflegt, um die typische Strukturvielfalt und Artenzusammensetzung langfristig zu sichern.

Unvereinbarkeit mit Windenergienutzung

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Naturdenkmals widerspricht unmittelbar den Schutzbestimmungen der Verordnung. Schon geringfügige bauliche Eingriffe – etwa für Fundamente, Zuwegungen oder Kabeltrassen – würden eine unzulässige Veränderung der Bodengestalt, eine Verdichtung oder Versiegelung der Oberfläche sowie eine nachhaltige Störung des Naturdenkmals bedeuten.

Darüber hinaus wäre durch Verschattung, Rotorbewegungen und Erschließungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung des charakteristischen Landschaftsbildes gegeben. Diese Auswirkungen widersprechen sowohl dem Schutzzweck als auch der gesetzlichen Verpflichtung zum Erhalt der Eigenart, Schönheit und Seltenheit des Naturdenkmals.

Schlussfolgerung

Das Naturdenkmal Wacholderheide Josbach stellt ein klar abgegrenztes Schutzgut dar, das nach geltendem Recht von baulichen Nutzungen freizuhalten ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb oder in direkter Nähe der Wacholderheide ist daher ausgeschlossen. Jegliche planerische Ausweisung, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung als potenziellen Standort berücksichtigt, steht im Widerspruch zu den zwingenden naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Bewertung der Fauna

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Im Umfeld des Plangebiets liegt der **erste sichere Nachweis** der Haselmaus im gesamten Landkreis Marburg-Biedenkopf. Diese Art besitzt gemäß FFH-Richtlinie (Anhang IV) einen hohen rechtlichen Schutzstatus. Angesichts der Seltenheit des Vorkommens sowie der ökologischen Ansprüche der Haselmaus – insbesondere die Notwendigkeit zusammenhängender, strukturreicher Waldrand- und Gebüschbestände – ist diesem Nachweis eine überregionale Bedeutung beizumessen. Fachlich ist es geboten, das Vorkommen bereits im Rahmen der übergeordneten Planung als zentrales Konfliktpotenzial zu berücksichtigen, da es sich um eine Art handelt, deren lokale Populationen durch Flächenverluste oder Habitatfragmentierung unmittelbar gefährdet werden können.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets wurden insgesamt 55 Vogelarten nachgewiesen, darunter 18 planungsrelevante Arten. Hervorzuheben sind insbesondere Rotmilan (*Milvus milvus*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*). Der Rotmilan gilt in Deutschland als stark gefährdete, europarechtlich geschützte Art, deren Schwerpunktverkommen in Hessen liegt. Bereits einzelne Brutpaare sind aufgrund der hohen Kollisionsanfälligkeit als konfliktträchtig einzustufen. Die Feldlerche befindet sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand und reagiert empfindlich auf den Verlust von Brutflächen. Vor diesem Hintergrund ist die Avifauna des Plangebiets nicht als durchschnittlich, sondern als ökologisch bedeutsam einzustufen, da gleich mehrere Arten betroffen sind, die entweder als Leitarten des Offenlands gelten oder im europäischen Schutzsystem (Vogelschutzrichtlinie) verankert sind.

Fledermäuse

Für das Plangebiet wurden bis zu 13 Fledermausarten nachgewiesen, darunter Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie wie die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). Beide Arten sind in ihrem Bestand rückläufig und reagieren besonders empfindlich auf Lebensraumverluste sowie auf erhöhte Mortalitätsrisiken durch Kollisionen mit Windenergieanlagen. Aus wissenschaftlicher Sicht ist die Kombination aus hoher Artenvielfalt, Vorkommen von Anhang-II-Arten und der bekannten Anfälligkeit wandernder Fledermausarten (z. B. Großer Abendsegler, *Nyctalus noctula*) für Kollisionen als hoch konfliktrichtig zu bewerten. Fachlich ist es erforderlich, die potenziellen Risiken anhand anerkannter Kriterien wie Aktivitätsdichten (>5 Rufe pro Stunde) und artspezifischen Kollisionsrisiken differenziert zu betrachten.

Wasser / Trinkwasserschutz

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III eines Trinkwasserschutzgebiets und grenzt unmittelbar an die Schutzzonen II und I an. In dieser räumlichen Konstellation kommt dem Gebiet eine herausragende Bedeutung für den Grundwasserschutz zu. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind mit einem inhärenten Risiko von Schadstoffeinträgen verbunden (z. B. durch Betriebsstoffe, Baugruben, Fundamentarbeiten, Zuwegungen). Eine fachgerechte Bewertung erfordert daher eine detaillierte hydrogeologische Analyse der Untergrund- und Fließverhältnisse, um mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Grund- und Trinkwasser belastbar abschätzen zu können.

Landschaftsbild

Windenergieanlagen mit einer Höhe von über 200 m führen unabhängig vom Standort zu erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes. Im Fall des Plangebiets ist darüber hinaus die Kumulation mit dem bestehenden Windpark Rauschenberg von Bedeutung, der sich in einer Entfernung von weniger als 500 m befindet. Aus landschaftsökologischer Perspektive ist nicht nur die Einzelwirkung, sondern auch die additive Wirkung mehrerer benachbarter Anlagen zu betrachten. Diese Kumulationswirkungen beeinflussen das Landschaftsbild in besonderem Maße, da durch die räumliche Nähe ein großflächiger technischer Überformungscharakter entsteht, der die visuelle Wahrnehmung und die landschaftsbezogene Erholungsfunktion über die Summe der Einzeleinriffe hinaus beeinträchtigt.

Biologisches Gutachten

Das vorliegende Umweltgutachten weist erhebliche Mängel auf: So wird das Naturdenkmal Wacholderheide Josbach im gesamten Bericht in keiner Weise erwähnt, obwohl es sich innerhalb des Plangebiets befindet und nach geltendem Recht einen besonders strengen Schutzstatus besitzt. Darüber hinaus sind zentrale Konfliktpotenziale – etwa das erstmalige Vorkommen der Haselmaus im Landkreis, die hohe Bedeutung planungsrelevanter Vogelarten (u. a. Rotmilan, Feldlerche) sowie das Vorkommen zahlreicher Fledermausarten mit FFH-Status – zwar benannt, jedoch in ihrer Tragweite deutlich verharmlost.

Änderungsgenehmigung des Windparks Rauschenberg

Das Regierungspräsidium Gießen hat am 22. Juli 2025 eine Änderungsgenehmigung für das Repowering des Windparks Rauschenberg erteilt. Vorgesehen ist der Ersatz der bisherigen fünf Anlagen durch neue Windkraftanlagen des Typs Nordex N 175 mit einer Gesamthöhe von rund 286,5 m. Da sich der Windpark Rauschenberg in unmittelbarer

Nähe zum Planungsgebiet befindet, ergeben sich deutliche kumulative Auswirkungen, die im vorliegenden Gutachten nicht berücksichtigt worden sind.

Fazit

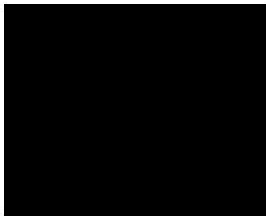
Das Plangebiet „Igelsberg/Bergacker“ weist in mehrfacher Hinsicht eine hohe natur-
schutzfachliche Sensibilität auf. Mit dem ersten sicheren Nachweis der Haselmaus im
Landkreis, dem Vorkommen zahlreicher planungsrelevanter Vogelarten einschließlich
Rotmilan und Feldlerche sowie bis zu 13 Fledermausarten mit europarechtlichem
Schutzstatus bestehen deutliche Konfliktslagen im Artenschutz. Hinzu kommt die Lage
in einem Trinkwasserschutzgebiet mit unmittelbarer Nähe zu den besonders sensiblen
Schutzonen II und I sowie die unübersehbare Vorbelastung des Landschaftsbildes
durch bestehende Windenergieanlagen.

Besonders gravierend ist das Vorhandensein des Naturdenkmals Wacholderheide Jos-
bach innerhalb des Plangebiets, das nach geltendem Recht von baulichen Eingriffen
freizuhalten ist. Dass dieses Schutzgut im Umweltgutachten keinerlei Erwähnung fin-
det, stellt einen erheblichen Mangel dar.

Mit dem Repowering des benachbarten Windparks Rauschenberg wird die Situation
zusätzlich verschärft. Die kumulativen Auswirkungen aus der Sanierung der Altanlagen
und der geplanten neuen Ausweisung im Bereich Igelsberg/Bergacker führen zu einer
deutlichen Verstärkung der Beeinträchtigungen für Natur- und Landschaftsschutz.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das Gebiet aufgrund der dargelegten Schutzgüter und
Rechtslagen für eine Ausweisung als Sonderbaufläche Windenergie nicht geeignet ist.

Aus diesem Grund lehnt der NABU-Kreisverband Marburg-Biedenkopf sowohl die Än-
derung des FNP im Bereich „Auf dem Igelsberg / Bergacker“ als auch das Repowering
des Windparks Rauschenberg ab.





Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:

I 18 KMRD- 6b 06/05-

R 3666-2025

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner:

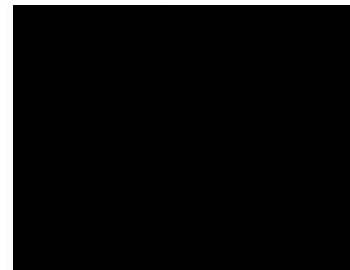
Zimmernummer:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Kampfmittelräumdienst:

Datum:



**Rauschenberg,
Gemarkung Josbach
"Auf dem Igelsberg / Bergacker"
Bauleitplanung; 43. Änderung des Flächennutzungsplanes
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen keine Luftbilder aus den Kriegsjahren vor.

Die Fläche befindet sich jedoch nicht in einem Bereich, der nach bisherigen Erkenntnissen als kampfmittelbelastet eingestuft ist. Eine systematische Kampfmittelräumung ist daher nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





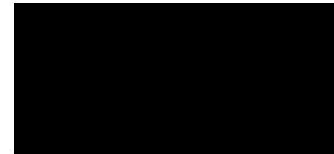
Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro Fischer PartG mbB
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Geschäftszeichen: 1060-31-61-a-0100-04-00011#2022-00002
Dokument Nr.: 1060-2025-271014

Bearbeiter/in:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:



Datum

10. September 2025

Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg

hier: 43. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Nutzung von Windenergie im Bereich „Auf dem Igelsberg/Bergacker“ in der Gemarkung Josbach

Verfahren nach § 4(1) BauGB

Ihr Schreiben vom 04.08.2025, hier eingegangen am 04.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Zu der Bauleitplanung nehme ich aus Sicht der Regionalplanung auf der Grundlage des Regionalplans Mittelhessen (RPM) 2010 und des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (TRPEM) 2016/2020 wie folgt Stellung:

Das Planziel der FNP-Änderung ist die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergiegebiet“, überlagernd zu der bisherigen Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“. Von einer Überlagerung ausdrücklich ausgenommen werden bestehende Waldflächen, die weiterhin als „Fläche für Wald“ dargestellt werden, sowie Flächen entlang des Gewässerverlaufs des Josbaches, die weiterhin als „Wasserflächen“ dargestellt werden sollen. Bei der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches werden zudem die Bereiche, die sich in der Schutzgebietszone II des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „TB Halsdorf“ (WSG-ID 534-080) befinden, aus dem räumlichen Geltungsbereich ausgespart. Die überlagernde Darstellung

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

HESSEN

1 Arbeitgeber
1000 Möglichkeiten
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
GIESSEN

von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergiegebiet“ umfasst eine Fläche von insgesamt 71,4 ha.

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene und nach der Genehmigung durch die Landesregierung mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 („TRPEM 2016/2020“) ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der früheren Fassung ergeben haben. Über die dort festgelegten *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie* (VRG WE) wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen auf der regionalen Planungsebene koordiniert und gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt.

Mit der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) normierten ersten Flächenbeitragswertes im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24 und Ausgabe Nr. 13/24 entfällt gemäß § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB die Ausschlusswirkung des Teilregionalplans nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes oder Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen. Planungsrechtlich eröffnet sich auf FNP-Ebene damit die Möglichkeit der Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete nach § 2 Abs. 1 WindBG. Dabei handelt es sich nach § 249 Abs. 6 BauGB um eine reine Positivplanung.

Für die Ausweisung neuer Flächen für WEA in Bauleitplänen außerhalb der festgelegten VRG WE ist die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten. § 1 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von WEA an Land nicht modifiziert, allerdings sind nach § 28 ROG (neu) für Raumordnungspläne, die Windenergie-Vorranggebiete enthalten, die Überleitungsvorschriften des § 245e BauGB und die Sonderregelungen des § 249 BauGB vorrangig anzuwenden.

Mit der vorliegenden Ausweisung des Windenergiegebietes sollen in Rauschenberg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Windparks in der Gemarkung Josbach geschaffen werden.

Von der Überlagerung der Darstellung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ betroffen sind folgende Festlegungen des RPM 2010:

- *Vorranggebiet für Landwirtschaft*
- *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft*

- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebiets WSG Wohratal-Stadtallendorf (WSG-ID 534-001) und Schutzzone IIIA des WSG TB Halsdorf (WSG-ID 534-080)
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft

Die textlichen Ausführungen im Kapitel 2.4 „Vorgaben übergeordneter Planung (Regionalplan Mittelhessen)“ des Umweltberichts zum FNP sind unvollständig und sollten unter Hinweis auf die dortige Abbildung 1 vervollständigt werden.

Der Ausbau der Windenergienutzung liegt gemäß § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023) im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Dieser gesetzlichen Bestimmung können die betroffenen, zuvor genannten Festlegungen des RPM 2010 nicht entgegeng gehalten werden.

Gleichwohl ist es der Wille des hessischen Gesetzgebers, dass bei der Bauleitplanung die Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) berücksichtigt werden sollen. Die primär an die regionale Planungsebene adressierten Kriterien

- durchschnittliche Windgeschwindigkeit (Mindestwindgeschwindigkeit)
- Siedlungsabstand
- Freihaltung schutzwürdiger Gebiete

stellen das Grundgerüst und die Leitlinien des Planungskonzeptes des Landes Hessen zur landesplanerischen Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung dar (vgl. Planziffer 5.3.2.2-4, Buchstaben a) b) und e) des LEP). Diese Kriterien sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen abwägungsleitend und mit entsprechendem Gewicht im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Einzelnen:

- durchschnittliche Windgeschwindigkeit (Mindestwindgeschwindigkeit 5,75m in 140 m Höhe)
Die im Kontext der TRPEM-Aufstellung verwendeten Unterlagen (Windpotenzialstudie des TÜV-Süd, 2011) weisen für den Bereich der vorliegenden FNP-Änderung eine geringere Windgeschwindigkeit als die vorgegebenen 5,75m/s in 140 m Höhe auf. Ich gehe davon aus, dass die tatsächlichen Windverhältnisse deutlich besser sind als in der Windpotenzialstudie angegeben, zumal sich aufgrund zahlreicher vorgelegter Windgutachten herausgestellt hat, dass die TÜV-Studie eher konservativ angesetzt war und die prognostizierten Windgeschwindigkeiten häufig zu niedrig angesetzt waren. Für einen geeigneten Standort und ausreichende Windverhältnisse spricht im Übrigen auch, dass in dem Geltungsbereich des FNP ein konkretes WE-Projekt geplant ist. Um dies abschließend bewerten zu können, sollte in der Begründung zur FNP-Änderung auf die zu erwartenden Windpotenziale eingegangen werden, ggfs. unter Verweis auf das anstehende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.
- 1000 m Abstand zum Siedlungsgebiet
Im Kap. 3.7 des Umweltberichts ist festgehalten, dass die Siedlungsbereiche Halsdorf und Josbach in mindestens 1 km Entfernung liegen. Damit wird den Vorgaben des LEP entsprochen. Davon losgelöst gebe ich den Hinweis, dass

nach meiner Kenntnis die Niedlingsmühle (zukünftig) nicht mehr als Wohngebäude genutzt werden soll.

- **Freihaltung schutzwürdiger Gebiete**
Im geplanten Geltungsbereich des FNP sind keine naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiete (s. Kap. 3.1 und Abbildung 4 im Umweltbericht). Die Schwerpunktorkommen der windenergiesensiblen Arten sowie zu deren Schutz ausgewiesene Schutzgebiete und zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen behördenübergreifend identifizierten und abgestimmten hochwertigen Räume für Ausgleichs- und sonstige Aufwertungsmaßnahmen windenergiesensibler Arten sind von der vorliegenden Bauleitplanung ebenfalls nicht betroffen.

Grundwasser, Wasserversorgung

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke. Die entsprechende Verordnung vom 02.11.1987 (StAnz. 48/1987 S. 2373), geändert durch Verordnung vom 09.11.2005 (StAnz. 51/2005 S. 4678) ist zu beachten. Teile des Plangebiets befinden sich weiterhin in der Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Gewinnungsanlage TB Halsdorf der Gemeinde Wohratal OT Halsdorf. Die entsprechende Verordnung vom 02.05.1975 (StAnz. 25/1975 S. 1101) ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzone geltenden Verbote und Gebote sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Das Plangebiet grenzt zusätzlich unmittelbar an die Zone II des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Gewinnungsanlage TB Halsdorf der Gemeinde Wohratal OT Halsdorf an.

Vorgesehene Straßenbaumaßnahmen sind in Anlehnung an die Richtlinie für Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) auszuführen.

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz gemäß dem Regionalplan Mittelhessen in seiner jeweils gültigen Fassung. Nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 HLPG sind Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Wenn mit den Festsetzungen im Bebauungsplan von der durch die Festlegung als Vorbehaltsgebiet hervorgehobenen Raumfunktion zum Schutz des Grundwassers abgewichen werden soll, ist dafür durch den Planungsträger eine besondere Begründung zu erbringen.

Es ist darzulegen, welchen Einfluss das Vorhaben auf die Grundwasserneubildung hat und welche Maßnahmen vorgesehen sind, um eine Verringerung der Grundwasserneubildung so gering wie möglich zu halten.

Zusätzlich weise ich Sie auf folgendes hin:

Sofern für das Vorhaben eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, oder durch die Tiefbauarbeiten ein Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers bewirkt wird, ist hierfür ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Erdaufschlüsse hergestellt werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, ist die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG zu beachten.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Grundwasser unbeabsichtigt erschlossen wird, ist dies der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 2 WHG unverzüglich anzuzeigen.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Tiefeneingriffe vorgesehen werden (insb. geothermische Anlagen), so kann hierfür ggf. ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich sein.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Es befindet sich das Gewässer Josbach (Gewässer III. Ordnung) samt Gewässer-
randstreifen innerhalb des Plangebiets. Die im Überschwemmungsgebiet gelegenen
Flächen werden einschließlich des Gewässerverlaufs und der gesetzlichen Gewäs-
serrandstreifen des Josbaches aus der Sonderbaufläche Windenergie
herausgenommen. Es soll (und darf) laut Planunterlagen zu keinem Eingriff in Ober-
flächengewässer kommen.

Im Bereich des Waldstücks im Zentrum des Plangebiets sind teils tiefe Geländeein-
schnitte zu erkennen, die auf Fließgewässer hindeuten. Vermutlich handelt es sich
um temporär wasserführende Gräben, über die die Flächen im Bereich der Höhen-
kuppen entwässern. Diese Gräben sind im Zuge der Baumaßnahmen nicht zu
beeinträchtigen und aufgrund deren Entwässerungsfunktion zu erhalten.

Sofern es im Zuge der konkreten Erschließung der geplanten Standorte für Wind-
energieanlagen, aufgrund der Herstellung von Überfahrten oder
Gewässerkreuzungen mit Stromkabel, zur Inanspruchnahme von Gewässern kom-
men sollte, sind die hierzu notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen in einem
separaten Verfahren bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Ich weise auf das Thema „Starkregen“ hin:

Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen“ ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Information dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar: <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen>

Die **Starkregen-Hinweiskarte** https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Starkregen-Hinweiskarte_Hessen.pdf wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1km Kachel.

In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale **Fließpfadkarten** ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine

Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (starkregen@hlnug.hessen.de).

In Fällen, in denen die Fließpfadkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z.B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. **Starkregen-Gefahrenkarten** sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

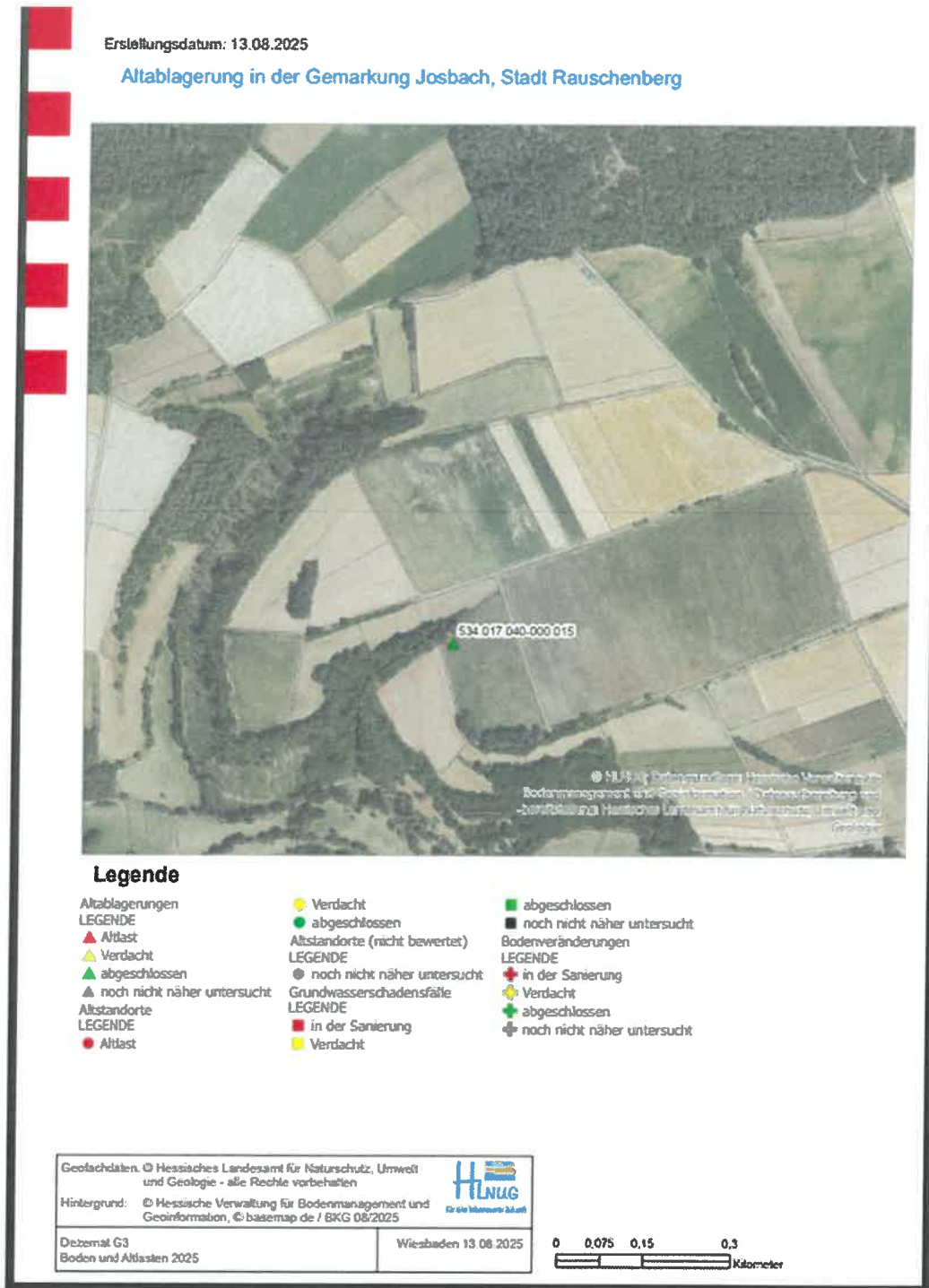
Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis Marburg-Biedenkopf, FD - Wasser- und Bodenschutz.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung. Die in Punkt 6. Altlastenverdächtige Flächen und Baugrund der Begründung zur FNP-Änderung getroffene Aussage zu Altflächen im Planungsraum ist nicht zutreffend.

Begründung

Nach meiner Recherche ist festzustellen, dass es für den v. g. Planungsraum **folgende Einträge in der Altflächendatei (FIS-AG)** gibt:



Es handelt sich um eine Altablagerung mit der ALTIS-Nr. 534.017.040-000.015 „Ungeheurer Graben“ (Standort 11) – Status: Altlastenverdacht aufgehoben. Hier wurde ein Graben teilweise verfüllt und der Quellbereich und Bachverlauf dabei ebenso überschüttet. Bis ca. 1985 wurde an dieser Stelle u.a. PKW, Autoteile, Bauschutt, Grünschnitt und Eternitplatten abgelagert. Anschließend wurde die Deponie mit Erde abgedeckt. Die heutige Nutzung ist Brachfläche. Die Untersuchung der Altfläche wurde im Auftrag der Stadt Rauschenberg durchgeführt. Die Entlassung aus

dem Altlastenverdacht bezieht sich auf die heutige Nutzung (Brache) und den Gefährdungspfad Grundwasser.

Die Fläche der Altablagerung eignet sich aus statischen und abfalltechnischen Gründen also nicht für die Aufstellung einer Windkraftanlage. Das sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Erfassung von Altflächen über DATUS:

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Kommunen und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem (FIS-AG) nach § 7 erfasst werden können. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen.

Geht die Kommune Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach oder kommt ihrer Informationspflicht nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. **Anspruch auf Schadensersatz**.

Das HLNUG legt jährlich eine Statistik über die Nutzung von DATUS und entsprechende Datenlieferungen durch die Kommunen vor. Die Stadt Rauschenberg hat hiernach noch nie DATUS genutzt und dementsprechend neben der Ersterfassung keine weiteren Daten erfasst bzw. validiert oder aktualisierte Daten abgerufen.

Dazu bietet das HLNUG seit 2012 das Datenübertragungssystem DATUS zum Datenaustausch an. Zwei alternative Instrumente stehen zur Verfügung:

1. die Anwendung DATUS online,
2. eine offene xml-Schnittstelle zu FIS AG.

Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des HLNUG unter Themen / Altlasten / DATUS ([Link](#))

Hinweise

1. Werden im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.
2. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendatei ist nicht garantiert. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Kommune und bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises einzuholen.

Vorsorgender Bodenschutz:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung. In Bezug auf die Größe der Eingriffsflächen und zur Sicherstellung der ausreichenden Berücksichtigung des Schutzguts Boden ist die **Beauftragung einer**

bodenkundlichen Baubegleitung als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.

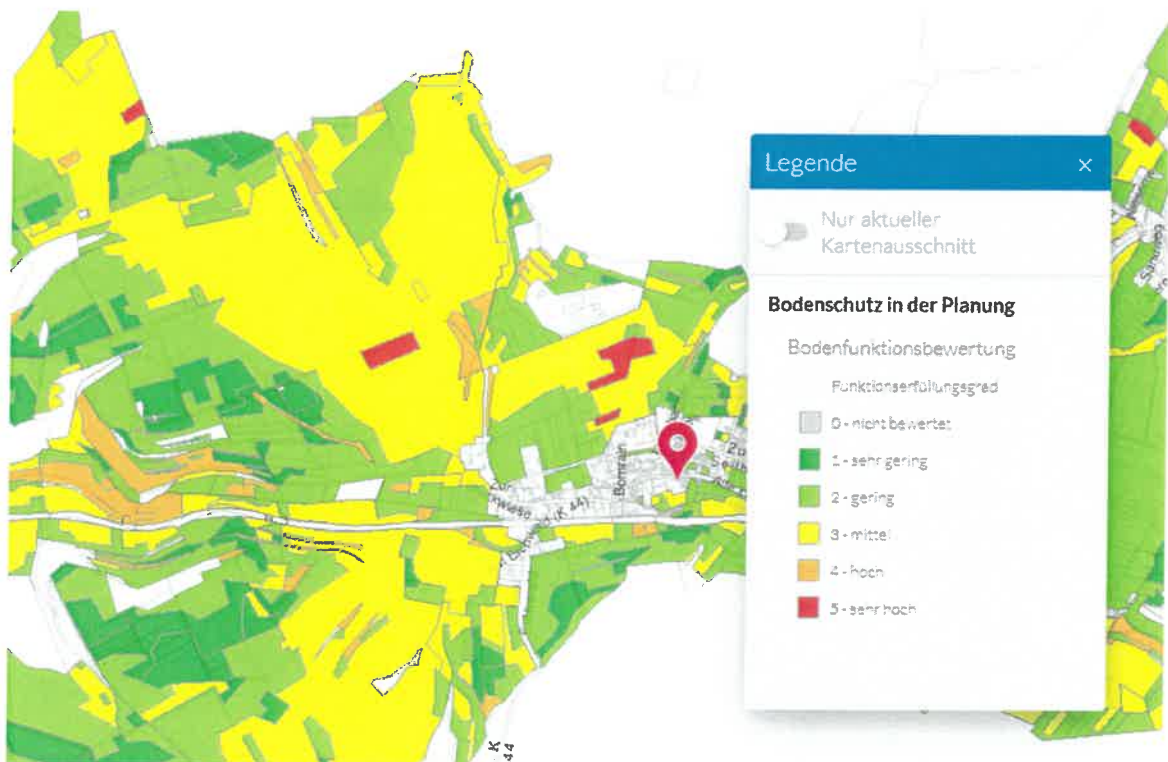
Begründung:

In den vorliegenden Unterlagen werden die Belange des Bodenschutzes nur unzureichend dargestellt. Es wird zur Versiegelung von Böden kommen (1 ha pro Anlagenstandort, siehe Punkt 4.1 Umweltbericht), was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt und es wird im Rahmen der Leitungsverlegungen und Zuwegungen zu erheblichen Eingriffen in den Boden kommen.

Boden ist wie Wasser und Luft eine unersetzbare Ressource und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle, natürliche Funktionen. Die Funktionen des Bodens sind auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen und nach § 7 BBodSchG ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch seine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Ebenfalls ist die Anforderung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 HAItBodSchG sicherzustellen, Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur zu schützen.

Im Planungsraum sind landwirtschaftliche Flächen und Böden mit unterschiedlicher Bodenfunktionsbewertung vorhanden.

Ausschnitt aus dem BodenViewerHessen:



Für **alle Verfahrensarten** gilt die Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von nachteiligen Eingriffen in das Schutzgut Boden nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB.

Für die Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen empfehle ich Ihnen die Seite <https://www.hlnug.de/themen/boden/vorsorge/bodenschutz-in-der-planung> des hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie aufzurufen und die dort zur Verfügung gestellten Informationen und Arbeitshilfen heranzuziehen.

Bodenkundliche Baubegleitung (Vermeidung und Minderung):

Zur Vermeidung von Schäden durch die von der Bauleitplanung vorbereiteten Bau- maßnahmen soll bei komplexen Eingriffen in Böden, insbesondere bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder bei besonders empfindlichen Böden oder bei einer Eingriffsfläche von mehr als 3.000 m² eine bodenkundliche Baubegleitung beauftragt werden. Diese ist idealerweise bereits in die Bauleitplanung einzubinden, um erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu ermitteln.

Bodenkompensation:

Aufgrund der Flächengröße ist ein separates Bodengutachten inkl. Ermittlung des bodenspezifischen Kompensationsbedarfs zu erstellen. Der bodenbezogene Kompensationsbedarf ist in erster Linie mittels bodenschutzfachlicher Maßnahmen (z. B. auch Bodenkundliche Baubegleitung) auszugleichen. Ist kein vollständiger Ausgleich möglich, ist der Kompensationsbedarf stattdessen in die Berechnung des naturschutzfachlichen Kompensationsbedarfs einzubeziehen. Dies ist zwar aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht optimal, entspricht jedoch den in Hessen geltenden Vorgaben. Die Umrechnung (Umrechnungsfaktor: 2000) hat sich dabei nach den Vorgaben des HMLU zu richten.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen/Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen/Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 05.03.2025) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße AbfallEinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/abfall_baumerkblatt_2018-09-01.pdf

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten.

Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden.

Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Immissionsschutz II

Nach Durchsicht der Planunterlagen zum Vorentwurf des o. g. Flächennutzungsplanänderungsverfahrens sind immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht direkt erkennbar.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass einzelne Aussiedlerhöfe in einer geringeren Entfernung als 1.000 m zu verorten sind. Insbesondere der Hof an der Straße „Herscheidsgrund“ (östlich des Plangebietes) liegt höchstens 700 m weit vom Plangebiet entfernt.

Bergaufsicht

Der Geltungsbereich der 43. Änderung des FNP der Stadt Rauschenberg im Bereich „Auf dem Igelsberg / Bergacker“ liegt im Bergfreien. In diesem Bereich wurden also

keine Bergwerksfelder verliehen. Eine Betroffenheit von bergbaulichen Belangen liegt nicht vor.

Landwirtschaft

Gegenüber der vorgelegten Planung und dem daraus zu erwartenden weiteren Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche werden grundsätzlich Bedenken vorgetragen. Aufgrund des bestehenden herausragenden öffentlichen Interesses, welches sich in der Erreichung des zweiten Flächenbeitragswertes bis zum 31.12.2032 niederschlägt, werden die hiesigen Bedenken jedoch zurückgestellt. Es wird jedoch bereits heute darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen auf den in Rede stehenden Flächen sowie bei der Errichtung von Kabeltrassen, Zuwegungen und Kranstellflächen die Flächeninanspruchnahme auf ein absolutes Mindestmaß zu begrenzen ist und insbesondere Kabeltrassen und Zuwegungen im Bereich des bestehenden Wirtschaftswegenetzes realisiert werden sollen.

Obere Naturschutzbehörde

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Naturschutzgebiet

Nicht betroffen

Landschaftsschutzgebiet

Nicht betroffen

Umweltbericht

Eingriffsregelung und Artenschutz

Allgemein

Die faunistischen und floristischen Bestandsaufnahmen wurden im Vorfeld zwischen Planungsträger und Oberer Naturschutzbehörde abgestimmt, sodass grundsätzlich keine Bedenken gegenüber den erhobenen Daten und damit der Bewertungsgrundlage bestehen.

Allerdings fehlen im Rahmen des Artenschutzes sämtliche Bestandskarten (Avifauna, Fledermäuse, Haselmäuse, etc.). Eine abschließende Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich. Um eine Bewertung zu ermöglichen, sind die Bestandskarten dem Umweltbericht anzufügen.

Obere Forstbehörde

Forstliche Belange sind betroffen. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Waldflächen i.S.d. HWaldG.

Zusätzlich zu den dargestellten handelt es sich insbesondere bei folgenden Flurstücken ebenso noch um Wald i.S.d. HWaldG und sie sind demnach als solche darzustellen:

Rauschenberg-Josbach:

Fl. 1, FlSt. 4/9

Fl. 1, FlSt. 13/2 (zusätzlich das quadratische Waldstück im Nordwesten des Flurstücks)

Fl. 3, FlSt. 68/2

Fl. 3, FlSt. 114/2 (nach Osten weiterführend als bereits dargestellt)

Fl. 3, FlSt. 10 (tlw.)

Fl. 4, FlSt. 1/1 (die bewaldeten Bereiche im Norden und Osten des Flurstücks)

Für eine flächenhafte Abgrenzung kann hilfsweise der Regionalplan Mittelhessen 2010, hier die Vorranggebiete Forstwirtschaft, herangezogen werden.

<https://landesplanung.hessen.de/geodaten/regionalplaene>

Weiterhin weise ich darauf hin, dass bei der jetzigen Darstellung (Zitat aus der Begründung u.a. Seite 10: „Bestehende Waldflächen werden weiterhin ohne Überlagerung als Flächen für Wald dargestellt.“) Waldrodungen- und Waldumwandlungen nach § 12 HWaldG i.d.R. mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Nr. 1 HWaldG nicht genehmigungsfähig sind.

Sollte es zu einem Antrag nach BImSchG für den Betrieb und die Errichtung von Windenergieanlage kommen, so ist, ebenso wie für einen Antrag auf Ausbau der Zuleitung und energetische Anbindung (Kabeltrasse) für die forstrechtliche Entscheidung die Obere Forstbehörde beim RFGI zuständig.

Bauleitplanung

Gemäß § 245f Absatz 3 BauGB sind in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 WindBG, für die vor dem 15. August 2025 ein Beschluss über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans gefasst wurde, als **Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB** darzustellen, soweit die dort genannten Voraussetzungen dafür vorliegen. Diese gesetzliche Neuregelung wurde am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2025, Teil I Nr. 189, ausgegeben am 14. August 2025, in Kraft gesetzt.

Der vorliegende FNP-Entwurf erfüllt diese rechtlichen Anforderungen (noch) nicht. Dazu bedarf es der Darstellung geeigneter Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 249c Abs. 3 BauGB sowie des Planzeichens „Beschleunigungsgebiet für

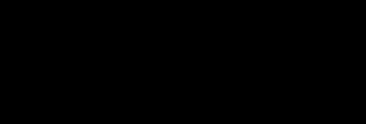
die Windenergie an Land“ (§ 249c BauGB) in der Plankarte. Die Unterlagen sind dementsprechend zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Stellungnahme zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Auf dem Igelsberg / Bergacker“ Stadt Rauschenberg, Gemarkung Josbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg hatte in ihrer Sitzung am 13.11.2023 die Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung im Bereich „Auf dem Igelsberg / Bergacker“ [im Folgenden: „*Planbereich Josbach*“] beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde nun mit Schreiben vom 29. Juli 2025 bekanntgemacht. Stellungnahmen hierzu sind bis 11. September 2025 möglich.

Fristgerecht nehme ich zur Offenlegung des Vorentwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung und Umweltbericht wie folgt Stellung:

1. Informationsbedürfnis und Wunsch nach einer Bürgerbeteiligung

Wie ich nun nach der Veröffentlichung des Änderungsbeschlusses durch eigene Recherche festgestellt habe, setzte sich der mögliche Betreiber des Windparks (Euro Wind Energy GmbH, Cölbe) [im Folgenden: „Windparkbetreiber“] im Jahre 2023 ausschließlich mit Grundstückseigentümern von (bereits ausgewählten) Standorten ins Benehmen. Im gleichen zeitlichen Kontext erfolgte die Einbindung des Magistrats/des ehemaligen Bürgermeisters. Später wurde auch der Ortsbeirat von Josbach durch den Windparkbetreiber informiert. Jedoch erfolgte bisher keine nähere Information in die Bevölkerung hinein über die Details des Projektes. Auch eine Bürgerbeteiligung erfolgte leider bisher nicht, obwohl das Projekt bereits fortgeschritten ist.

Nach der nun erfolgten Veröffentlichung des Änderungsbeschlusses habe ich mich um eigene Informationsbeschaffung durch öffentlich zugängliche Quellen bemüht. Nach meinen Recherchen sind im geplanten Windpark „Igelsberg“ im *Planbereich Josbach* sechs neue Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von je 266,5 m (!) vorgesehen. Die Standorte sind bereits festgelegt. Sie befinden sich teilweise sehr nah an der Ortsbebauung und werden das Landschaftsbild unmittelbar verändern.

Dies ist im Zusammenhang zu sehen mit dem Windpark auf der anderen Straßenseite der B3 gegenüber der Ortslage Josbach („*Windpark auf der Hecke*“). Hier wird ein bereits genehmigtes Repowering erfolgen. Aber auch hierzu besteht ein Informationsbedürfnis. Eine Bürgerbeteiligung wäre auch hier hilfreich und der Sachlage angemessen gewesen.

Ausweislich der von der Stadt Rauschenberg über das Planungsbüro Fischer vorgelegten Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans (durch Planstand 18.7.2025, Projektnummer 24-2951) ergibt sich, dass die Windkraftanlagen im *Planbereich Josbach* ausschließlich zur Stromerzeugung für Produktionsprozesse der Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG, Stadtallendorf errichtet werden sollen.

Offenbar hatte man von Seiten des Windparkbetreibers zuvor versucht, den bereits vorhandenen Windpark „*Auf der Hecke*“ zu gleichem Zweck zu erwerben.

Eine Beteiligung und Berücksichtigung der Anwohner ist also überhaupt nicht vorgesehen.

Indes sind die Folgen für Josbach erheblich. Durch das Repowering des Windparks „Auf der Hecke“ kommen dann noch weitere sechs neue Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von je 285 m hinzu. Josbach wird also absehbar durch die geplanten Maßnahmen von 12 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von je 285 m bzw. 266,5 m in unmittelbarer Nähe umgeben sein. Zum Vergleich: Die aktuell bestehenden Anlagen haben lediglich eine Höhe je 98 m und selbst der Messeturm Frankfurt ist mit einer Höhe von 256 m ebenfalls niedriger.

Vor diesem Hintergrund rege ich eine **Höhenbegrenzung** der Anlagen im geplanten Windvorranggebiet auf 200 m an, aus Rücksicht auf die Anwohnerschaft. Dies **beantrage** ich hiermit auch.

Eine **Information der Bevölkerung** und eine **Bürgerbeteiligung** ist Zeichen modernen Verwaltungshandelns und jederzeit und in jedem Stadium der Planungen möglich.

Genau zu diesem Zweck besteht die Möglichkeit, das **Bürgerforum Energiewende Hessen**, angesiedelt bei der **Landesenergieagentur Hessen** (LEA Hessen) zur Unterstützung beizuziehen.

<https://www.buergerforum-energiewende-hessen.de/Buergerforum-Hessen>

Eine solche Vorgehensweise rege ich an und **beantrage** dies hiermit auch.

In einem Bürgerdialog (auch mittels Bürgerveranstaltung) kann ermöglicht werden, die Bevölkerung und die Öffentlichkeit transparent und über alle Aspekte der aktuellen Planungen rund um den Windpark zu informieren. Als wichtig erachte ich es, hierbei komplexe Themen verständlich (ggf. unter Heranziehung geeigneter Expertinnen und Experten) zu erläutern. Hierbei sollte vermieden werden, sich ausschließlich auf Information des Windparkbetreibers zu beschränken und Bürgerinnen und Bürger an diesen zu verweisen, wie zuletzt geschehen.

Durch den beantragten Bürgerdialog könnte erreicht werden, alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger ausgehend zum aktuellen Planungsstand einzubinden und ihre Belange sachgerecht und lösungsorientiert zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere (aber nicht abschließend)

- Erläuterungen der Vorteile für die Stadt Rauschenberg und der Orte Josbach, Ernsthäusen und Halsdorf
- Erläuterung der Nachteile für die Stadt Rauschenberg und der Orte Josbach, Ernsthäusen und Halsdorf
- Klärung der Minderung von zu erwartenden Emissionen,
- Möglichkeiten der finanziellen Beteiligungen der Bürgerinnen und Bürger am Windparkprojekt,
- Modelle für Bürgerstrom
- hinsichtlich der Baumaßnahmen und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen Minderungs- und Entschädigungsmaßnahmen (so z.B. bereits vorgesehen über das Repowering im Bereich Windpark „Auf der Hecke“) für betroffene Anwohnerinnen und Anwohner.
- Informationen über gegebenenfalls bereits getroffene finanzielle Vereinbarungen

- Information über die während der Bauphase erfolgende Straßennutzung und zu erwartende Beschädigungen einschließlich der Frage der Kostenübernahme in diesem Falle (sowie Freistellung der Anwohner hiervon.)
- Gewährleistung des Trinkwasserschutzes
- Gewährleistung einer Funktion eines Naherholungsgebietes
- Gewährleistung der Beibehaltung der Strukturelemente des Landschaftsbildes (Hecken, Bäume, Wälder)

2. Planungsgebiet, Bauvorhaben und Standortauswahl

Der Planbereich Josbach ist als Standort für den Windpark Josbach nicht geeignet. Zwar wird in der Begründung und in dem ebenfalls vorgelegten Umweltbericht (Simon & Widdig GbR im Auftrag des Windkraftbetreibers vom Dezember 2024) festgehalten, dass es keine Standortalternativen gäbe. Diese Feststellungen beschränken sich jedoch allein auf das Stadtgebiet Rauschenberg, ohne dass dies transparent nachvollziehbar ist. Abstrakt andere Standorte sind möglich. Um das Ziel zu erreichen, die Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG, Stadtallendorf mit Elektrizität zu versorgen, wäre vorrangig die Frage zu klären, ob Windkraftanlagen überhaupt im *Planbereich Josbach* benötigt werden. Denkbar wäre nämlich auch über die Energiegenossenschaft Marburg Biedenkopf einen Zugang zum Windpark Hopfenberg zu erreichen.

Es bestehen vielmehr ernsthafte Bedenken, dass bei der Standortauswahl im *Planbereich Josbach* öffentliche und private Belange sowie die Interessen der Bevölkerung nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Finanzielle Aspekte der Stadt Rauschenberg sollten die Abwägung nicht bestimmen.

Das Repowering des bestehenden Windparks „Auf der Hecke“ und die offenbar bereits feststehenden Standorte der weiteren neuen Windkraftanlagen muss man hinsichtlich der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans und der damit verbundenen Ausweisung eines weiteren Vorranggebietes Windkraft in der Ortslage Josbach im unmittelbaren Zusammenhang sehen. Aus beiden Planungen ergibt sich nämlich, dass Josbach in unmittelbarer Nähe von 12 Windkraftanlagen (285 m bzw. 266,5 m) umgeben sein wird (s.o.).

Es drohen Kesselwirkung, Bedrängungswirkung und Schallkumulation. Auch Schatteneffekte addieren sich. Eingriffe in Biotope und Arten summieren sich. Die Naherholung nimmt ab. Das Landschaftsbild verändert sich großräumig. Es braucht eine Gesamtschau mit Szenarien und messbaren Kriterien. Im Einzelnen:

2.1 Keine isolierte Betrachtung des Planbereichs Josbach

Im Regionalplan Mittelhessen (Regierungspräsidium Gießen 2010) ist der von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Planbereich [im Folgenden: „*Planbereich Josbach*“] nicht als Vorranggebiet für Windkraft ausgelegt. Vorranggebiete bestehen hier für Landwirtschaft und Forstwirtschaft außerdem besteht ein Trinkwasserschutzgebiet als Vorbehaltsgebiet.

Wie bereits erwähnt, besteht bereits im Stadtgebiet Rauschenberg, Gemarkung Ernsthausen und Josbach, das im Regionalplan enthaltene Windvorranggebiet Nummer 3108 (Windpark „Auf der Hecke“). Hier bestehen bereits 6 Windenergieanlagen vom Typ FRISIA F 56 mit einer Gesamthöhe von 98 m. Von diesen 6 Windenergieanlagen stehen 5 Anlagen unmittelbar vor dem sogenannten Repowering. Eine entsprechende Genehmigung des Regierungspräsidiums Gießen, vom 30.4.2025 zugunsten der *EE Repowering Sonnenblick GmbH & Co. KG, Berlin* zum Neubau von Windkraftanlagen neuester Bauart wurde am 11.8.2025 veröffentlicht

<https://rp-giessen.hessen.de/ansprechen/oeffentliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-suche/vorhaben-der-ee-repowering-sonnblick-gmbh-co-kg-2>).

Beim Repowering werden an praktisch gleichem Standort neue Windkraftanlagen erbaut. Im Windpark „Auf der Hecke“ handelt sich um 5 neue Windkraftanlagen vom Typ VESTAS V 172 mit jeweils einer Gesamthöhe von 285 m. Eine sechste Anlage befindet sich Genehmigung.

https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2025-08/genuehmigungsbescheid_repowering_wp_rauschenberg_.pdf).

Die hier ausgewiesene Änderung der Flächennutzungsplanung ist daher allein ein Thema auf kommunaler Ebene. Gleichwohl erfolgt eine Wechselwirkung mit der vorhandenen Regionalplanung. Denn auch diese hatte berücksichtigt, dass kein Übermaß an Windkraftanlagen zulasten eines Ortes erfolgen soll. Aus dem Umstand, dass der *Planbereich Josbach* gerade nicht als Windvorranggebiet im Regionalplan aufgeführt ist, kann man also ableiten, dass der Standort bereits grundsätzlich unter der Berücksichtigung der Belange der Bevölkerung und der Belange Trinkwasserschutz, Umwelt und Naturschutz/Tierschutz nicht geeignet ist.

2.2 Zusammenhang mit dem Repowering des Windparks „Auf der Hecke“

Zwar behandelt die Offenlegung primär den ausgewiesenen Flächenbereich im *Planbereich Josbach* und berücksichtigt noch nicht konkrete Standorte, die erst Gegenstand des Genehmigungsverfahrens beim Regierungspräsidium Gießen sein werden. Dennoch kann man die Lage des *Planbereich Josbach* nicht von den geplanten Standorten der Windenergieanlagen trennen.

Im Windatlas des Hessisches Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) sind die Standorte nämlich bereits einsehbar und als „im Genehmigungsverfahren“ befindlich markiert (<https://www.hlnug.de/themen/windenergie>).

Siehe auch Screenshot Anlage 1, Abbildung 2.

Bei einem Blick auf den *Planbereich Josbach* fällt der ungewöhnliche Zuschnitt mit einer Aussparung (für den Bereich der Trinkwasseranlage Halsdorf) und eine schmale Verlagerung zur Flur 4 „Im Finsterloh“ auf. Im Gegensatz zu dem bereits bestehenden Windvorranggebiet „Auf der Hecke“ ist der *Planbereich Josbach* nicht komprimiert, sondern flächenübergreifend ausschweifend angelegt. Dies liegt vermutlich daran, dass sich die Ausweisung des

Windvorranggebietes nachträglich an der Auswahl der Standorte der Windkraftanlagen orientierte.

Daher müssen bei der Betrachtung des *Planbereich Josbach* auch die konkrete Standortlage der einzelnen Windkraftanlagen im aktuellen Stadium des Verfahrens berücksichtigt werden - schließlich stehen sie ja schon fest.

2.2.1 Wechselwirkungen und Überlagerungen hinsichtlich Lärm (Schall)

Ausweislich der Genehmigung für den Windpark „Auf der Hecke“ gibt es bereits Feststellungen für zu erwartenden Lärm (Schall), der von den dort im Rahmen des Repowering errichteten Windkraftanlagen ausgeht. Es gibt bereits mehrere Messpunkte betreffend die Orte Josbach und Halsdorf. In Josbach bestehen Messpunkte für den Bereich der Straße „Zur Seilbach“ und „Zur Brückwiese“. Hierbei wird von Messwerten je Anlage von bis zu 50 dB A an Emissionen ausgegangen.

https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2025-08/genuehmigungsbescheid_repowering_wp_rauschenberg_.pdf

Bei dem Wert von 50 dB A je Anlage handelt es sich um einen Geräuschpegel, der einem Flüstern oder einem Surren eines Kühlschranks entsprechen kann.

Es ist zu erwarten, dass die im *Planbereich Josbach* in vergleichbarer Nähe zum Ort vorgesehenen Windkraftanlagen ähnliche Emissionen verursachen werden.

Vor diesem Hintergrund ist zu überprüfen, welche Emissionen **insgesamt von beiden Windparks** in den Ortsbereich Josbach ausgehen werden. Es ist nämlich zu befürchten, dass die Emissionen durch die Vielzahl der Windkraftanlagen und die vorgesehene Standortlage insgesamt höher sein werden als bei einer Einzelbetrachtung. Es ist also zu befürchten, dass deutlich höhere Werte als 50 dB A die Anwohner treffen werden.

Vor diesem Hintergrund wird **beantragt**, bereits im Vorfeld **gutachterliche Feststellungen hinsichtlich zu erwartendem Lärm (Schall)** einzuholen und ein **Schallminderungskonzept** zu erarbeiten. Hierbei sollten insbesondere die bereits feststehenden Standorte berücksichtigt werden.

2.2.2 Wechselwirkungen und Überlagerungen hinsichtlich Schattenwurf

Es ist ebenfalls zu befürchten, dass es auch Überlagerungen hinsichtlich Schattenwurf der Anlagen des Windparks „Auf der Hecke“ mit denjenigen Anlagen im *Planbereich Josbach* geben wird.

Vor diesem Hintergrund wird **beantragt**, den zu erwartenden **Schattenwurf** und die damit gegebenenfalls einhergehenden Beeinträchtigungen für die Ortsbevölkerung und die Vegetationsbereiche **gutachterlich feststellen** zu lassen und ein **Minderungskonzept** zu erarbeiten.

2.2.3 Wechselwirkungen und Überlagerungen hinsichtlich Landschaftsbild

Durch die Vielzahl der Windkraftanlagen, welche direkt in Ortsnähe Josbach liegen und den Ort gewissermaßen von zwei Seiten umschließen entsteht eine Bedrängungswirkung zulasten der Anwohner.

Ausweislich der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans ist festgehalten, dass die Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG, Stadtallendorf mittels einer **Direktleitung** angebunden werden soll. Dies bedarf der Erläuterung. Es besteht die Befürchtung, dass für die Verlegung von Erdkabel oder für die Verlegung von über Landleitungen weitere landschaftsbeeinträchtigende Eingriffe vorgenommen werden müssten bzw. weitere Anlagen oder weitere technische Infrastruktur (Trafostation, Stromspeicher, oder sonstige Einrichtungen) vorgesehen sind. Einzelheiten dazu sind aus der Begründung nicht zu entnehmen.

2.3 Erforderlichkeit der Größe des Planbereichs Josbach?

Der *Planbereich Josbach* ist für die hier in Rede stehenden 6 Windkraftanlagen - im Vergleich zu dem komprimierten Flächenbereich des Windparks „Auf der Hecke“ - zu groß. Bereits jetzt schon würde der Planbereich erlauben, dass auch ein Überstreichen der Rotorfläche außerhalb des geplanten Vorranggebiets möglich ist. Es ist also möglich, die Standorte so zu planen, dass sie am Rand des Planbereichs Josbach stehen. Es ist daher zu befürchten, dass weitere Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt aufgestellt werden könnten, wodurch sich die Gesamtzahl der Windkraftanlagen erhöhen würde. Das ist aus Anwohnersicht abzulehnen. Der *Planbereich Josbach* sollte vielmehr möglichst kompakt gehalten und nicht größer als zwingend erforderlich sein.

Ich **beantrage** eine entsprechende **Anpassung der Fläche** des Planbereichs Josbach.

2.4 Bezug zur Nahwärmanlage in Josbach?

Es ist wünschenswert zu klären ob, und wenn ja, welcher Zusammenhang mit der in Josbach bestehenden Nahwärmeenergieanlage besteht. So kursieren einerseits Aussagen dahingehend, dass der Bau zumindest einer Windkraftanlage für den Weiterbetrieb der Nahwärmeenergieanlage nötig sei. Deswegen sei ein direkter Anschluss an eine Windkraftanlage notwendig, weil man diesen Weg im Rahmen eines sogenannten „PPA“ (Power Purchase Agreement) benötige. Gleichzeitig bekundete der Geschäftsführer des Windparkbetreibers, dass der Betreiber der Nahwärmeenergieanlage (Firma Staffel) überlege, den Betrieb in den nächsten Jahren einzustellen. Unabhängig von der Frage, ob ein PPA es erfordert, dass eine Direktleitung gelegt werden müsse oder es doch bilanziell über das normale Netz erfolgen kann, sollte auch geklärt werden, wie sich der Weiterbetrieb des Nahwärmenetzes in Josbach gestaltet. Nach dem hiesigen Verständnis ist jedenfalls der Betrieb einer Nahwärmeenergieanlage unabhängig von einer Vermarktung von hierbei anfallender Elektrizität im Rahmen eines PPA zu sehen.

3 Trinkwasserschutz

Ich befürchte, dass das Trinkwasser für die Bevölkerung von Josbach und Halsdorf durch den Bau und den Betrieb der Windkraftanlagen gefährdet oder sogar verunreinigt werden könnte.

3.1 Windkraftanlagen im Trinkwasserschutzgebiet

Im Planungsbereich Josbach sollen Anlagen des Typs „Nordex 175 6.8“ gebaut werden. Diese weisen eine Gesamthöhe von 266,5 m auf. Alle Standorte der geplanten Windkraftanlagen im Planungsbereich Josbach liegen im Trinkwasserschutzgebiet, ausgewiesene Zone: IIIA, und jedoch in unmittelbarer Nähe zur Zone II.

Screenshot **Anlage 1**, Abbildung 2.

3.2 Trinkwasserquelle als Vorsorge

Die Trinkwasserquelle, die für den Ort Wohra-Halsdorf genutzt wird, liegt auf dem Gebiet der Gemarkung Josbach (Flur 1, Flurstück 13/3). Hierbei handelt es sich nicht um eine Erschließung einer originären Quelle, sondern um die Erschließung einer wasserführenden Kiesschicht. Dies ist deswegen relevant, weil dadurch der Einzugsbereich für das sich dort sammelnde Wasser größer sein dürfte als bei einer punktuell vorhandenen Quelle.

Kürzlich wurde die Vergrößerung der Nutzungskapazität für diesen Brunnen zugunsten der Gemeinde Wohratal genehmigt. Die Qualität dieses Wassers ist insbesondere, was die Nitratbelastung anbelangt, deutlich besser, als die des in Josbach aktuell genutzten Brunnens. Während der Trinkwasserbrunnen für Halsdorf mit einem Nitratwert von etwa 21 mg/l deutlich unter den zugelassenen Grenzwert liegt, weist der Trinkwasserbrunnen von Josbach ein Nitratwert von deutlich über 50 mg/l auf, der deswegen nur in einem Mischbetrieb mit zugekauftem Wasser aus Lischeid genutzt werden darf, wobei das Mischungsverhältnis des Wassers so gestaltet werden muss, dass der zulässige Grenzwert für Nitrat zuverlässig unterschritten wird. Der Trinkwasserbrunnen für den Ort Josbach besteht ohne ausgewiesenes Trinkwasserschutzgebiet, direkt neben der B 3.

Screenshot **Anlage 1**, Abbildung 1.

Durch die voranschreitende Klimakrise ist zu erwarten, dass das verwendbare Trinkwasser knapp werden kann. Im Rhein-Main-Gebiet oder in Teilen Ostdeutschlands ist dies bereits heute der Fall. Vor diesem Hintergrund sollte man sich die Möglichkeit erhalten, im Bedarfsfall auch Josbach an den von Halsdorf genutzten Trinkwasserbrunnen anschließen zu können. Es drängt sich daher auf, für diesen Brunnen alles zu verhindern, was in irgendeiner Weise das Trinkwasser negativ beeinträchtigen oder gar unbrauchbar machen könnte. Hierzu kann auch gehören, die Standortwahl der geplanten Windenergieanlagen im Trinkwasserschutzgebiet kritisch zu hinterfragen.

3.3 Risiken für das Wasser während der Bauphase und im Betrieb der Windkraftanlagen

3.3.1 Betrieb

Die geplanten Windkraftanlagen benötigen **jeweils** für den Betrieb **Schmierstoffe und weitere flüssige Betriebsstoffe**. Dazu zählen Getriebeöle, Kühlflüssigkeiten auf Wasser-Glykol-Basis. Transformatorenöle, Hydrauliköl und Schmierfette. Diese Stoffe sind überwiegend als **wassergefährdend** eingestuft (u. a. bis zu 740 l Getriebeöl oder 150 l

Kühlfüssigkeit je Anlage). Eine Gefährdung für die Trinkwasserversorgung ist im Falle einer Havarie oder fehlerhaften Bedienung offensichtlich. Es besteht die Befürchtung, dass allein diese Mengen der trinkwassergefährdenden Flüssigkeiten geeignet sind, dass gesamte Trinkwasser des in Rede stehenden Trinkwasserbrunnen zu verunreinigen oder gar unbenutzbar zu machen.

Des Weiteren ist im Vorfeld ebenfalls zu klären, wie mit einem Löschwassereinsatz im Falle eines Brandes (einer WEA) im Plangebiet in der Nähe der Schutzzone II bzw. in der Schutzzone III A umzugehen ist bzw. wie in diesem Fall eine Trinkwasserverunreinigung ausgeschlossen werden kann.

3.3.2. Bauphase

Aber auch in der Bauphase bestehen erhebliche Risiken für den Trinkwasserschutz. Allein die Größe der jeweiligen Windkraftanlage von 266,5 m wird es erforderlich machen, dass ein erheblicher Einsatz von Baumaschinen und Kränen erfolgen wird. Man kann Rückschlüsse für die zu erwartenden Baumaßnahmen aus den Genehmigungen des Repowerings des Windparks „Auf der Hecke“ ziehen (Genehmigungsbescheid, Seite 47, 10.2.2). Hieraus ergibt sich, dass bei vergleichbarer Höhe die Fundamente je Anlage ca. 4,5 m Tiefe und einem Fundamentdurchmesser von 29 m haben können, was einem Volumen von je knapp 3.000 m³ entspricht. Allein hieraus ergibt sich, dass ein ganz erheblicher Bodenaufschluss im Bereich jeder einzelnen Windkraftanlage erfolgen wird. Verunreinigungen von nicht gesicherten Baumaschinen, Einsickern von Oberflächenwasser oder Verunreinigung durch Baustoffe sind bereits während der Bauphase jedenfalls nicht unwahrscheinlich.

3.4 Verbotene Maßnahmen

Um diese Trinkwasserquelle zu schützen, hatte das Regierungspräsidium Gießen die Trinkwasserschutzverordnung Gemeinde Wohratal / OT Halsdorf, Kr. Marburg-Biedenkopf vom 2.5.1975, VÖ: 23.6.1975 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Archiv 1975 25/1975, S. 1101 (Nr.873) erlassen. Diese Trinkwasserschutzverordnung besagt in ihrem § 3 Abs. 1 dass alle das „Trinkwasser gefährdende Handlungen“ verboten sind. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 6 der Trinkwasserschutzverordnung verbietet wegen der damit verbundenen Gefährdungen des Grundwassers beispielsweise „größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung“. So hat sich im Juni 2025 auch die Fachsektion Hydrogeologie in der Deutschen Geologischen Gesellschaft – Geologische Vereinigung (FH-DGGV) dafür ausgesprochen, dass die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, abzulehnen sei (siehe Anlage).

Stellungnahme der Fachsektion Hydrogeologie in der Deutschen Geologischen Gesellschaft – Geologische Vereinigung (FH-DGGV) vom Juni 2025 - Anlage 2

Im Plangebiet Josbach wird zwar die Schutzzone aus dem Windvorranggebiet ausgespart, aber die Anlagen liegen sehr nahe an der Schutzzone II, sodass deren Gefährdung nach wie vor zu befürchten steht.

4. Biotopkomplexe und Vorrangiges Naturdenkmal

Die Biotopkomplexe: „*Magerrasen-Gehölz-Komplex nördl. der Niedlingsmühle*“ und Biotopkomplexe: „*Wacholder-Heide am Igels-Berg*“ „*Josbacher Heide*“ liegen unmittelbar im Planungsbereich Josbach.

Die „**Wacholder-Heide am Igels-Berg**“ ist als **Naturdenkmal** ausgewiesen und durch entsprechende Verordnung geschützt. Daher ist jede Beeinträchtigung oder Veränderung dieses Naturdenkmals verboten. Zu einer solchen Beeinträchtigung und Veränderung kann bereits die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe gehören (z.B. Schattenwurf). Auch innerhalb der Bauphase sind Störungen zu befürchten.

Der „**Magerrasen-Gehölz-Komplex nördl. der Niedlingsmühle**“ grenzt unmittelbar an den Baubereich und Zufahrtbereich einer der geplanten Windkraftanlagen an. Hier ist ebenfalls zu befürchten, dass bereits während der Bauphase beispielsweise durch notwendige Verbreiterungen der vorhandenen Wege diese Bereiche beeinträchtigt oder gar zerstört werden könnten.

So wird im Umweltbericht empfohlen, empfindliche Bereiche mit wichtigen Naturschutzgütern möglichst zu schonen. Aus dieser Feststellung werden jedoch keinerlei konkrete Konsequenzen abgeleitet.

Vor diesem Hintergrund rege ich an und **beantrage** hiermit, den gesamten Bereich zwischen dem Josbach und der Oberkante des Hanges oberhalb der Schutzhütte (beide Beweidungsprojekte, einschließlich des oberhalb des Ziegen-Beweidungsprojektes liegenden mit wertvollen Bäumen umsäumten Feldweges) komplett **aus dem Planbereich Josbach herauszunehmen**.

5. Artenschutz

5.1 Haselmaus

In unmittelbarer Nähe zur „Wacholder-Heide am Igels-Berg“ befindet sich der Lebensraum der sehr seltenen Haselmaus. Diese seltene Art genießt Schutzstatus und konnte bisher nur in diesem Bereich innerhalb des Landkreises Marburg Biedenkopf festgestellt werden. Weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Existenz der Haselmaus in diesem Bereich beeinträchtigt wird, sollten weitere Untersuchungen vorgenommen werden, die mögliche Beeinträchtigungen des Lebensraums und der Population der Haselmaus im Hinblick auf die konkret geplanten Windkraftstandorte in diesem Bereich zum Inhalt haben.

Auch vor diesem Hintergrund sollte die südliche Grenze des Plangebietes deutlich Richtung Norden verschoben werden.

5.2 Vögel, Fledermäuse

Der Umweltbericht erscheint im Hinblick auf die relevanten Arten wie Rotmilan und Fledermäuse unvollständig, da aus eigener Wahrnehmung Rotmilan und Fledermäuse festgestellt werden konnten. Hierzu wird angeregt, diesbezüglich ergänzende Untersuchungen vorzunehmen.

5.3 Heckenstrukturen und technischer Artenschutz

Entlang der Zuwegung zu den im Planungsbereich Josbach befindlichen Standorten für die geplanten Windkraftanlagen befinden sich (Streuobst-)Bäume und Hecken. Aufgrund der geringen Breite der vorhandenen Wege steht zu befürchten, dass während der Bauphase zur Durchführung der Anfahrt zu den vorgesehenen Bauorten für die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen Bäume gefällt und Hecken entfernt werden müssen. Heckenstrukturen sind jedoch wichtig für Brut und Nahrung der vorhandenen Vogelwelt. Es sollte daher vermieden werden, solche Maßnahmen zu ergreifen, die ein Fällen von Bäumen oder Entfernung von Hecken zur Folge hätte.

Auch befinden sich krautige Saumstreifen entlang der Feldwege, die für viele Arten als Lebensraum und Wandermöglichkeit von Bedeutung sind. Diesen müssen langfristig erhalten bzw. später wieder hergestellt werden, um die Biodiversität zu schonen und einer später vollkommen ausgeräumten Landschaft westlich von Josbach entgegen zu wirken.

Auch im Hinblick auf den Schutz von Brut und Rastplätzen von Vögeln und Fledermäusen sollten technische Einrichtungen wie Abschaltautomatiken erfolgen. Zudem sollte eine Kumulationsprüfung im Hinblick auf den bereits existierenden Windpark „Auf der Hecke“ erfolgen.

6. Landschaftsbild und Naherholung

6.1 Schutzmaßnahmen

Die Belastungen bei Wasser, Natur, Artenschutz, Landschaft, Lärm und Verkehr sind durch die zu erwartenden Bautätigkeiten sehr hoch. Der konkrete Nutzen vor Ort ist nicht belegt.

Es sollte berücksichtigt werden, bereits während der Bauphase Schutzabstände zugunsten der vorhandenen Vegetation (Bäume, Heckenstrukturen u.a.) einzurichten.

Reale Maßnahmen vor Ort sollten Vorrang haben vor eventuellen Ausgleichsmaßnahmen andernorts oder finanziellem Ausgleich. Hecken Alleen und Streuobst sind zu erhalten oder gleichwertig herzustellen.

Bei der „Wacholder-Heide“ befindet sich zwischen dem Beweidungsprojekt am Josbach und dem „Beweidungsprojekt Josbacher Heide“ (am Hang) ein nicht befestigter Wanderweg, der zur Naherholung dient. In diesem Bereich sollte dem Naturschutz, dem Landschaftsbild und Naherholung Vorrang vor der Nutzung der Windenergie eingeräumt werden.

Zudem sollte man das Amt für Bodenmanagement früh einbinden, um eine Flurneueordnung der Feldwegestruktur zu initiieren. Das wäre auch unabhängig von dem geplanten Windvorranggebiet sinnvoll. Die vorhandenen Feldwege sind für die landwirtschaftlichen Maschinen bereits jetzt relativ schmal, was bei Bewuchs mit Feldgehölzen regelmäßig zu Konflikten führt (z.B. Ausführung der Gehölzpflege als Lichtraum-Profilschnitt). Im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens im Bereich der Flurneueordnung könnten Wege etwas verbreitert werden und Wegbegleitende Feldgehölze (etwas zurückgesetzt) trotzdem Platz finden. Vor dem Hintergrund der erforderlichen Anpassung an den Klimawandel spielen Feldgehölze eine entscheidende Rolle und sind unverzichtbar, wenn es um CO₂-Bindung, Abkühlung, Erosionsschutz, Schattenspende, Artenschutz und Biotopverbund geht. Sie sind außerdem wichtig für die Naherholung und ein attraktives Landschaftsbild. Daher **beantrage** ich, dass diese Aspekte in den weiteren Planungen besondere Beachtung finden.

6.2 Ausgleich, Ersatz und Vorsorge

Für den Fall, dass Schutzabstände bzw. Schutzmaßnahmen nicht in Betracht kommen (können), wird angeregt, dass ein Ausgleich nicht allein in finanzieller Natur erfolgt, sondern durch vielmehr mittels Bereitstellung von neu anzulegenden Heckenstrukturen nebst Schutzstreifen. Damit kann es ermöglicht werden, die Alleenstrukturen hinsichtlich der Streuobstbäume und der Hecken zu erhalten bzw. wiederherzustellen, um so das Landschaftsbild aber auch den Lebensraum für die Tierwelt und die Vegetation wieder sachgerecht herzustellen. Die Wiederherstellung der Streuobstbäume würde zudem zur Erhaltung des Naherholungswertes beitragen, da im Feldbereich sonst keine natürliche Beschattung mehr vorhanden wäre. Denkbar wäre auch, alternative ortsnahe Flächen zur Verfügung zu stellen, um den Streuobstbestand zu erhalten. Die Pflege könnten interessierte Personen aber auch lokale Vereine übernehmen.

In Betracht kommen überdies Auflagen für Sicherheitsleistungen und geeignete Versicherungen für Bau und Betrieb. Ein Monitoring mit Berichtspflichten sollte eingerichtet werden; deren Ergebnisse sollten veröffentlicht werden.

6.3 Naherholung

Durch die im Planungsbereich bereits vorgesehenen Windkraftanlagen würden Sichtachsen und das Orts- und Landschaftsbild stark verändert. Die Naherholung leidet. Die B 3 trennt bereits Räume zusätzlich. Daher ist eine Vermeidung des Gebiets vorrangig in Betracht zu ziehen. Im Falle der Unvermeidbarkeit braucht es jedoch eine Alternativenprüfung und hochwertige Maßnahmen vor Ort. Aus Sicht einer ortsansässigen Person gestaltet sich der Blick auf den Naherholungswert des Planungsgebiets völlig anders, als im Umweltbericht vorgestellt. Der besondere Wert liegt vor allem darin, dass ein niedrigrschwelliger Zugang (zu Fuß) von zu Hause in die Feldflur mit wenigen Schritten möglich ist und dort unmittelbar Naherholung gefunden werden kann. Diese speist sich z.B. aus dem weit schweifenden Blick über Hügel und sanfte Täler, dem Wechsel von Waldflächen, Grünland und Ackerflächen, dazwischen sich schlängelnde Feldwegen mit Streuobstbeständen, Hecken und Feldgehölzen. Die Feldwege im Plangebiet führen in den nahen Wald und verbinden die Orte Josbach und Halsdorf. Hier suchen Anwohner beider Orte Erholung und Ruhe, die hier vor allem deshalb zu finden ist, weil der Bereich weit genug weg von der B3 liegt und man die Bundesstraße dort nicht hört. Dieser Bereich ist für die Naherholung deshalb besonders wichtig und wird daher auch stark von Spaziergängern genutzt. Die geplanten weiteren 6 extra hohen und bedrängend wirkenden Industrie-Anlagen würden die Naherholung in diesem Bereich extrem stören bzw. verunmöglichen.

7. Denkmalschutz

Der Denkmalschutz ist im Bereich der Niedlingsmühle zu berücksichtigen.

Zwar wird in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans erläutert, dass die Zuwegung über die Baubereiche über Feldwege erfolgen werde. Hieran bestehen erhebliche Zweifel. Es gibt eine Zuwegung zu denjenigen Standorten für Windkraftanlagen die näher im Bereich Halsdorf liegen entweder über als Dorf direkt oder aber über die Niedlingsmühle. Hier besteht jedoch die Besonderheit, dass die dort vorhandene Brücke zum einen die Traglast für die schweren Baumaschinen nicht aushalten wird, zum anderen aber denkmalgeschützt ist. Ähnlich verhält es sich mit dem von der Niedlingsmühle ausgehenden Weg in Richtung Halsdorf. Auch dieser gepflasterte Weg steht als Teil der sog. „Napoleonstraße“ unter Denkmalschutz. Aktuell hindert dieser Weg die direkten Planungen

für einen Fahrradweg, der ansonsten – nach entsprechender Befestigung - darüber führen könnte. Unabhängig davon stellt sich auch die Frage, ob auch durch die Bautätigkeiten / Zufahrt nicht doch auch das Naturdenkmal „Wacholder-Heide“ in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden würde.

Diese Fragen gilt es zu klären.

8. Erwartete Belastungen durch Bautätigkeit

Wenn also die Bautätigkeit nicht primär über Feldwege außerhalb des Ortes Josbach oder Halsdorf erfolgen kann, wird man davon ausgehen müssen, dass der Bauverkehr **durch** die jeweiligen Ortschaften und primär durch **Josbach** führen würde.

Sämtlicher Bauverkehr würde also auf der normalen Ortsstraße, die nicht für Durchgangsverkehr vorgesehen ist, durchgeleitet werden (müssen).

Wie bereits unter 3.3.2 dargestellt, fallen erhebliche Mengen an Erdaushub an. Wenn diese alle abtransportiert werden müssen, wovon auszugehen sein wird, wird dies eine erhebliche Fahrtätigkeit von Lkw (voll/leer) nach sich ziehen. Auch die großen Mengen an Beton, die für das Ausgießen dieser riesigen Fundamente benötigt werden, verursachen eine zusätzliche erhebliche Fahrtätigkeit (voll/leer). Es müssen Baugerätschaften und Baukräne sowie Sondertransportfahrzeuge mit sehr schweren und extralangen Bauteilen der Windenergieanlagen durch die Ortsstraßen transportiert werden.

Es ist zu befürchten und auch zu erwarten, dass die Ortsstraßen stark beansprucht und belastet werden. Im Vorfeld ist zu klären, ob diese Straßen auch aufgrund ihrer Bauweise die notwendige Tragfähigkeit aufweisen. Teilweise wird nämlich berichtet, dass gerade im Bereich der Straße „Zur Brückwiese“ kein heutigem Standard entsprechender Straßenbefestigungsaufbau vorhanden ist. Es dürfte sich bei anderen zu benutzenden Straßen ähnlich verhalten. Nicht nur die Tragfähigkeit ist zu untersuchen, sondern auch der Erneuerungsbedarf zum Zeitpunkt vor Beginn der Baumaßnahmen und am Ende der Baumaßnahmen. Bereits jetzt schon wird die Straße stark beansprucht durch den starken Lkw- und Großtraktorverkehr zum Betrieb Staffel.

Es bestehen erhebliche Bedenken, dass nicht nur die Straßen selbst Schäden erleiden werden. Auch Hausanschlüsse und Leitungen aller Art können erheblich geschädigt werden. Durch die zu erwartende Fahrtätigkeit wird es zu erheblichen Erschütterungen kommen, weswegen auch davon auszugehen sein wird, dass es zu Gebäudeschäden an Gebäuden der Anwohner kommen kann.

Hierzu wird angeregt, bereits entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen und Schutzkonzepte zu ermitteln. Die Stadt Rauschenberg kann hier auch Vorsorge treffen und Meldewege regeln. Es wird angeregt, entsprechende Auflagen für die Straßennutzung z.B. in Form von Geschwindigkeitsbeschränkung, Sicherheitsleistung für spätere Schäden, alternative Verkehrslenkung und Zeitfenster der Bautätigkeit festzulegen. Denn während der Bauphase kommt es zu einem Nutzungskonflikt mit der Landwirtschaft, da beide Gruppen voraussichtlich die gleichen Wege benutzen werden. Es sollte vermieden werden, dass während der Bauphase Fahrtätigkeiten der Landwirtschaft deswegen in den Abend und in die Nacht hinein erfolgt.

Letztlich sollten Anwohner für den Fall der notwendigen Erneuerung der Straßen für die hierfür anfallenden Kosten freigestellt werden und hierfür primär der Windparkbetreiber bzw. deren Bauunternehmen in Anspruch genommen werden (Verursacherprinzip).

Ich beantrage die Erarbeitung eines umfassenden Konzepts zur Minimierung der Belästigung der Anwohner während der Bauphase unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen stark belastenden landwirtschaftlichen Verkehrs.

Halsdorf, den 10.09.2025



Anlagen:

Anlage 1 Wasserschutzgebiete und Standorte

Anlage 2 Stellungnahme Geologische Vereinigung (FH-DGGV) vom Juni 2025

Anlage 1

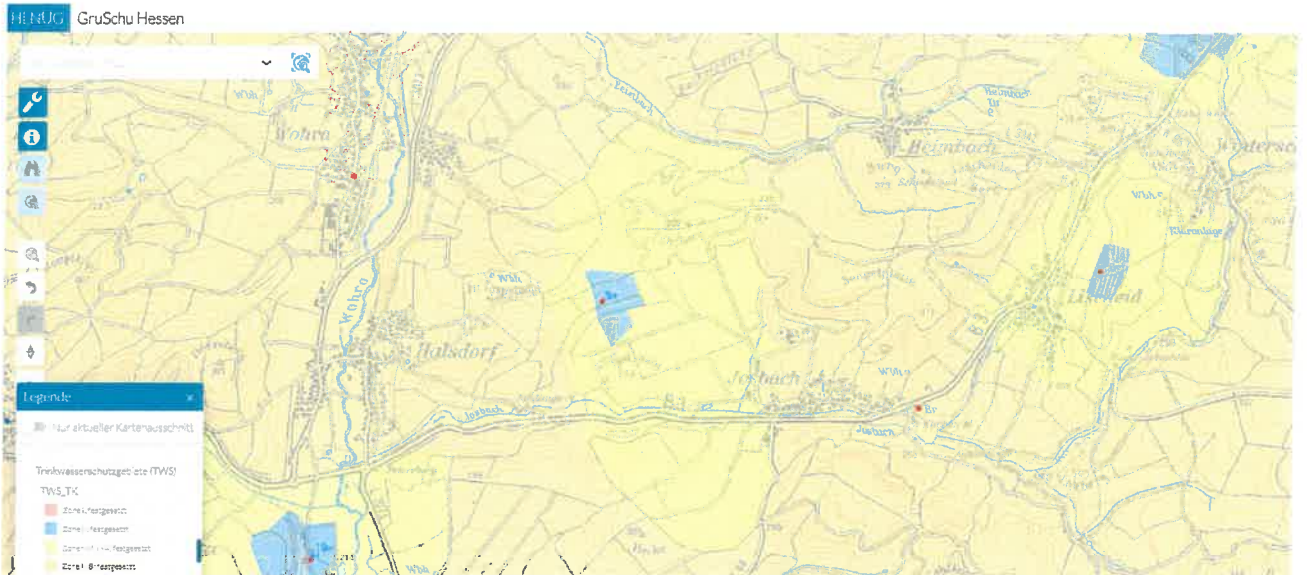


Abb 1: Ausgewiesene Wasserschutzgebiete:

Quelle: <https://www.hlnug.de/themen/wasser/wasserschutzgebiete> → Link folgen: <https://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de>

Trinkwasserschutzverordnung Gemeinde Wohratal / OT Halsdorf, Kr. Marburg-Biedenkopf vom 2.5.1975, VÖ: 23.6.1975

(Staatsanzeiger für das Land Hessen Archiv 1975 25/1975, S. 1101 (Nr.873))

<https://www.staatsanzeiger-hessen.de/browse/document/04744d45-2f8f-3513-8aeb-d7637e4f96c2>

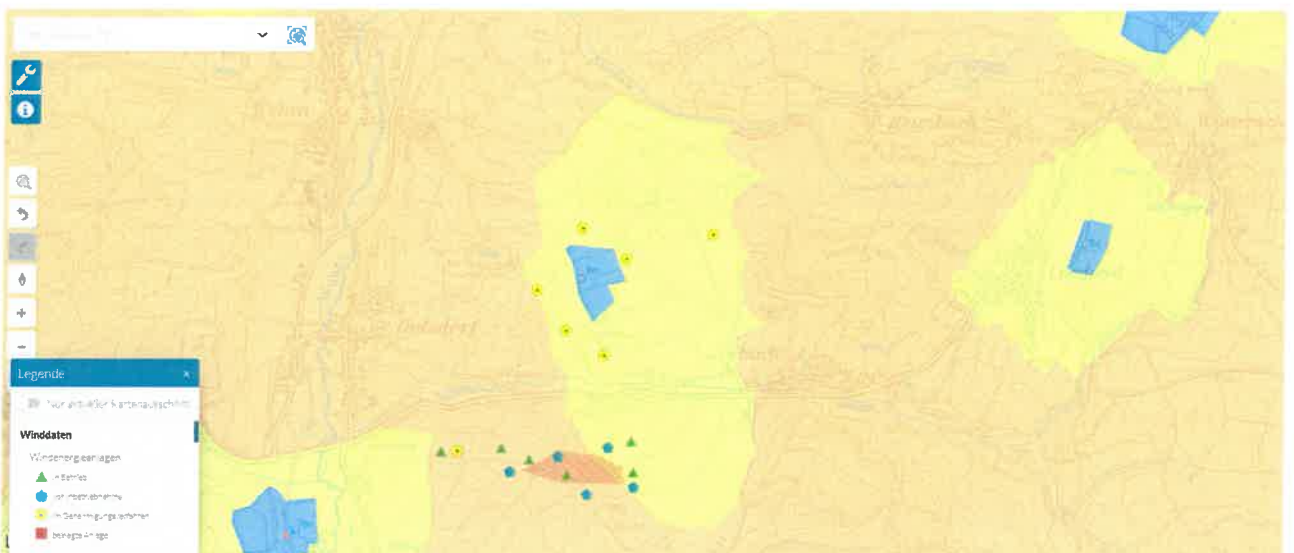


Abb 2: Geplante Standorte der Windkraftanlagen im Wasserschutzgebiet Zone IIIA

Quelle: <https://www.hlnug.de/themen/windenergie> --> Link folgen:

https://windrosen.hessen.de/mapapps/resources/apps/windrosen/index.html?lang=de&basemap=%2B%3Ahinterrgrundschumm%2C-%3Ahinterrgrund%2Cwms&layers=%2B%3Aservice_windrosen_operationallayer_winddaten%2F14%2C-%3Aservice_windrosen_operationallayer_winddaten%2F1%2Cservice_windrosen_operationallayer_winddaten%2F2%2Cservice_windrosen_operationallayer_winddaten%2F3¢er=565345,8640250617%2C5598406,517229701%2C25832&lod=1

Anlage 2

Quelle:

EUWID		WASSER UND ABWASSER	
25.2025		17.06.2025 Jahrgang 28	
www.euwid-wasser.de		INHALT	
Hydrogeologen sprechen sich gegen Windparks in Wasserschutzgebieten aus			
FH-DGGV: Besserer Schutz des Grundwassers bei der Planung erforderlich			
Bei der Planung von Windenergieanlagen muss dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zukommen. Dafür hat sich die Fachsektion Hydrogeologie in der Deutschen Geologischen Gesellschaft – Geologische Vereinigung (FH-DGGV) ausgesprochen. Die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, sei abzulehnen, heißt es in einer Stellungnahme des Vorstands der FH-DGGV von Anfang Juni.			
Die Fachsektion plädiert der Mitteilung zufolge an die Behörden, im Zuge der vorzunehmenden Abwägungen dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben und auch die betroffenen Schutzinteressen privater Wasserfassungen zu berücksichtigen.	Bau von Windenergieanlagen mit dem Schutzinteresse von Quellen, wie Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, konkurrieren.		
Das Trinkwasser stamme in Deutschland überwiegend aus dem Grundwasser, weshalb die Schärfe dieser Aussagen und begrenzten Ressource hohe Priorität besetze, heißt es in der Mitteilung. Durch den Ausbau der Windenergie entstehen zunehmend Situationen, in denen die	In diesen besonderen Fällen der Güterabwägung spreche sich der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie dafür aus, dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben.		
	Die Qualität und Verfügbarkeit von Grundwasser sei limitiert und aufgrund des Klimawandels sowie durch Landwirtschaft, Industrie und Verkehr.		
	» Fortsetzung auf Seite 2 »		
Weitere Reinigungsstufe bei Kläranlagen wichtig	BUND Schleswig-Holstein fordert vom Land Wasserstrategie		
Mit einer zusätzlichen 4. Reinigungsstufe können Kläranlagen viele Rückstände etwa von Arzneimitteln oder Pestiziden aus dem Abwasser filtern – je doch kommt der Ausbau in Hessen laut einem Experten des HIL NIBS nur schleppend voran. » Seite 3	Der BUND Schleswig-Holstein fordert eine nachhaltige Wasserpolitik und hat eine entsprechende Resolution beschlossen. Der Schutz der Gewässer sei eine der dringendsten Aufgaben der Daseinsvorsorge, so der BUND. » Seite 5		
DWA Baden-Württemberg: KARL große Aufgabe für die Abwasserbranche	Intelligente Zisternen sorgen für effizienten Wasserverbrauch		
Durch die Nevelisierung der Abwasserkanäle (KARL) kommen auf die Abwasserbranche auf DWA Baden-Württemberg besondere Ausforderungen in den Bereichen der Nährstoffelimination und der geforderten Energieeffizienz zu. » Seite 7	Das Startup myCistern Operations will mit seinem System die Effektivität von Zisternen erhöhen durch intelligente Steuerung und Nutzung von Regenwasser zur Bewässerung. Das berichtet die Deutsche Bundesregierung Umwelt. » Seite 12		
		POLITIK	
		TZW: Materialien im Kontakt mit Trinkwasser müssen zukünftig EU-Regulationen erfüllen	2
		DVGW: Kommission setzt mit Strategie zur Wasserresilienz wichtiges Signal	3
		Bewertung für Erarbeitung von TTA in neue Gefahrenklassen vorgelegt	4
		Union und SPD wollen neue Öko-Regelungen für die Landwirtschaft verschärfen	4
		Bayern will den Hochwasserschutz weiter beschleunigen	5
		In Mecklenburg-Vorpommern fehlen verbreitet bis zu 100 Liter Wasser pro Quadratmeter	6
		Überdurchschnittlich viel Nitrat im südsächsischen Grundwasser	7
		Versäuerung befürchtet: BUND Niedersachsen fordert Lösung für Kali-Althalden in Giesen	8
		RECHT	
		PFAS im Grundwasser in Viersen und Willich: Staatsanwaltschaft erhebt Anklage	8
		WIRTSCHAFT	
		Klärschlammverbrennung im Jahr 2025: Enger Zeitrahmen, viele offene Baustellen	9
		REGISTER	12

Hydrogeologen sprechen sich gegen Windparks in Wasserschutzgebieten aus

FH-DGGV: Besserer Schutz des Grundwassers bei der Planung erforderlich

Bei der Planung von Windenergieanlagen muss dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zukommen. Dafür hat sich die Fachsektion Hydrogeologie in der Deutschen Geologischen Gesellschaft – Geologische Vereinigung (FH-DGGV) ausgesprochen. Die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, sei abzulehnen, heißt es in einer Stellungnahme des Vorstands der FH-DGGV von Anfang Juni.

Die Fachsektion plädiert der Mitteilung zufolge an die Behörden, im Zuge der vorzunehmenden Abwägungen dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben und auch die berechtigten Schutzinteressen privater Wasserfassungen zu berücksichtigen.

Das Trinkwasser stamme in Deutschland überwiegend aus dem Grundwasser, weshalb der Schutz dieser kostbaren und begrenzten Ressource hohe Priorität besitze, heißt es in der Mitteilung. Durch den Ausbau der Windenergie entstünden zunehmend Situationen, in denen der

Bau von Windenergieanlagen mit dem Schutzinteresse von Quellen und Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, konkurriere.

In diesen besonderen Fällen der Güterabwägung spreche sich der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie dafür aus, dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben.

Die Qualität und Verfügbarkeit von Grundwasser sei limitiert und aufgrund des Klimawandels sowie durch Landwirtschaft, Industrie und Ver-

► Fortsetzung auf Seite 2

Weitere Reinigungsstufe bei Kläranlagen wichtig

Mit einer zusätzlichen 4. Reinigungsstufe können Kläranlagen viele Rückstände etwa von Arzneimitteln oder Pestiziden aus dem Abwasser filtern – jedoch kommt der Ausbau in Hessen laut einem Experten des HL.NUG nur schleppend voran. ► Seite 3

DWA Baden-Württemberg: KARL große Aufgabe für die Abwasserbranche

Durch die Novellierung der Abwasserrichtlinie (KARL) kommen auf die Abwasserbranche laut DWA Baden-Württemberg besondere Herausforderungen in den Bereichen der Nährstoffelimination und der geforderten Energieneutralität zu. ► Seite 7

BUND Schleswig-Holstein fordert vom Land Wasserstrategie

Der BUND Schleswig-Holstein fordert eine nachhaltige Wasserpolitik und hat eine entsprechende Resolution beschlossen. Der Schutz der Gewässer sei eine der dringendsten Aufgaben der Daseinsvorsorge, so der BUND. ► Seite 5

Intelligente Zisternen sorgen für effizienten Wasserverbrauch

Das Startup myCistern Operations will mit seinem System die Effektivität von Zisternen erhöhen – durch intelligente Steuerung und Nutzung von Retentionszisternen zur Bewässerung. Das berichtet die Deutsche Bundesstiftung Umwelt. ► Seite 12

TZW: Materialien im Kontakt mit Trinkwasser müssen zukünftig EU-Regularien erfüllen

Standards werden in der EU ab 2026 einheitlich

Die EU-Kommission hat in der europäischen Trinkwasserrichtlinie eine EU-weite Vereinheitlichung der Anforderungen an Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser festgelegt – darauf hat das TZW: DVGW-Technologiezentrum Wasser hingewiesen. Materialien, die in Kontakt mit Trinkwasser kommen, unterliegen strengen Qualitätsmerkmalen, um eine Verschmutzung oder Kontaminierung des Trinkwassers zu verhindern, so das TZW. Bislang gelten in einzelnen europäischen Ländern unterschiedliche Vorschriften für Materialien im Kontakt mit Trinkwasser – das werde sich ab 2026 ändern.

Ab dem 31.12.2026 werde die nationale Regelung europaweit durch die Anforderungen der Ende 2020 in Kraft getretenen EU-Richtlinie 2020/2184 abgelöst, die 2023 in nationales Recht umgesetzt wurde (EUWID 15.2023). Für Produkte, die am 31.12.2026 eine gültige nationale Konformitätsbestätigung haben, gelte eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2032. Da sich die nationalen Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes (UBA) bereits an der neuen EU-Richtlinie orientierten, blieben die wesentlichen Bestandteile der Prüfungen erhalten.

Wichtige Neuerungen in den neuen EU-Regularien seien das GC-MS Screening zur Untersuchung

unerwarteter Substanzen sowie die zusätzliche Migrationsprüfung mit gechlortem Prüfwasser im Kaltwasserbereich.

Zusätzliche Migrationsprüfung mit gechlortem Prüfwasser

Die EU-Positivliste basiert im Wesentlichen auf den bisher gültigen nationalen Positivlisten. Einträge in der EU-Positivliste seien allerdings mit einem Ablaufdatum versehen. Die Gültigkeitsdauer der Einträge sei bei der jeweiligen Substanz angegeben, und die Verlängerung müsse rechtzeitig vom Hersteller beantragt werden, so das TZW. Ab 1.1.2027 besteht die Zertifizierungspflicht für

Mit großer Sorge beobachteten die Hydrogeologen, dass Planungen von Windenergieanlagen zunehmend auch in Wasserschutzgebieten erfolgten, selbst in der besonders verletzlichen Schutzzone II. Das sei im Rahmen einer Güterabwägung weder nachvollziehbar noch tragbar, zumal die Schutzzone II eher kleinere Gebiete umfasse, sodass ein Verzicht auf Bauvorhaben in dieser Zone keine relevante Einschränkung der wirtschaftlichen Entwicklung darstelle.

Planungen erfolgen zunehmend auch in Wasserschutzgebieten

Wie die Fachsektion Hydrogeologie ausführt, werden für Wasserschutzgebiete individuelle Rechtsverordnungen erlassen, die vergleichbare Regelungen wie das DVGW-Arbeitsblatt W 101 enthalten. Die zuständige Fachbehörde könne zwar eine Befreiung von den Regelungen der Rechtsverordnung erteilen; allerdings im Sinne der Trinkwasserversorger zur Sicherstellung und zum Ausbau der Versorgung und nicht, um Möglichkeiten für privilegierte Bauvorhaben zu schaffen.

„Von erheblicher Gefährdung der Trinkwasserversorgung auszugehen“

Durch die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase einer Windenergieanlage sowie durch die Errich-

alle Materialien und Produkte. Hygiene-Konformitätsbestätigungen, die in Zukunft zusätzlich zum Baumusterprüfzertifikat ausgestellt werden, können auch nach dem neuen Regelwerk für zusammengesetzte Produkte erworben werden. Die TZW Prüfstelle Wasser sei für alle notwendigen Prüfungen akkreditiert und habe bereits für die Neuerungen des Regelwerks vorgesorgt und die Prüfkapazitäten im Hinblick auf die künftigen EU-Regularien erweitert. Daher könnten Prüfungen nach dem neuen EU-Regelwerk ab sofort durchgeführt werden.

Die Anforderungen der EU-Richtlinie 2020/2184 werden den Angaben zufolge durch Durchführungsbeschlüsse und delegierte Verordnungen umgesetzt, die spezifische Regelungen und Anforderungen festlegen, um die Richtlinie in den Mitgliedstaaten wirksam anzuwenden, und zwar die Europäischen Positivlisten (EU) 2024/367, die Methoden für die Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen für die europäischen Positivlisten (EU) 2024/365, Antragsverfahren zur Aufnahme von Ausgangsstoffen in die Positivliste (EU) 2024/369, Verfahren und Methoden für die Prüfung und Bewertung von Materialien und Werkstoffen (EU) 2024/368, Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte (EU) 2024/370 sowie die Kennzeichnung von Produkten (EU) 2024/371. □

tung der Zuwegungen sei von einer erheblichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung sowie einer nicht notwendigen Verletzung der Schutzgebietsverordnungen auszugehen, heißt es in der Stellungnahme. Ähnliches gelte für die Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen, die von Brauereien, Mineralwasserfirmen oder anderen privaten Nutzern genutzt werden. Diese verfügten zwar in der Regel nicht über behördlich festgelegte Schutzgebiete, müssten aber ebenso wie die öffentliche Wasserversorgung vor schädlichen Einwirkungen sicher geschützt werden.

Der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie lehnt daher die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten ab, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, heißt es in der Stellungnahme. Die Behörden müssten im Zuge der vorzunehmenden Abwägungen dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität geben und auch die berechtigten Schutzinteressen privater Wasserfassungen berücksichtigen. Die Fachsektion Hydrogeologie ist den Angaben zufolge eine interdisziplinäre Interessengemeinschaft aus Wissenschaft, Behörden und Unternehmen, die sich mit allen Aspekten des Grundwassers befasse und die größte Vereinigung von Fachleuten der Hydrogeologie und angrenzender Fachbereiche im deutschsprachigen Raum darstelle. Die Fachsektion Hydrogeologie sei assoziiertes Mitglied im Dachverband der Geowissenschaften (DGGeo). □

► Fortsetzung von Seite 1

kehr vielfältigen Belastungen ausgesetzt, heißt es in der Stellungnahme. Die Einzugsgebiete der genutzten Brunnen und Quellen stünden deshalb unter besonderem Schutz. Die Ausweisung von Schutzgebieten speziell für die Trinkwasserversorgung habe hohe Priorität und diene dem Wohl der Allgemeinheit, weshalb die Schutzgebietsverordnungen als untergesetzliches Regelwerk zum § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einzuhalten seien.

DVGW-Arbeitsblatt W 101 als Grundlage

Grundlagen hierzu bietet das DVGW-Arbeitsblatt W 101 (2021). Demnach werden Schutzgebiete in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (Engere Schutzzone) und III (Weitere Schutzzone) unterteilt. In Schutzzone II unterliegt die Landnutzung starken Einschränkungen, um die Trinkwasserversorgung vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Dort sind deshalb verschiedene Maßnahmen sachlich begründet untersagt, wie das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen und Baustelleneinrichtungen, der Neubau von Verkehrswegen und befestigten Flächen, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Eingriffe, die zu einer Verletzung oder Reduzierung der Grundwasserüberdeckung führen, erläutert die FH-DGGV.

Stellungnahme zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Auf dem Igelsberg / Bergacker“ Stadt Rauschenberg, Gemarkung Josbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg hatte in ihrer Sitzung am 13.11.2023 die Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung im Bereich „Auf dem Igelsberg / Bergacker“ [im Folgenden: „*Planbereich Josbach*“] beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde nun mit Schreiben vom 29. Juli 2025 bekanntgemacht. Stellungnahmen hierzu sind bis 11. September 2025 möglich.

Fristgerecht nehme ich zur Offenlegung des Vorentwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung und Umweltbericht wie folgt Stellung:

1. Informationsbedürfnis und Wunsch nach einer Bürgerbeteiligung

Wie ich nun nach der Veröffentlichung des Änderungsbeschlusses durch eigene Recherche festgestellt habe, setzte sich der mögliche Betreiber des Windparks (Euro Wind Energy GmbH, Cölbe) [im Folgenden: „Windparkbetreiber“] im Jahre 2023 ausschließlich mit Grundstückseigentümern von (bereits ausgewählten) Standorten ins Benehmen. Im gleichen zeitlichen Kontext erfolgte die Einbindung des Magistrats/des ehemaligen Bürgermeisters. Später wurde auch der Ortsbeirat von Josbach durch den Windparkbetreiber informiert. Jedoch erfolgte bisher keine nähere Information in die Bevölkerung hinein über die Details des Projektes. Auch eine Bürgerbeteiligung erfolgte leider bisher nicht, obwohl das Projekt bereits fortgeschritten ist.

Nach der nun erfolgten Veröffentlichung des Änderungsbeschlusses habe ich mich um eigene Informationsbeschaffung durch öffentlich zugängliche Quellen bemüht. Nach meinen Recherchen sind im geplanten Windpark „Igelsberg“ im *Planbereich Josbach* sechs neue Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von je 266,5 m (!) vorgesehen. Die Standorte sind bereits festgelegt. Sie befinden sich teilweise sehr nah an der Ortsbebauung und werden das Landschaftsbild unmittelbar verändern.

Dies ist im Zusammenhang zu sehen mit dem Windpark auf der anderen Straßenseite der B3 gegenüber der Ortslage Josbach („*Windpark auf der Hecke*“). Hier wird ein bereits genehmigtes Repowering erfolgen. Aber auch hierzu besteht ein Informationsbedürfnis. Eine Bürgerbeteiligung wäre auch hier hilfreich und der Sachlage angemessen gewesen.

Ausweislich der von der Stadt Rauschenberg über das Planungsbüro Fischer vorgelegten Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans (durch Planstand 18.7.2025, Projektnummer 24-2951) ergibt sich, dass die Windkraftanlagen im *Planbereich Josbach* ausschließlich zur Stromerzeugung für Produktionsprozesse der Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG, Stadtallendorf errichtet werden sollen.

Offenbar hatte man von Seiten des Windparkbetreibers zuvor versucht, den bereits vorhandenen Windpark „*Auf der Hecke*“ zu gleichem Zweck zu erwerben.

Eine Beteiligung und Berücksichtigung der Anwohner ist also überhaupt nicht vorgesehen.

Indes sind die Folgen für Josbach erheblich. Durch das Repowering des Windparks „Auf der Hecke“ kommen dann noch weitere sechs neue Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von je 285 m hinzu. Josbach wird also absehbar durch die geplanten Maßnahmen von 12 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von je 285 m bzw. 266,5 m in unmittelbarer Nähe umgeben sein. Zum Vergleich: Die aktuell bestehenden Anlagen haben lediglich eine Höhe je 98 m und selbst der Messturm Frankfurt ist mit einer Höhe von 256 m ebenfalls niedriger.

Vor diesem Hintergrund rege ich eine **Höhenbegrenzung** der Anlagen im geplanten Windvorranggebiet auf 200 m an, aus Rücksicht auf die Anwohnerschaft. Dies **beantrage** ich hiermit auch.

Eine **Information der Bevölkerung** und eine **Bürgerbeteiligung** ist Zeichen modernen Verwaltungshandelns und jederzeit und in jedem Stadium der Planungen möglich.

Genau zu diesem Zweck besteht die Möglichkeit, das **Bürgerforum Energiewende Hessen**, angesiedelt bei der **Landesenergieagentur Hessen (LEA Hessen)** zur Unterstützung beizuziehen.

<https://www.buergerforum-energiewende-hessen.de/Buergerforum-Hessen>

Eine solche Vorgehensweise rege ich an und **beantrage** dies hiermit auch.

In einem Bürgerdialog (auch mittels Bürgerveranstaltung) kann ermöglicht werden, die Bevölkerung und die Öffentlichkeit transparent und über alle Aspekte der aktuellen Planungen rund um den Windpark zu informieren. Als wichtig erachte ich es, hierbei komplexe Themen verständlich (ggf. unter Heranziehung geeigneter Expertinnen und Experten) zu erläutern. Hierbei sollte vermieden werden, sich ausschließlich auf Information des Windparkbetreibers zu beschränken und Bürgerinnen und Bürger an diesen zu verweisen, wie zuletzt geschehen.

Durch den beantragten Bürgerdialog könnte erreicht werden, alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger ausgehend zum aktuellen Planungsstand einzubinden und ihre Belange sachgerecht und lösungsorientiert zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere (aber nicht abschließend)

- Erläuterungen der Vorteile für die Stadt Rauschenberg und der Orte Josbach, Ernsthäusen und Halsdorf
- Erläuterung der Nachteile für die Stadt Rauschenberg und der Orte Josbach, Ernsthäusen und Halsdorf
- Klärung der Minderung von zu erwartenden Emissionen,
- Möglichkeiten der finanziellen Beteiligungen der Bürgerinnen und Bürger am Windparkprojekt,
- Modelle für Bürgerstrom
- hinsichtlich der Baumaßnahmen und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen Minderungs- und Entschädigungsmaßnahmen (so z.B. bereits vorgesehen über das Repowering im Bereich Windpark „Auf der Hecke“) für betroffene Anwohnerinnen und Anwohner.
- Informationen über gegebenenfalls bereits getroffene finanzielle Vereinbarungen

- Information über die während der Bauphase erfolgende Straßennutzung und zu erwartende Beschädigungen einschließlich der Frage der Kostenübernahme in diesem Falle (sowie Freistellung der Anwohner hiervon.)
- Gewährleistung des Trinkwasserschutzes
- Gewährleistung einer Funktion eines Naherholungsgebietes
- Gewährleistung der Beibehaltung der Strukturelemente des Landschaftsbildes (Hecken, Bäume, Wälder)

2. Planungsgebiet, Bauvorhaben und Standortauswahl

Der Planbereich Josbach ist als Standort für den Windpark Josbach nicht geeignet. Zwar wird in der Begründung und in dem ebenfalls vorgelegten Umweltbericht (Simon & Widdig GbR im Auftrag des Windkraftbetreibers vom Dezember 2024) festgehalten, dass es keine Standortalternativen gäbe. Diese Feststellungen beschränken sich jedoch allein auf das Stadtgebiet Rauschenberg, ohne dass dies transparent nachvollziehbar ist. Abstrakt andere Standorte sind möglich. Um das Ziel zu erreichen, die Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG, Stadtallendorf mit Elektrizität zu versorgen, wäre vorrangig die Frage zu klären, ob Windkraftanlagen überhaupt im *Planbereich Josbach* benötigt werden. Denkbar wäre nämlich auch über die Energiegenossenschaft Marburg Biedenkopf einen Zugang zum Windpark Hopfenberg zu erreichen.

Es bestehen vielmehr ernsthafte Bedenken, dass bei der Standortauswahl im *Planbereich Josbach* öffentliche und private Belange sowie die Interessen der Bevölkerung nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Finanzielle Aspekte der Stadt Rauschenberg sollten die Abwägung nicht bestimmen.

Das Repowering des bestehenden Windparks „Auf der Hecke“ und die offenbar bereits feststehenden Standorte der weiteren neuen Windkraftanlagen muss man hinsichtlich der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans und der damit verbundenen Ausweisung eines weiteren Vorranggebietes Windkraft in der Ortslage Josbach im unmittelbaren Zusammenhang sehen. Aus beiden Planungen ergibt sich nämlich, dass Josbach in unmittelbarer Nähe von 12 Windkraftanlagen (285 m bzw. 266,5 m) umgeben sein wird (s.o.).

Es drohen Kesselwirkung, Bedrängungswirkung und Schallkumulation. Auch Schatteneffekte addieren sich. Eingriffe in Biotop und Arten summieren sich. Die Naherholung nimmt ab. Das Landschaftsbild verändert sich großräumig. Es braucht eine Gesamtschau mit Szenarien und messbaren Kriterien. Im Einzelnen:

2.1 Keine isolierte Betrachtung des Planbereichs Josbach

Im Regionalplan Mittelhessen (Regierungspräsidium Gießen 2010) ist der von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Planbereich [im Folgenden: „*Planbereich Josbach*“] nicht als Vorranggebiet für Windkraft ausgelegt. Vorranggebiete bestehen hier für Landwirtschaft und Forstwirtschaft außerdem besteht ein Trinkwasserschutzgebiet als Vorbehaltsgebiet.

Wie bereits erwähnt, besteht bereits im Stadtgebiet Rauschenberg, Gemarkung Ernsthausen und Josbach, das im Regionalplan enthaltene Windvorranggebiet Nummer 3108 (Windpark „Auf der Hecke“). Hier bestehen bereits 6 Windenergieanlagen vom Typ FRISIA F 56 mit einer Gesamthöhe von 98 m. Von diesen 6 Windenergieanlagen stehen 5 Anlagen unmittelbar vor dem sogenannten Repowering. Eine entsprechende Genehmigung des Regierungspräsidiums Gießen, vom 30.4.2025 zugunsten der *EE Repowering Sonnenblick GmbH & Co. KG, Berlin* zum Neubau von Windkraftanlagen neuester Bauart wurde am 11.8.2025 veröffentlicht

<https://rp-giessen.hessen.de/ansprechen/oeffentliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-suche/vorhaben-der-ee-repowering-sonnblick-gmbh-co-kg-2>.

Beim Repowering werden an praktisch gleichem Standort neue Windkraftanlagen erbaut. Im Windpark „Auf der Hecke“ handelt sich um 5 neue Windkraftanlagen vom Typ VESTAS V 172 mit jeweils einer Gesamthöhe von 285 m. Eine sechste Anlage befindet sich Genehmigung.

https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2025-08/genuehmigungsbescheid_repowering_wp_rauschenberg.pdf.

Die hier ausgewiesene Änderung der Flächennutzungsplanung ist daher allein ein Thema auf kommunaler Ebene. Gleichwohl erfolgt eine Wechselwirkung mit der vorhandenen Regionalplanung. Denn auch diese hatte berücksichtigt, dass kein Übermaß an Windkraftanlagen zulasten eines Ortes erfolgen soll. Aus dem Umstand, dass der *Planbereich Josbach* gerade nicht als Windvorranggebiet im Regionalplan aufgeführt ist, kann man also ableiten, dass der Standort bereits grundsätzlich unter der Berücksichtigung der Belange der Bevölkerung und der Belange Trinkwasserschutz, Umwelt und Naturschutz/Tierschutz nicht geeignet ist.

2.2 Zusammenhang mit dem Repowering des Windparks „Auf der Hecke“

Zwar behandelt die Offenlegung primär den ausgewiesenen Flächenbereich im *Planbereich Josbach* und berücksichtigt noch nicht konkrete Standorte, die erst Gegenstand des Genehmigungsverfahrens beim Regierungspräsidium Gießen sein werden. Dennoch kann man die Lage des *Planbereich Josbach* nicht von den geplanten Standorten der Windenergieanlagen trennen.

Im Windatlas des Hessisches Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) sind die Standorte nämlich bereits einsehbar und als „im Genehmigungsverfahren“ befindlich markiert (<https://www.hlnug.de/themen/windenergie>).

Siehe auch Screenshot Anlage 1, Abbildung 2.

Bei einem Blick auf den *Planbereich Josbach* fällt der ungewöhnliche Zuschnitt mit einer Aussparung (für den Bereich der Trinkwasseranlage Halsdorf) und eine schmale Verlagerung zur Flur 4 „Im Finsterloh“ auf. Im Gegensatz zu dem bereits bestehenden Windvorranggebiet „Auf der Hecke“ ist der *Planbereich Josbach* nicht komprimiert, sondern flächenübergreifend ausschweifend angelegt. Dies liegt vermutlich daran, dass sich die Ausweisung des

Windvorranggebietes nachträglich an der Auswahl der Standorte der Windkraftanlagen orientierte.

Daher müssen bei der Betrachtung des *Planbereich Josbach* auch die konkrete Standortlage der einzelnen Windkraftanlagen im aktuellen Stadium des Verfahrens berücksichtigt werden - schließlich stehen sie ja schon fest.

2.2.1 Wechselwirkungen und Überlagerungen hinsichtlich Lärm (Schall)

Ausweislich der Genehmigung für den Windpark „*Auf der Hecke*“ gibt es bereits Feststellungen für zu erwartenden Lärm (Schall), der von den dort im Rahmen des Repowering errichteten Windkraftanlagen ausgeht. Es gibt bereits mehrere Messpunkte betreffend die Orte Josbach und Halsdorf. In Josbach bestehen Messpunkte für den Bereich der Straße „*Zur Seilbach*“ und „*Zur Brückwiese*“. Hierbei wird von Messwerten je Anlage von bis zu 50 dB A an Emissionen ausgegangen.

https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2025-08/genuehmigungsbescheid_repowering_wp_rauschenberg.pdf

Bei dem Wert von 50 dB A je Anlage handelt es sich um einen Geräuschpegel, der einem Flüstern oder einem Surren eines Kühlschranks entsprechen kann.

Es ist zu erwarten, dass die im *Planbereich Josbach* in vergleichbarer Nähe zum Ort vorgesehenen Windkraftanlagen ähnliche Emissionen verursachen werden.

Vor diesem Hintergrund ist zu überprüfen, welche Emissionen **insgesamt** von **beiden Windparks** in den Ortsbereich Josbach ausgehen werden. Es ist nämlich zu befürchten, dass die Emissionen durch die Vielzahl der Windkraftanlagen und die vorgesehene Standortlage insgesamt höher sein werden als bei einer Einzelbetrachtung. Es ist also zu befürchten, dass deutlich höhere Werte als 50 dB A die Anwohner treffen werden.

Vor diesem Hintergrund wird **beantragt**, bereits im Vorfeld **gutachterliche Feststellungen hinsichtlich zu erwartendem Lärm (Schall)** einzuholen und ein **Schallminderungskonzept** zu erarbeiten. Hierbei sollten insbesondere die bereits feststehenden Standorte berücksichtigt werden.

2.2.2 Wechselwirkungen und Überlagerungen hinsichtlich Schattenwurf

Es ist ebenfalls zu befürchten, dass es auch Überlagerungen hinsichtlich Schattenwurf der Anlagen des Windparks „*Auf der Hecke*“ mit denjenigen Anlagen im *Planbereich Josbach* geben wird.

Vor diesem Hintergrund wird **beantragt**, den zu erwartenden **Schattenwurf** und die damit gegebenenfalls einhergehenden Beeinträchtigungen für die Ortsbevölkerung und die Vegetationsbereiche **gutachterlich feststellen** zu lassen und ein **Minderungskonzept** zu erarbeiten.

2.2.3 Wechselwirkungen und Überlagerungen hinsichtlich Landschaftsbild

Durch die Vielzahl der Windkraftanlagen, welche direkt in Ortsnähe Josbach liegen und den Ort gewissermaßen von zwei Seiten umschließen entsteht eine Bedrängungswirkung zulasten der Anwohner.

Ausweislich der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans ist festgehalten, dass die Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG, Stadtallendorf mittels einer **Direktleitung** angebunden werden soll. Dies bedarf der Erläuterung. Es besteht die Befürchtung, dass für die Verlegung von Erdkabel oder für die Verlegung von über Landleitungen weitere landschaftsbeeinträchtigende Eingriffe vorgenommen werden müssten bzw. weitere Anlagen oder weitere technische Infrastruktur (Trafostation, Stromspeicher, oder sonstige Einrichtungen) vorgesehen sind. Einzelheiten dazu sind aus der Begründung nicht zu entnehmen.

2.3 Erforderlichkeit der Größe des Planbereichs Josbach?

Der *Planbereich Josbach* ist für die hier in Rede stehenden 6 Windkraftanlagen - im Vergleich zu dem komprimierten Flächenbereich des Windparks „Auf der Hecke“ - zu groß. Bereits jetzt schon würde der Planbereich erlauben, dass auch ein Überstreichen der Rotorfläche außerhalb des geplanten Vorranggebiets möglich ist. Es ist also möglich, die Standorte so zu planen, dass sie am Rand des Planbereichs Josbach stehen. Es ist daher zu befürchten, dass weitere Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt aufgestellt werden könnten, wodurch sich die Gesamtzahl der Windkraftanlagen erhöhen würde. Das ist aus Anwohnersicht abzulehnen. Der *Planbereich Josbach* sollte vielmehr möglichst kompakt gehalten und nicht größer als zwingend erforderlich sein.

Ich beantrage eine entsprechende **Anpassung der Fläche** des Planbereichs Josbach.

2.4 Bezug zur Nahwärmanlage in Josbach?

Es ist wünschenswert zu klären ob, und wenn ja, welcher Zusammenhang mit der in Josbach bestehenden Nahwärmeenergieanlage besteht. So kursieren einerseits Aussagen dahingehend, dass der Bau zumindest einer Windkraftanlage für den Weiterbetrieb der Nahwärmeenergieanlage nötig sei. Deswegen sei ein direkter Anschluss an eine Windkraftanlage notwendig, weil man diesen Weg im Rahmen eines sogenannten „PPA“ (Power Purchase Agreement) benötige. Gleichzeitig bekundete der Geschäftsführer des Windparkbetreibers, dass der Betreiber der Nahwärmeenergieanlage (Firma Staffel) überlege, den Betrieb in den nächsten Jahren einzustellen. Unabhängig von der Frage, ob ein PPA es erfordert, dass eine Direktleitung gelegt werden müsse oder es doch bilanziell über das normale Netz erfolgen kann, sollte auch geklärt werden, wie sich der Weiterbetrieb des Nahwärmenetzes in Josbach gestaltet. Nach dem hiesigen Verständnis ist jedenfalls der Betrieb einer Nahwärmeenergieanlage unabhängig von einer Vermarktung von hierbei anfallender Elektrizität im Rahmen eines PPA zu sehen.

3 Trinkwasserschutz

Ich befürchte, dass das Trinkwasser für die Bevölkerung von Josbach und Halsdorf durch den Bau und den Betrieb der Windkraftanlagen gefährdet oder sogar verunreinigt werden könnte.

3.1 Windkraftanlagen im Trinkwasserschutzgebiet

Im Planungsbereich Josbach sollen Anlagen des Typs „Nordex 175 6.8“ gebaut werden. Diese weisen eine Gesamthöhe von 266,5 m auf. Alle Standorte der geplanten Windkraftanlagen im Planungsbereich Josbach liegen im Trinkwasserschutzgebiet, ausgewiesene Zone: IIIA, und jedoch in unmittelbarer Nähe zur Zone II.

Screenshot Anlage 1, Abbildung 2.

3.2 Trinkwasserquelle als Vorsorge

Die Trinkwasserquelle, die für den Ort Wohra-Halsdorf genutzt wird, liegt auf dem Gebiet der Gemarkung Josbach (Flur 1, Flurstück 13/3). Hierbei handelt es sich nicht um eine Erschließung einer originären Quelle, sondern um die Erschließung einer wasserführenden Kiesschicht. Dies ist deswegen relevant, weil dadurch der Einzugsbereich für das sich dort sammelnde Wasser größer sein dürfte als bei einer punktuell vorhandenen Quelle.

Kürzlich wurde die Vergrößerung der Nutzungskapazität für diesen Brunnen zugunsten der Gemeinde Wohratal genehmigt. Die Qualität dieses Wassers ist insbesondere, was die Nitratbelastung anbelangt, deutlich besser, als die des in Josbach aktuell genutzten Brunnens. Während der Trinkwasserbrunnen für Halsdorf mit einem Nitratwert von etwa 21 mg/l deutlich unter den zugelassenen Grenzwert liegt, weist der Trinkwasserbrunnen von Josbach ein Nitratwert von deutlich über 50 mg/l auf, der deswegen nur in einem Mischbetrieb mit zugekauftem Wasser aus Lischeid genutzt werden darf, wobei das Mischungsverhältnis des Wassers so gestaltet werden muss, dass der zulässige Grenzwert für Nitrat zuverlässig unterschritten wird. Der Trinkwasserbrunnen für den Ort Josbach besteht ohne ausgewiesenes Trinkwasserschutzgebiet, direkt neben der B 3.

Screenshot Anlage 1, Abbildung 1.

Durch die voranschreitende Klimakrise ist zu erwarten, dass das verwendbare Trinkwasser knapp werden kann. Im Rhein-Main-Gebiet oder in Teilen Ostdeutschlands ist dies bereits heute der Fall. Vor diesem Hintergrund sollte man sich die Möglichkeit erhalten, im Bedarfsfall auch Josbach an den von Halsdorf genutzten Trinkwasserbrunnen anschließen zu können. Es drängt sich daher auf, für diesen Brunnen alles zu verhindern, was in irgendeiner Weise das Trinkwasser negativ beeinträchtigen oder gar unbrauchbar machen könnte. Hierzu kann auch gehören, die Standortwahl der geplanten Windenergieanlagen im Trinkwasserschutzgebiet kritisch zu hinterfragen.

3.3 Risiken für das Wasser während der Bauphase und im Betrieb der Windkraftanlagen

3.3.1 Betrieb

Die geplanten Windkraftanlagen benötigen **jeweils** für den Betrieb **Schmierstoffe und weitere flüssige Betriebsstoffe**. Dazu zählen Getriebeöle, Kühlflüssigkeiten auf Wasser-Glykol-Basis, Transformatorenöle, Hydrauliköl und Schmierfette. Diese Stoffe sind überwiegend als **wassergefährdend** eingestuft (u.a. bis zu 740 l Getriebeöl oder 150 l

Kühlflüssigkeit je Anlage). Eine Gefährdung für die Trinkwasserversorgung ist im Falle einer Havarie oder fehlerhaften Bedienung offensichtlich. Es besteht die Befürchtung, dass allein diese Mengen der trinkwassergefährdenden Flüssigkeiten geeignet sind, das gesamte Trinkwasser des in Rede stehenden Trinkwasserbrunnen zu verunreinigen oder gar unbenutzbar zu machen.

Des Weiteren ist im Vorfeld ebenfalls zu klären, wie mit einem Löschwassereinsatz im Falle eines Brandes (einer WEA) im Plangebiet in der Nähe der Schutzzone II bzw. in der Schutzzone III A umzugehen ist bzw. wie in diesem Fall eine Trinkwasserverunreinigung ausgeschlossen werden kann.

3.3.2. Bauphase

Aber auch in der Bauphase bestehen erhebliche Risiken für den Trinkwasserschutz. Allein die Größe der jeweiligen Windkraftanlage von 266,5 m wird es erforderlich machen, dass ein erheblicher Einsatz von Baumaschinen und Kränen erfolgen wird. Man kann Rückschlüsse für die zu erwartenden Baumaßnahmen aus den Genehmigungen des Repowerings des Windparks „Auf der Hecke“ ziehen (Genehmigungsbescheid, Seite 47, 10.2.2). Hieraus ergibt sich, dass bei vergleichbarer Höhe die Fundamente je Anlage ca. 4,5 m Tiefe und einem Fundamentdurchmesser von 29 m haben können, was einem Volumen von je knapp 3.000 m³ entspricht. Allein hieraus ergibt sich, dass ein ganz erheblicher Bodenaufschluss im Bereich jeder einzelnen Windkraftanlage erfolgen wird. Verunreinigungen von nicht gesicherten Baumaschinen, Einsickern von Oberflächenwasser oder Verunreinigung durch Baustoffe sind bereits während der Bauphase jedenfalls nicht unwahrscheinlich.

3.4 Verbotene Maßnahmen

Um diese Trinkwasserquelle zu schützen, hatte das Regierungspräsidium Gießen die Trinkwasserschutzverordnung Gemeinde Wohratal / OT Halsdorf, Kr. Marburg-Biedenkopf vom 2.5.1975, VÖ: 23.6.1975 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Archiv 1975 25/1975, S. 1101 (Nr.873) erlassen. Diese Trinkwasserschutzverordnung besagt in ihrem § 3 Abs. 1 dass alle das „*Trinkwasser gefährdende Handlungen*“ verboten sind. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 6 der Trinkwasserschutzverordnung verbietet wegen der damit verbundenen Gefährdungen des Grundwassers beispielsweise „*größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung*“. So hat sich im Juni 2025 auch die Fachsektion Hydrogeologie in der Deutschen Geologischen Gesellschaft – Geologische Vereinigung (FH-DGGV) dafür ausgesprochen, dass die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, abzulehnen sei (siehe Anlage).

Stellungnahme der Fachsektion Hydrogeologie in der Deutschen Geologischen Gesellschaft – Geologische Vereinigung (FH-DGGV) vom Juni 2025 - Anlage 2

Im Plangebiet Josbach wird zwar die Schutzzone aus dem Windvorranggebiet ausgespart, aber die Anlagen liegen sehr nahe an der Schutzzone II, sodass deren Gefährdung nach wie vor zu befürchten steht.

4. Biotopkomplexe und Vorrangiges Naturdenkmal

Die Biotopkomplexe: „*Magerrasen-Gehölz-Komplex nördl. der Niedlingsmühle*“ und Biotopkomplexe: „*Wacholder-Heide am Igels-Berg*“ „*Josbacher Heide*“ liegen unmittelbar im Planungsbereich Josbach.

Die „**Wacholder-Heide am Igels-Berg**“ ist als **Naturdenkmal** ausgewiesen und durch entsprechende Verordnung geschützt. Daher ist jede Beeinträchtigung oder Veränderung dieses Naturdenkmals verboten. Zu einer solchen Beeinträchtigung und Veränderung kann bereits die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe gehören (z.B. Schattenwurf). Auch innerhalb der Bauphase sind Störungen zu befürchten.

Der „**Magerrasen-Gehölz-Komplex nördl. der Niedlingsmühle**“ grenzt unmittelbar an den Baubereich und Zufahrtbereich einer der geplanten Windkraftanlagen an. Hier ist ebenfalls zu befürchten, dass bereits während der Bauphase beispielsweise durch notwendige Verbreiterungen der vorhandenen Wege diese Bereiche beeinträchtigt oder gar zerstört werden könnten.

So wird im Umweltbericht empfohlen, empfindliche Bereiche mit wichtigen Naturschutzgütern möglichst zu schonen. Aus dieser Feststellung werden jedoch keinerlei konkrete Konsequenzen abgeleitet.

Vor diesem Hintergrund rege ich an und **beantrage** hiermit, den gesamten Bereich zwischen dem Josbach und der Oberkante des Hanges oberhalb der Schutzhütte (beide Beweidungsprojekte, einschließlich des oberhalb des Ziegen-Beweidungsprojektes liegenden mit wertvollen Bäumen umsäumten Feldweges) **komplett aus dem Planbereich Josbach herauszunehmen**.

5. Artenschutz

5.1 Haselmaus

In unmittelbarer Nähe zur „Wacholder-Heide am Igels-Berg“ befindet sich der Lebensraum der sehr seltenen Haselmaus. Diese seltene Art genießt Schutzstatus und konnte bisher nur in diesem Bereich innerhalb des Landkreises Marburg Biedenkopf festgestellt werden. Weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Existenz der Haselmaus in diesem Bereich beeinträchtigt wird, sollten weitere Untersuchungen vorgenommen werden, die mögliche Beeinträchtigungen des Lebensraums und der Population der Haselmaus im Hinblick auf die konkret geplanten Windkraftstandorte in diesem Bereich zum Inhalt haben.

Auch vor diesem Hintergrund sollte die südliche Grenze des Plangebietes deutlich Richtung Norden verschoben werden.

5.2 Vögel, Fledermäuse

Der Umweltbericht erscheint im Hinblick auf die relevanten Arten wie Rotmilan und Fledermäuse unvollständig, da aus eigener Wahrnehmung Rotmilan und Fledermäuse festgestellt werden konnten. Hierzu wird angeregt, diesbezüglich ergänzende Untersuchungen vorzunehmen.

5.3 Heckenstrukturen und technischer Artenschutz

Entlang der Zuwegung zu den im Planungsbereich Josbach befindlichen Standorten für die geplanten Windkraftanlagen befinden sich (Streuobst-)Bäume und Hecken. Aufgrund der geringen Breite der vorhandenen Wege steht zu befürchten, dass während der Bauphase zur Durchführung der Anfahrt zu den vorgesehenen Bauorten für die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen Bäume gefällt und Hecken entfernt werden müssen. Heckenstrukturen sind jedoch wichtig für Brut und Nahrung der vorhandenen Vogelwelt. Es sollte daher vermieden werden, solche Maßnahmen zu ergreifen, die ein Fällen von Bäumen oder Entfernung von Hecken zur Folge hätte.

Auch befinden sich krautige Saumstreifen entlang der Feldwege, die für viele Arten als Lebensraum und Wandermöglichkeit von Bedeutung sind. Diesen müssen langfristig erhalten bzw. später wieder hergestellt werden, um die Biodiversität zu schonen und einer später vollkommen ausgeräumten Landschaft westlich von Josbach entgegen zu wirken.

Auch im Hinblick auf den Schutz von Brut und Rastplätzen von Vögeln und Fledermäusen sollten technische Einrichtungen wie Abschaltautomatiken erfolgen. Zudem sollte eine Kumulationsprüfung im Hinblick auf den bereits existierenden Windpark „Auf der Hecke“ erfolgen.

6. Landschaftsbild und Naherholung

6.1 Schutzmaßnahmen

Die Belastungen bei Wasser, Natur, Artenschutz, Landschaft, Lärm und Verkehr sind durch die zu erwartenden Bautätigkeiten sehr hoch. Der konkrete Nutzen vor Ort ist nicht belegt.

Es sollte berücksichtigt werden, bereits während der Bauphase Schutzabstände zugunsten der vorhandenen Vegetation (Bäume, Heckenstrukturen u.a.) einzurichten.

Reale Maßnahmen vor Ort sollten Vorrang haben vor eventuellen Ausgleichsmaßnahmen andernorts oder finanziellem Ausgleich. Hecken Alleen und Streuobst sind zu erhalten oder gleichwertig herzustellen.

Bei der „Wacholder-Heide“ befindet sich zwischen dem Beweidungsprojekt am Josbach und dem „Beweidungsprojekt Josbacher Heide“ (am Hang) ein nicht befestigter Wanderweg, der zur Naherholung dient. In diesem Bereich sollte dem Naturschutz, dem Landschaftsbild und Naherholung Vorrang vor der Nutzung der Windenergie eingeräumt werden.

Zudem sollte man das Amt für Bodenmanagement früh einbinden, um eine Flurneuordnung der Feldwegestruktur zu initiieren. Das wäre auch unabhängig von dem geplanten Windvorranggebiet sinnvoll. Die vorhandenen Feldwege sind für die landwirtschaftlichen Maschinen bereits jetzt relativ schmal, was bei Bewuchs mit Feldgehölzen regelmäßig zu Konflikten führt (z.B. Ausführung der Gehölzpflege als Lichtraum-Profilschnitt). Im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens im Bereich der Flurneuordnung könnten Wege etwas verbreitert werden und Wegbegleitende Feldgehölze (etwas zurückgesetzt) trotzdem Platz finden. Vor dem Hintergrund der erforderlichen Anpassung an den Klimawandel spielen Feldgehölze eine entscheidende Rolle und sind unverzichtbar, wenn es um CO₂-Bindung, Abkühlung, Erosionsschutz, Schattenspende, Artenschutz und Biotopverbund geht. Sie sind außerdem wichtig für die Naherholung und ein attraktives Landschaftsbild. Daher **beantrage** ich, dass diese Aspekte in den weiteren Planungen besondere Beachtung finden.

6.2 Ausgleich, Ersatz und Vorsorge

Für den Fall, dass Schutzabstände bzw. Schutzmaßnahmen nicht in Betracht kommen (können), wird angeregt, dass ein Ausgleich nicht allein in finanzieller Natur erfolgt, sondern durch vielmehr mittels Bereitstellung von neu anzulegenden Heckenstrukturen nebst Schutzstreifen. Damit kann es ermöglicht werden, die Alleenstrukturen hinsichtlich der Streuobstbäume und der Hecken zu erhalten bzw. wiederherzustellen, um so das Landschaftsbild aber auch den Lebensraum für die Tierwelt und die Vegetation wieder sachgerecht herzustellen. Die Wiederherstellung der Streuobstbäume würde zudem zur Erhaltung des Naherholungswertes beitragen, da im Feldbereich sonst keine natürliche Beschattung mehr vorhanden wäre. Denkbar wäre auch, alternative ortsnahe Flächen zur Verfügung zu stellen, um den Streuobstbestand zu erhalten. Die Pflege könnten interessierte Personen aber auch lokale Vereine übernehmen.

In Betracht kommen überdies Auflagen für Sicherheitsleistungen und geeignete Versicherungen für Bau und Betrieb. Ein Monitoring mit Berichtspflichten sollte eingerichtet werden; deren Ergebnisse sollten veröffentlicht werden.

6.3 Naherholung

Durch die im Planungsbereich bereits vorgesehenen Windkraftanlagen würden Sichtachsen und das Orts- und Landschaftsbild stark verändert. Die Naherholung leidet. Die B 3 trennt bereits Räume zusätzlich. Daher ist eine Vermeidung des Gebiets vorrangig in Betracht zu ziehen. Im Falle der Unvermeidbarkeit braucht es jedoch eine Alternativenprüfung und hochwertige Maßnahmen vor Ort. Aus Sicht einer ortsansässigen Person gestaltet sich der Blick auf den Naherholungswert des Planungsgebiets völlig anders, als im Umweltbericht vorgestellt. Der besondere Wert liegt vor allem darin, dass ein niedrigschwelliger Zugang (zu Fuß) von zu Hause in die Feldflur mit wenigen Schritten möglich ist und dort unmittelbar Naherholung gefunden werden kann. Diese speist sich z.B. aus dem weit schweifenden Blick über Hügel und sanfte Täler, dem Wechsel von Waldflächen, Grünland und Ackerflächen, dazwischen sich schlängelnde Feldwegen mit Streuobstbeständen, Hecken und Feldgehölzen. Die Feldwege im Plangebiet führen in den nahen Wald und verbinden die Orte Josbach und Halsdorf. Hier suchen Anwohner beider Orte Erholung und Ruhe, die hier vor allem deshalb zu finden ist, weil der Bereich weit genug weg von der B3 liegt und man die Bundesstraße dort nicht hört. Dieser Bereich ist für die Naherholung deshalb besonders wichtig und wird daher auch stark von Spaziergängern genutzt. Die geplanten weiteren 6 extra hohen und bedrängend wirkenden Industrie-Anlagen würden die Naherholung in diesem Bereich extrem stören bzw. verunmöglichen.

7. Denkmalschutz

Der Denkmalschutz ist im Bereich der Niedlingsmühle zu berücksichtigen.

Zwar wird in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans erläutert, dass die Zuwegung über die Baubereiche über Feldwege erfolgen werde. Hieran bestehen erhebliche Zweifel. Es gibt eine Zuwegung zu denjenigen Standorten für Windkraftanlagen die näher im Bereich Halsdorf liegen entweder über als Dorf direkt oder aber über die Niedlingsmühle. Hier besteht jedoch die Besonderheit, dass die dort vorhandene Brücke zum einen die Traglast für die schweren Baumaschinen nicht aushalten wird, zum anderen aber denkmalgeschützt ist. Ähnlich verhält es sich mit dem von der Niedlingsmühle ausgehenden Weg in Richtung Halsdorf. Auch dieser gepflasterte Weg steht als Teil der sog. „Napoleonstraße“ unter Denkmalschutz. Aktuell hindert dieser Weg die direkten Planungen

für einen Fahrradweg, der ansonsten – nach entsprechender Befestigung - darüber führen könnte. Unabhängig davon stellt sich auch die Frage, ob auch durch die Bautätigkeiten / Zufahrt nicht doch auch das Naturdenkmal „Wacholder-Heide“ in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden würde.

Diese Fragen gilt es zu klären.

8. Erwartete Belastungen durch Bautätigkeit

Wenn also die Bautätigkeit nicht primär über Feldwege außerhalb des Ortes Josbach oder Halsdorf erfolgen kann, wird man davon ausgehen müssen, dass der Bauverkehr **durch** die jeweiligen Ortschaften und primär durch **Josbach** führen würde.

Sämtlicher Bauverkehr würde also auf der normalen Ortsstraße, die nicht für Durchgangsverkehr vorgesehen ist, durchgeleitet werden (müssen).

Wie bereits unter 3.3.2 dargestellt, fallen erhebliche Mengen an Erdaushub an. Wenn diese alle abtransportiert werden müssen, wovon auszugehen sein wird, wird dies eine erhebliche Fahrtätigkeit von Lkw (voll/leer) nach sich ziehen. Auch die großen Mengen an Beton, die für das Ausgießen dieser riesigen Fundamente benötigt werden, verursachen eine zusätzliche erhebliche Fahrtätigkeit (voll/leer). Es müssen Baugerätschaften und Baukräne sowie Sondertransportfahrzeuge mit sehr schweren und extralangen Bauteilen der Windenergieanlagen durch die Ortsstraßen transportiert werden.

Es ist zu befürchten und auch zu erwarten, dass die Ortsstraßen stark beansprucht und belastet werden. Im Vorfeld ist zu klären, ob diese Straßen auch aufgrund ihrer Bauweise die notwendige Tragfähigkeit aufweisen. Teilweise wird nämlich berichtet, dass gerade im Bereich der Straße „Zur Brückwiese“ kein heutigem Standard entsprechender Straßenbefestigungsaufbau vorhanden ist. Es dürfte sich bei anderen zu benutzenden Straßen ähnlich verhalten. Nicht nur die Tragfähigkeit ist zu untersuchen, sondern auch der Erneuerungsbedarf zum Zeitpunkt vor Beginn der Baumaßnahmen und am Ende der Baumaßnahmen. Bereits jetzt schon wird die Straße stark beansprucht durch den starken Lkw- und Großtraktorverkehr zum Betrieb Staffell.

Es bestehen erhebliche Bedenken, dass nicht nur die Straßen selbst Schäden erleiden werden. Auch Hausanschlüsse und Leitungen aller Art können erheblich geschädigt werden. Durch die zu erwartende Fahrtätigkeit wird es zu erheblichen Erschütterungen kommen, weswegen auch davon auszugehen sein wird, dass es zu Gebäudeschäden an Gebäuden der Anwohner kommen kann.

Hierzu wird angeregt, bereits entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen und Schutzkonzepte zu ermitteln. Die Stadt Rauschenberg kann hier auch Vorsorge treffen und Meldewege regeln. Es wird angeregt, entsprechende Auflagen für die Straßennutzung z.B. in Form von Geschwindigkeitsbeschränkung, Sicherheitsleistung für spätere Schäden, alternative Verkehrslenkung und Zeitfenster der Bautätigkeit festzulegen. Denn während der Bauphase kommt es zu einem Nutzungskonflikt mit der Landwirtschaft, da beide Gruppen voraussichtlich die gleichen Wege benutzen werden. Es sollte vermieden werden, dass während der Bauphase Fahrtätigkeiten der Landwirtschaft deswegen in den Abend und in die Nacht hinein erfolgt.

Letztlich sollten Anwohner für den Fall der notwendigen Erneuerung der Straßen für die hierfür anfallenden Kosten freigestellt werden und hierfür primär der Windparkbetreiber bzw. deren Bauunternehmen in Anspruch genommen werden (Verursacherprinzip).

Ich beantrage die Erarbeitung eines umfassenden Konzepts zur Minimierung der Belästigung der Anwohner während der Bauphase unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen stark belastenden landwirtschaftlichen Verkehrs.

Rauschenberg, den 09.09.2025



Anlagen:

Anlage 1 Wasserschutzgebiete und Standorte

Anlage 2 Stellungnahme Geologische Vereinigung (FH-DGGV) vom Juni 2025

Anlage 2

Quelle:

EUWID

WASSER UND ABWASSER

www.euwid-wasser.de

25.202517.06.2025 | Jahrgang 28

18.08.2025
24.08.2025
30.08.2025

INHALT

Hydrogeologen sprechen sich gegen Windparks in Wasserschutzgebieten aus

FH DGGV: Besserer Schutz des Grundwassers bei der Planung erforderlich

Bei der Planung von Windenergieanlagen muss dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zukommen. Dafür hat sich die Fachsektion Hydrogeologie in der Deutschen Geologischen Gesellschaft – Geologische Vereinigung (FH-DGGV) ausgesprochen. Die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, sei abzulehnen, heißt es in einer Stellungnahme des Vorstands der FH-DGGV von Anfang Juni.

Die Fachsektion plädiert der Mitteilung zufolge für die Beförderung der Vorzwecknehmenden Abwägungen dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben und auch die berechtigten Schutzinteressen privater Wasserfassungen zu berücksichtigen.

Das Trinkwasser stamme in Deutschland überwiegend aus dem Grundwasser, weshalb der Schutz dieser knappen und begrenzten Ressource hohe Priorität besitze, heißt es in der Mitteilung. Durch den Ausbau der Windenergie entstehen zunehmend Situationen, in denen der Bau von Windenergieanlagen mit dem Schutzinteresse von Quellen und Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, konkurrieren.

In diesen besonderen Fällen der Güterabwägung spreche sich der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie dafür aus, dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben.

Die Qualität und Verfügbarkeit von Grundwasser sei limitiert und aufgrund des Klimawandels sowie durch Landwirtschaft, Industrie und Verkehr.

» Fortsetzung auf Seite 3

Weltere Reinigungsstufe bei Kläranlagen wichtig

Mit einer zusätzlichen 4. Reinigungsstufe können Kläranlagen viele Rückstände etwa von Arzneimitteln oder Pestiziden aus dem Abwasserfiltern – je nach der Ausstattung in- oder außerhalb des Kläranlagenbereichs – nur schleppend voran. » Seite 3

DWA Baden-Württemberg: KARL große Aufgabe für die Abwasserbranche

Durch die Novelisierung der Abwasserentlastung (KARL) kommen auf die Abwasserbranche laut DWA Baden-Württemberg besondere Herausforderungen in den Bereichen der Nährstoffelimination und der geforderten Energieeffizienz zu. » Seite 7

Intelligente Zisternen sorgen für effizienten Wasserverbrauch

Das Startup myCistern Operators will mit seinem System die Effektivität von Zisternen erhöhen durch intelligente Steuerung und Nutzung von Regen- und Zisternenwasser zur Bewässerung. Das berichtet die Deutsche Bundesregierung Umwelt. » Seite 12

BUND Schleswig-Holstein fordert vom Land Wasserstrategie

Der BUND Schleswig-Holstein fordert eine nachhaltige Wasserpolitik und hat eine entsprechende Resolution beschlossen. Der Schutz der Gewässer sei eine der dringendsten Aufgaben der Daseinsvorsorge, so der BUND. » Seite 5

POLITIK

TZW: Meterleihen im Kontakt mit Trinkwasser müssen zukünftig EU-Regulationen erfüllen 2

DVGW: Kommission setzt mit Strategie zu Wasserresilienz wichtiges Signal 3

Bewertung für Einstufung von TTA in neue Gefahrenklassen vorgelegt 4

Union und SPD wollen neue Öko-Regelungen für die Landwirtschaft verschärfen 4

Bayern will den Hochwasserschutz weiter beschleunigen 5

In Mecklenburg-Vorpommern fehlen verbreitet bis zu 100 Liter Wasser pro Quadratmeter 6

Überdurchschnittlich viel Nitrat im sächsischen Grundwasser 7

Versäuerung befürchtet: BUND Niedersachsen fordert Lösung für Kalb-Aichtal in Giesen 8

RECHT

PFAS im Grundwasser in Viersen und Willich: Staatsanwaltschaft erhebt Anklage 8

WIRTSCHAFT

Klärschlammverwertung im Jahr 2025: Enger Zeitrahmen, viele offene Baustellen 9

REGISTER 12

EUWID WIRTSCHAFTSMÄRKTE | TRANSPARENZ

Hydrogeologen sprechen sich gegen Windparks in Wasserschutzgebieten aus

FH-DGGV: Besserer Schutz des Grundwassers bei der Planung erforderlich

Bei der Planung von Windenergieanlagen muss dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zukommen. Dafür hat sich die Fachsektion Hydrogeologie in der Deutschen Geologischen Gesellschaft – Geologische Vereinigung (FH-DGGV) ausgesprochen. Die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, sei abzulehnen, heißt es in einer Stellungnahme des Vorstands der FH-DGGV von Anfang Juni.

Die Fachsektion plädiert der Mitteilung zufolge an die Behörden, im Zuge der vorzunehmenden Abwägungen dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben und auch die berechtigten Schutzinteressen privater Wasserfassungen zu berücksichtigen.

Das Trinkwasser stamme in Deutschland überwiegend aus dem Grundwasser, weshalb der Schutz dieser kostbaren und begrenzten Ressource hohe Priorität besitze, heißt es in der Mitteilung. Durch den Ausbau der Windenergie entstünden zunehmend Situationen, in denen der

Bau von Windenergieanlagen mit dem Schutzinteresse von Quellen und Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, konkurriere.

In diesen besonderen Fällen der Güterabwägung spreche sich der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie dafür aus, dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben

Die Qualität und Verfügbarkeit von Grundwasser sei limitiert und aufgrund des Klimawandels sowie durch Landwirtschaft, Industrie und Ver-

► Fortsetzung auf Seite 2

Weitere Reinigungsstufe bei Kläranlagen wichtig

Mit einer zusätzlichen 4. Reinigungsstufe können Kläranlagen viele Rückstände etwa von Arzneimitteln oder Pestiziden aus dem Abwasser filtern – jedoch kommt der Ausbau in Hessen laut einem Experten des HLNUG nur schleppend voran. ► Seite 3

DWA Baden-Württemberg: KARL große Aufgabe für die Abwasserbranche

Durch die Novellierung der Abwasserrichtlinie (KARL) kommen auf die Abwasserbranche laut DWA Baden-Württemberg besondere Herausforderungen in den Bereichen der Nährstoffelimination und der geforderten Energieneutralität zu. ► Seite 7

BUND Schleswig-Holstein fordert vom Land Wasserstrategie

Der BUND Schleswig-Holstein fordert eine nachhaltige Wasserpolitik und hat eine entsprechende Resolution beschlossen. Der Schutz der Gewässer sei eine der dringendsten Aufgaben der Daseinsvorsorge, so der BUND. ► Seite 5

Intelligente Zisternen sorgen für effizienten Wasserverbrauch

Das Startup myCistern Operations will mit seinem System die Effektivität von Zisternen erhöhen – durch intelligente Steuerung und Nutzung von Retentionszisternen zur Bewässerung. Das berichtet die Deutsche Bundesstiftung Umwelt. ► Seite 12

TZW: Materialien im Kontakt mit Trinkwasser müssen zukünftig EU-Regularien erfüllen

Standards werden in der EU ab 2026 einheitlich

Die EU-Kommission hat in der europäischen Trinkwasserrichtlinie eine EU-weite Vereinheitlichung der Anforderungen an Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser festgelegt – darauf hat das TZW: DVGW-Technologiezentrum Wasser hingewiesen. Materialien, die in Kontakt mit Trinkwasser kommen, unterliegen strengen Qualitätsmerkmalen, um eine Verschmutzung oder Kontaminierung des Trinkwassers zu verhindern, so das TZW. Bislang gelten in einzelnen europäischen Ländern unterschiedliche Vorschriften für Materialien im Kontakt mit Trinkwasser – das werde sich ab 2026 ändern.

Ab dem 31.12.2026 werde die nationale Regelung europaweit durch die Anforderungen der Ende 2020 in Kraft getretenen EU-Richtlinie 2020/2184 abgelöst, die 2023 in nationales Recht umgesetzt wurde (EUWID 15.2023). Für Produkte, die am 31.12.2026 eine gültige nationale Konformitätsbestätigung haben, gelte eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2032. Da sich die nationalen Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes (UBA) bereits an der neuen EU-Richtlinie orientierten, blieben die wesentlichen Bestandteile der Prüfungen erhalten.

Wichtige Neuerungen in den neuen EU-Regularien seien das GC-MS Screening zur Untersuchung

unerwarteter Substanzen sowie die zusätzliche Migrationsprüfung mit gechlortem Prüfwasser im Kaltwasserbereich.

Zusätzliche Migrationsprüfung mit gechlortem Prüfwasser

Die EU-Positivliste basiert im Wesentlichen auf den bisher gültigen nationalen Positivlisten. Einträge in der EU-Positivliste seien allerdings mit einem Ablaufdatum versehen. Die Gültigkeitsdauer der Einträge sei bei der jeweiligen Substanz angegeben, und die Verlängerung müsse rechtzeitig vom Hersteller beantragt werden, so das TZW. Ab 1.1.2027 besteht die Zertifizierungspflicht für

alle Materialien und Produkte. Hygiene-Konformitätsbestätigungen, die in Zukunft zusätzlich zum Baumusterprüfzertifikat ausgestellt werden, können auch nach dem neuen Regelwerk für zusammengesetzte Produkte erworben werden. Die TZW Prüfstelle Wasser sei für alle notwendigen Prüfungen akkreditiert und habe bereits für die Neuerungen des Regelwerks vorgesorgt und die Prüfkapazitäten im Hinblick auf die künftigen EU-Regularien erweitert. Daher könnten Prüfungen nach dem neuen EU-Regelwerk ab sofort durchgeführt werden.

Die Anforderungen der EU-Richtlinie 2020/2184 werden den Angaben zufolge durch Durchführungsbeschlüsse und delegierte Verordnungen umgesetzt, die spezifische Regelungen und Anforderungen festlegen, um die Richtlinie in den Mitgliedstaaten wirksam anzuwenden, und zwar die Europäischen Positivlisten (EU) 2024/367, die Methoden für die Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen für die europäischen Positivlisten (EU) 2024/365, Antragsverfahren zur Aufnahme von Ausgangsstoffen in die Positivliste (EU) 2024/369, Verfahren und Methoden für die Prüfung und Bewertung von Materialien und Werkstoffen (EU) 2024/368, Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte (EU) 2024/370 sowie die Kennzeichnung von Produkten (EU) 2024/371. □

► Fortsetzung von Seite 1

kehr vielfältigen Belastungen ausgesetzt, heißt es in der Stellungnahme. Die Einzugsgebiete der genutzten Brunnen und Quellen stünden deshalb unter besonderem Schutz. Die Ausweisung von Schutzgebieten speziell für die Trinkwasserversorgung habe hohe Priorität und diene dem Wohl der Allgemeinheit, weshalb die Schutzgebietsverordnungen als untergesetzliches Regelwerk zum § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einzuhalten seien.

DVGW-Arbeitsblatt W 101 als Grundlage

Grundlagen hierzu bietet das DVGW-Arbeitsblatt W 101 (2021). Demnach werden Schutzgebiete in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (Engere Schutzzone) und III (Weitere Schutzzone) unterteilt. In Schutzzone II unterliegt die Landnutzung starken Einschränkungen, um die Trinkwasserversorgung vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Dort sind deshalb verschiedene Maßnahmen sachlich begründet untersagt, wie das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen und Baustelleneinrichtungen, der Neubau von Verkehrswegen und befestigten Flächen, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Eingriffe, die zu einer Verletzung oder Reduzierung der Grundwasserüberdeckung führen, erläutert die FH-DGGV.

Mit großer Sorge beobachteten die Hydrogeologen, dass Planungen von Windenergieanlagen zunehmend auch in Wasserschutzgebieten erfolgten, selbst in der besonders verletzlichen Schutzzone II. Das sei im Rahmen einer Güterabwägung weder nachvollziehbar noch tragbar, zumal die Schutzzone II eher kleinere Gebiete umfasse, sodass ein Verzicht auf Bauvorhaben in dieser Zone keine relevante Einschränkung der wirtschaftlichen Entwicklung darstelle.

Planungen erfolgen zunehmend auch in Wasserschutzgebieten

Wie die Fachsektion Hydrogeologie ausführt, werden für Wasserschutzgebiete individuelle Rechtsverordnungen erlassen, die vergleichbare Regelungen wie das DVGW-Arbeitsblatt W 101 enthalten. Die zuständige Fachbehörde könne zwar eine Befreiung von den Regelungen der Rechtsverordnung erteilen; allerdings im Sinne der Trinkwasserversorger zur Sicherstellung und zum Ausbau der Versorgung und nicht, um Möglichkeiten für privilegierte Bauvorhaben zu schaffen.

„Von erheblicher Gefährdung der Trinkwasserversorgung auszugehen“

Durch die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase einer Windenergieanlage sowie durch die Errich-

tung der Zuwegungen sei von einer erheblichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung sowie einer nicht notwendigen Verletzung der Schutzgebietsverordnungen auszugehen, heißt es in der Stellungnahme. Ähnliches gelte für die Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen, die von Brauereien, Mineralwasserfirmen oder anderen privaten Nutzern genutzt werden. Diese verfügten zwar in der Regel nicht über behördlich festgelegte Schutzgebiete, müssten aber ebenso wie die öffentliche Wasserversorgung vor schädlichen Einwirkungen sicher geschützt werden.

Der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie lehnt daher die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten ab, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, heißt es in der Stellungnahme. Die Behörden müssten im Zuge der vorzunehmenden Abwägungen dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität geben und auch die berechtigten Schutzinteressen privater Wasserfassungen berücksichtigen. Die Fachsektion Hydrogeologie ist den Angaben zufolge eine interdisziplinäre Interessengemeinschaft aus Wissenschaft, Behörden und Unternehmen, die sich mit allen Aspekten des Grundwassers befasse und die größte Vereinigung von Fachleuten der Hydrogeologie und angrenzender Fachbereiche im deutschsprachigen Raum darstelle. Die Fachsektion Hydrogeologie sei assoziiertes Mitglied im Dachverband der Geowissenschaften (DVGEO). □

[REDACTED]

Stellungnahme zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Auf dem Igelsberg / Bergacker“ Stadt Rauschenberg, Gemarkung Josbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg hatte in ihrer Sitzung am 13.11.2023 die Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von zusätzlichen Flächen für die Windenergienutzung im Bereich „Auf dem Igelsberg / Bergacker“ [im Folgenden: „*Planbereich Josbach*“] beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde nun mit Schreiben vom 29. Juli 2025 bekanntgemacht. Stellungnahmen hierzu sind bis 11. September 2025 möglich.

Fristgerecht nehme ich zur Offenlegung des Vorentwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung und Umweltbericht wie folgt Stellung:

1. Informationsbedürfnis und Wunsch nach einer Bürgerbeteiligung

Wie ich nun nach der Veröffentlichung des Änderungsbeschlusses durch eigene Recherche festgestellt habe, setzte sich der mögliche Betreiber des Windparks (Euro Wind Energy GmbH, Cölbe) [im Folgenden: „Windparkbetreiber“] im Jahre 2023 ausschließlich mit Grundstückseigentümern von (bereits ausgewählten) Standorten ins Benehmen. Im gleichen zeitlichen Kontext erfolgte die Einbindung des Magistrats/des ehemaligen Bürgermeisters. Später wurde auch der Ortsbeirat von Josbach durch den Windparkbetreiber informiert. Jedoch erfolgte bisher keine nähere Information in die Bevölkerung hinein über die Details des Projektes. Auch eine Bürgerbeteiligung erfolgte leider bisher nicht, obwohl das Projekt bereits fortgeschritten ist.

Nach der nun erfolgten Veröffentlichung des Änderungsbeschlusses habe ich mich um eigene Informationsbeschaffung durch öffentlich zugängliche Quellen bemüht. Nach meinen Recherchen sind im geplanten Windpark „Igelsberg“ im *Planbereich Josbach* sechs neue Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von je 266,5 m (!) vorgesehen. Die Standorte sind bereits festgelegt. Sie befinden sich teilweise sehr nah an der Ortsbebauung und werden das Landschaftsbild unmittelbar verändern.

Dies ist im Zusammenhang zu sehen mit dem Windpark auf der anderen Straßenseite der B3 gegenüber der Ortslage Josbach („*Windpark auf der Hecke*“). Hier wird ein bereits genehmigtes Repowering erfolgen. Aber auch hierzu besteht ein Informationsbedürfnis. Eine Bürgerbeteiligung wäre auch hier hilfreich und der Sachlage angemessen gewesen.

Ausweislich der von der Stadt Rauschenberg über das Planungsbüro Fischer vorgelegten Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans (durch Planstand 18.7.2025, Projektnummer 24-2951) ergibt sich, dass die Windkraftanlagen im *Planbereich Josbach* ausschließlich zur Stromerzeugung für Produktionsprozesse der Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG, Stadtallendorf errichtet werden sollen.

Offenbar hatte man von Seiten des Windparkbetreibers zuvor versucht, den bereits vorhandenen Windpark „*Auf der Hecke*“ zu gleichem Zweck zu erwerben.

Eine Beteiligung und Berücksichtigung der Anwohner ist also überhaupt nicht vorgesehen.

Indes sind die Folgen für Josbach erheblich. Durch das Repowering des Windparks „Auf der Hecke“ kommen dann noch weitere sechs neue Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von je 285 m hinzu. Josbach wird also absehbar durch die geplanten Maßnahmen von 12 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von je 285 m bzw. 266,5 m in unmittelbarer Nähe umgeben sein. Zum Vergleich: Die aktuell bestehenden Anlagen haben lediglich eine Höhe je 98 m und selbst der Messeturm Frankfurt ist mit einer Höhe von 256 m ebenfalls niedriger.

Vor diesem Hintergrund rege ich eine **Höhenbegrenzung** der Anlagen im geplanten Windvorranggebiet auf 200 m an, aus Rücksicht auf die Anwohnerschaft. Dies **beantrage** ich hiermit auch.

Eine **Information der Bevölkerung** und eine **Bürgerbeteiligung** ist Zeichen modernen Verwaltungshandelns und jederzeit und in jedem Stadium der Planungen möglich.

Genau zu diesem Zweck besteht die Möglichkeit, das **Bürgerforum Energiewende Hessen**, angesiedelt bei der **Landesenergieagentur Hessen** (LEA Hessen) zur Unterstützung beizuziehen.

<https://www.buergerforum-energiewende-hessen.de/Buergerforum-Hessen>

Eine solche Vorgehensweise rege ich an und **beantrage** dies hiermit auch.

In einem Bürgerdialog (auch mittels Bürgerveranstaltung) kann ermöglicht werden, die Bevölkerung und die Öffentlichkeit transparent und über alle Aspekte der aktuellen Planungen rund um den Windpark zu informieren. Als wichtig erachte ich es, hierbei komplexe Themen verständlich (ggf. unter Heranziehung geeigneter Expertinnen und Experten) zu erläutern. Hierbei sollte vermieden werden, sich ausschließlich auf Information des Windparkbetreibers zu beschränken und Bürgerinnen und Bürger an diesen zu verweisen, wie zuletzt geschehen.

Durch den beantragten Bürgerdialog könnte erreicht werden, alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger ausgehend zum aktuellen Planungsstand einzubinden und ihre Belange sachgerecht und lösungsorientiert zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere (aber nicht abschließend)

- Erläuterungen der Vorteile für die Stadt Rauschenberg und der Orte Josbach, Ernsthäusen und Halsdorf
- Erläuterung der Nachteile für die Stadt Rauschenberg und der Orte Josbach, Ernsthäusen und Halsdorf
- Klärung der Minderung von zu erwartenden Emissionen,
- Möglichkeiten der finanziellen Beteiligungen der Bürgerinnen und Bürger am Windparkprojekt,
- Modelle für Bürgerstrom
- hinsichtlich der Baumaßnahmen und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen Minderungs- und Entschädigungsmaßnahmen (so z.B. bereits vorgesehen über das Repowering im Bereich Windpark „Auf der Hecke“) für betroffene Anwohnerinnen und Anwohner.
- Informationen über gegebenenfalls bereits getroffene finanzielle Vereinbarungen

- Information über die während der Bauphase erfolgende Straßennutzung und zu erwartende Beschädigungen einschließlich der Frage der Kostenübernahme in diesem Falle (sowie Freistellung der Anwohner hiervon.)
- Gewährleistung des Trinkwasserschutzes
- Gewährleistung einer Funktion eines Naherholungsgebietes
- Gewährleistung der Beibehaltung der Strukturelemente des Landschaftsbildes (Hecken, Bäume, Wälder)

2. Planungsgebiet, Bauvorhaben und Standortauswahl

Der Planbereich Josbach ist als Standort für den Windpark Josbach nicht geeignet. Zwar wird in der Begründung und in dem ebenfalls vorgelegten Umweltbericht (Simon & Widdig GbR im Auftrag des Windkraftbetreibers vom Dezember 2024) festgehalten, dass es keine Standortalternativen gäbe. Diese Feststellungen beschränken sich jedoch allein auf das Stadtgebiet Rauschenberg, ohne dass dies transparent nachvollziehbar ist. Abstrakt andere Standorte sind möglich. Um das Ziel zu erreichen, die Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG, Stadtallendorf mit Elektrizität zu versorgen, wäre vorrangig die Frage zu klären, ob Windkraftanlagen überhaupt im *Planbereich Josbach* benötigt werden. Denkbar wäre nämlich auch über die Energiegenossenschaft Marburg Biedenkopf einen Zugang zum Windpark Hopfenberg zu erreichen.

Es bestehen vielmehr ernsthafte Bedenken, dass bei der Standortauswahl im *Planbereich Josbach* öffentliche und private Belange sowie die Interessen der Bevölkerung nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Finanzielle Aspekte der Stadt Rauschenberg sollten die Abwägung nicht bestimmen.

Das Repowering des bestehenden Windparks „Auf der Hecke“ und die offenbar bereits feststehenden Standorte der weiteren neuen Windkraftanlagen muss man hinsichtlich der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans und der damit verbundenen Ausweisung eines weiteren Vorranggebietes Windkraft in der Ortslage Josbach im unmittelbaren Zusammenhang sehen. Aus beiden Planungen ergibt sich nämlich, dass Josbach in unmittelbarer Nähe von 12 Windkraftanlagen (285 m bzw. 266,5 m) umgeben sein wird (s.o.).

Es drohen Kesselwirkung, Bedrängungswirkung und Schallkumulation. Auch Schatteneffekte addieren sich. Eingriffe in Biotope und Arten summieren sich. Die Naherholung nimmt ab. Das Landschaftsbild verändert sich großräumig. Es braucht eine Gesamtschau mit Szenarien und messbaren Kriterien. Im Einzelnen:

2.1 Keine isolierte Betrachtung des Planbereichs Josbach

Im Regionalplan Mittelhessen (Regierungspräsidium Gießen 2010) ist der von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Planbereich [im Folgenden: „*Planbereich Josbach*“] nicht als Vorranggebiet für Windkraft ausgelegt. Vorranggebiete bestehen hier für Landwirtschaft und Forstwirtschaft außerdem besteht ein Trinkwasserschutzgebiet als Vorbehaltsgebiet.

Wie bereits erwähnt, besteht bereits im Stadtgebiet Rauschenberg, Gemarkung Ernsthausen und Josbach, das im Regionalplan enthaltene Windvorranggebiet Nummer 3108 (Windpark „Auf der Hecke“). Hier bestehen bereits 6 Windenergieanlagen vom Typ FRISIA F 56 mit einer Gesamthöhe von 98 m. Von diesen 6 Windenergieanlagen stehen 5 Anlagen unmittelbar vor dem sogenannten Repowering. Eine entsprechende Genehmigung des Regierungspräsidiums Gießen, vom 30.4.2025 zugunsten der *EE Repowering Sonnenblick GmbH & Co. KG, Berlin* zum Neubau von Windkraftanlagen neuester Bauart wurde am 11.8.2025 veröffentlicht

<https://rp-giessen.hessen.de/ansprechen/oeffentliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-suche/vorhaben-der-ee-repowering-sonnblick-gmbh-co-kg-2>.

Beim Repowering werden an praktisch gleichem Standort neue Windkraftanlagen erbaut. Im Windpark „Auf der Hecke“ handelt sich um 5 neue Windkraftanlagen vom Typ VESTAS V 172 mit jeweils einer Gesamthöhe von 285 m. Eine sechste Anlage befindet sich Genehmigung.

https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2025-08/genuehmigungsbescheid_repowering_wp_rauschenberg.pdf.

Die hier ausgewiesene Änderung der Flächennutzungsplanung ist daher allein ein Thema auf kommunaler Ebene. Gleichwohl erfolgt eine Wechselwirkung mit der vorhandenen Regionalplanung. Denn auch diese hatte berücksichtigt, dass kein Übermaß an Windkraftanlagen zulasten eines Ortes erfolgen soll. Aus dem Umstand, dass der *Planbereich Josbach* gerade nicht als Windvorranggebiet im Regionalplan aufgeführt ist, kann man also ableiten, dass der Standort bereits grundsätzlich unter der Berücksichtigung der Belange der Bevölkerung und der Belange Trinkwasserschutz, Umwelt und Naturschutz/Tierschutz nicht geeignet ist.

2.2 Zusammenhang mit dem Repowering des Windparks „Auf der Hecke“

Zwar behandelt die Offenlegung primär den ausgewiesenen Flächenbereich im *Planbereich Josbach* und berücksichtigt noch nicht konkrete Standorte, die erst Gegenstand des Genehmigungsverfahrens beim Regierungspräsidium Gießen sein werden. Dennoch kann man die Lage des *Planbereich Josbach* nicht von den geplanten Standorten der Windenergieanlagen trennen.

Im Windatlas des Hessisches Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) sind die Standorte nämlich bereits einsehbar und als „im Genehmigungsverfahren“ befindlich markiert (<https://www.hlnug.de/themen/windenergie>).

Siehe auch Screenshot Anlage 1, Abbildung 2.

Bei einem Blick auf den *Planbereich Josbach* fällt der ungewöhnliche Zuschnitt mit einer Aussparung (für den Bereich der Trinkwasseranlage Halsdorf) und eine schmale Verlagerung zur Flur 4 „Im Finsterloh“ auf. Im Gegensatz zu dem bereits bestehenden Windvorranggebiet „Auf der Hecke“ ist der *Planbereich Josbach* nicht komprimiert, sondern flächenübergreifend ausschweifend angelegt. Dies liegt vermutlich daran, dass sich die Ausweisung des

Windvorranggebietes nachträglich an der Auswahl der Standorte der Windkraftanlagen orientierte.

Daher müssen bei der Betrachtung des *Planbereich Josbach* auch die konkrete Standortlage der einzelnen Windkraftanlagen im aktuellen Stadium des Verfahrens berücksichtigt werden - schließlich stehen sie ja schon fest.

2.2.1 Wechselwirkungen und Überlagerungen hinsichtlich Lärm (Schall)

Ausweislich der Genehmigung für den Windpark „Auf der Hecke“ gibt es bereits Feststellungen für zu erwartenden Lärm (Schall), der von den dort im Rahmen des Repowering errichteten Windkraftanlagen ausgeht. Es gibt bereits mehrere Messpunkte betreffend die Orte Josbach und Halsdorf. In Josbach bestehen Messpunkte für den Bereich der Straße „Zur Seilbach“ und „Zur Brückwiese“. Hierbei wird von Messwerten je Anlage von bis zu 50 dB A an Emissionen ausgegangen.

https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2025-08/genuehmigungsbescheid_repowering_wp_rauschenberg.pdf

Bei dem Wert von 50 dB A je Anlage handelt es sich um einen Geräuschpegel, der einem Flüstern oder einem Surren eines Kühlschranks entsprechen kann.

Es ist zu erwarten, dass die im *Planbereich Josbach* in vergleichbarer Nähe zum Ort vorgesehenen Windkraftanlagen ähnliche Emissionen verursachen werden.

Vor diesem Hintergrund ist zu überprüfen, welche Emissionen **insgesamt** von **beiden Windparks** in den Ortsbereich Josbach ausgehen werden. Es ist nämlich zu befürchten, dass die Emissionen durch die Vielzahl der Windkraftanlagen und die vorgesehene Standortlage insgesamt höher sein werden als bei einer Einzelbetrachtung. Es ist also zu befürchten, dass deutlich höhere Werte als 50 dB A die Anwohner treffen werden.

Vor diesem Hintergrund wird **beantragt**, bereits im Vorfeld **gutachterliche Feststellungen hinsichtlich zu erwartendem Lärm (Schall)** einzuholen und ein **Schallminderungskonzept** zu erarbeiten. Hierbei sollten insbesondere die bereits feststehenden Standorte berücksichtigt werden.

2.2.2 Wechselwirkungen und Überlagerungen hinsichtlich Schattenwurf

Es ist ebenfalls zu befürchten, dass es auch Überlagerungen hinsichtlich Schattenwurf der Anlagen des Windparks „Auf der Hecke“ mit denjenigen Anlagen im *Planbereich Josbach* geben wird.

Vor diesem Hintergrund wird **beantragt**, den zu erwartenden **Schattenwurf** und die damit gegebenenfalls einhergehenden Beeinträchtigungen für die Ortsbevölkerung und die Vegetationsbereiche **gutachterlich feststellen** zu lassen und ein **Minderungskonzept** zu erarbeiten.

2.2.3 Wechselwirkungen und Überlagerungen hinsichtlich Landschaftsbild

Durch die Vielzahl der Windkraftanlagen, welche direkt in Ortsnähe Josbach liegen und den Ort gewissermaßen von zwei Seiten umschließen entsteht eine Bedrängungswirkung zulasten der Anwohner.

Ausweislich der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans ist festgehalten, dass die Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG, Stadtallendorf mittels einer **Direktleitung** angebunden werden soll. Dies bedarf der Erläuterung. Es besteht die Befürchtung, dass für die Verlegung von Erdkabel oder für die Verlegung von über Landleitungen weitere landschaftsbeeinträchtigende Eingriffe vorgenommen werden müssten bzw. weitere Anlagen oder weitere technische Infrastruktur (Trafostation, Stromspeicher, oder sonstige Einrichtungen) vorgesehen sind. Einzelheiten dazu sind aus der Begründung nicht zu entnehmen.

2.3 Erforderlichkeit der Größe des Planbereichs Josbach?

Der *Planbereich Josbach* ist für die hier in Rede stehenden 6 Windkraftanlagen - im Vergleich zu dem komprimierten Flächenbereich des Windparks „Auf der Hecke“ - zu groß. Bereits jetzt schon würde der Planbereich erlauben, dass auch ein Überstreichen der Rotorfläche außerhalb des geplanten Vorranggebiets möglich ist. Es ist also möglich, die Standorte so zu planen, dass sie am Rand des Planbereichs Josbach stehen. Es ist daher zu befürchten, dass weitere Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt aufgestellt werden könnten, wodurch sich die Gesamtzahl der Windkraftanlagen erhöhen würde. Das ist aus Anwohnersicht abzulehnen. Der *Planbereich Josbach* sollte vielmehr möglichst kompakt gehalten und nicht größer als zwingend erforderlich sein.

Ich beantrage eine entsprechende **Anpassung der Fläche** des Planbereichs Josbach.

2.4 Bezug zur Nahwärmanlage in Josbach?

Es ist wünschenswert zu klären ob, und wenn ja, welcher Zusammenhang mit der in Josbach bestehenden Nahwärmanlage besteht. So kursieren einerseits Aussagen dahingehend, dass der Bau zumindest einer Windkraftanlage für den Weiterbetrieb der Nahwärmanlage nötig sei. Deswegen sei ein direkter Anschluss an eine Windkraftanlage notwendig, weil man diesen Weg im Rahmen eines sogenannten „PPA“ (Power Purchase Agreement) benötige. Gleichzeitig bekundete der Geschäftsführer des Windparkbetreibers, dass der Betreiber der Nahwärmanlage (Firma Staffel) überlege, den Betrieb in den nächsten Jahren einzustellen. Unabhängig von der Frage, ob ein PPA es erfordert, dass eine Direktleitung gelegt werden müsse oder es doch bilanziell über das normale Netz erfolgen kann, sollte auch geklärt werden, wie sich der Weiterbetrieb des Nahwärmanetzes in Josbach gestaltet. Nach dem hiesigen Verständnis ist jedenfalls der Betrieb einer Nahwärmanlage unabhängig von einer Vermarktung von hierbei anfallender Elektrizität im Rahmen eines PPA zu sehen.

3 Trinkwasserschutz

Ich befürchte, dass das Trinkwasser für die Bevölkerung von Josbach und Halsdorf durch den Bau und den Betrieb der Windkraftanlagen gefährdet oder sogar verunreinigt werden könnte.

3.1 Windkraftanlagen im Trinkwasserschutzgebiet

Im Planungsbereich Josbach sollen Anlagen des Typs „Nordex 175 6.8“ gebaut werden. Diese weisen eine Gesamthöhe von 266,5 m auf. Alle Standorte der geplanten Windkraftanlagen im Planungsbereich Josbach liegen im Trinkwasserschutzgebiet, ausgewiesene Zone: IIIA, und jedoch in unmittelbarer Nähe zur Zone II.

Screenshot Anlage 1, Abbildung 2.

3.2 Trinkwasserquelle als Vorsorge

Die Trinkwasserquelle, die für den Ort Wohra-Halsdorf genutzt wird, liegt auf dem Gebiet der Gemarkung Josbach (Flur 1, Flurstück 13/3). Hierbei handelt es sich nicht um eine Erschließung einer originären Quelle, sondern um die Erschließung einer wasserführenden Kiesschicht. Dies ist deswegen relevant, weil dadurch der Einzugsbereich für das sich dort sammelnde Wasser größer sein dürfte als bei einer punktuell vorhandenen Quelle.

Kürzlich wurde die Vergrößerung der Nutzungskapazität für diesen Brunnen zugunsten der Gemeinde Wohratal genehmigt. Die Qualität dieses Wassers ist insbesondere, was die Nitratbelastung anbelangt, deutlich besser, als die des in Josbach aktuell genutzten Brunnens. Während der Trinkwasserbrunnen für Halsdorf mit einem Nitratwert von etwa 21 mg/l deutlich unter den zugelassenen Grenzwert liegt, weist der Trinkwasserbrunnen von Josbach ein Nitratwert von deutlich über 50 mg/l auf, der deswegen nur in einem Mischbetrieb mit zugekauftem Wasser aus Lischeid genutzt werden darf, wobei das Mischungsverhältnis des Wassers so gestaltet werden muss, dass der zulässige Grenzwert für Nitrat zuverlässig unterschritten wird. Der Trinkwasserbrunnen für den Ort Josbach besteht ohne ausgewiesenes Trinkwasserschutzgebiet, direkt neben der B 3.

Screenshot Anlage 1, Abbildung 1.

Durch die voranschreitende Klimakrise ist zu erwarten, dass das verwendbare Trinkwasser knapp werden kann. Im Rhein-Main-Gebiet oder in Teilen Ostdeutschlands ist dies bereits heute der Fall. Vor diesem Hintergrund sollte man sich die Möglichkeit erhalten, im Bedarfsfall auch Josbach an den von Halsdorf genutzten Trinkwasserbrunnen anschließen zu können. Es drängt sich daher auf, für diesen Brunnen alles zu verhindern, was in irgendeiner Weise das Trinkwasser negativ beeinträchtigen oder gar unbrauchbar machen könnte. Hierzu kann auch gehören, die Standortwahl der geplanten Windenergieanlagen im Trinkwasserschutzgebiet kritisch zu hinterfragen.

3.3 Risiken für das Wasser während der Bauphase und im Betrieb der Windkraftanlagen

3.3.1 Betrieb

Die geplanten Windkraftanlagen benötigen **jeweils** für den Betrieb **Schmierstoffe und weitere flüssige Betriebsstoffe**. Dazu zählen Getriebeöle, Kühlflüssigkeiten auf Wasser-Glykol-Basis, Transformatorenöle, Hydrauliköl und Schmierfette. Diese Stoffe sind überwiegend als **wassergefährdend** eingestuft (u.a. bis zu 740 l Getriebeöl oder 150 l

Kühlflüssigkeit je Anlage). Eine Gefährdung für die Trinkwasserversorgung ist im Falle einer Havarie oder fehlerhaften Bedienung offensichtlich. Es besteht die Befürchtung, dass allein diese Mengen der trinkwassergefährdenden Flüssigkeiten geeignet sind, das gesamte Trinkwasser des in Rede stehenden Trinkwasserbrunnen zu verunreinigen oder gar unbenutzbar zu machen.

Des Weiteren ist im Vorfeld ebenfalls zu klären, wie mit einem Löschwassereinsatz im Falle eines Brandes (einer WEA) im Plangebiet in der Nähe der Schutzzone II bzw. in der Schutzzone III A umzugehen ist bzw. wie in diesem Fall eine Trinkwasserverunreinigung ausgeschlossen werden kann.

3.3.2. Bauphase

Aber auch in der Bauphase bestehen erhebliche Risiken für den Trinkwasserschutz. Allein die Größe der jeweiligen Windkraftanlage von 266,5 m wird es erforderlich machen, dass ein erheblicher Einsatz von Baumaschinen und Kränen erfolgen wird. Man kann Rückschlüsse für die zu erwartenden Baumaßnahmen aus den Genehmigungen des Repowerings des Windparks „Auf der Hecke“ ziehen (Genehmigungsbescheid, Seite 47,10.2.2). Hieraus ergibt sich, dass bei vergleichbarer Höhe die Fundamente je Anlage ca. 4,5 m Tiefe und einem Fundamentdurchmesser von 29 m haben können, was einem Volumen von je knapp 3.000 m³ entspricht. Allein hieraus ergibt sich, dass ein ganz erheblicher Bodenaufschluss im Bereich jeder einzelnen Windkraftanlage erfolgen wird. Verunreinigungen von nicht gesicherten Baumaschinen, Einsickern von Oberflächenwasser oder Verunreinigung durch Baustoffe sind bereits während der Bauphase jedenfalls nicht unwahrscheinlich.

3.4 Verbotene Maßnahmen

Um diese Trinkwasserquelle zu schützen, hatte das Regierungspräsidium Gießen die Trinkwasserschutzverordnung Gemeinde Wohratal / OT Halsdorf, Kr. Marburg-Biedenkopf vom 2.5.1975, VÖ: 23.6.1975 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Archiv 1975 25/1975, S. 1101 (Nr.873) erlassen. Diese Trinkwasserschutzverordnung besagt in ihrem § 3 Abs. 1 dass alle das „Trinkwasser gefährdende Handlungen“ verboten sind. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 6 der Trinkwasserschutzverordnung verbietet wegen der damit verbundenen Gefährdungen des Grundwassers beispielsweise „größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung“. So hat sich im Juni 2025 auch die Fachsektion Hydrogeologie in der Deutschen Geologischen Gesellschaft – Geologische Vereinigung (FH-DGGV) dafür ausgesprochen, dass die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, abzulehnen sei (siehe Anlage).

Stellungnahme der Fachsektion Hydrogeologie in der Deutschen Geologischen Gesellschaft – Geologische Vereinigung (FH-DGGV) vom Juni 2025 - Anlage 2

Im Plangebiet Josbach wird zwar die Schutzzone aus dem Windvorranggebiet ausgespart, aber die Anlagen liegen sehr nahe an der Schutzzone II, sodass deren Gefährdung nach wie vor zu befürchten steht.

4. Biotopkomplexe und Vorrangiges Naturdenkmal

Die Biotopkomplexe: „*Magerrasen-Gehölz-Komplex nördl. der Niedlingsmühle*“ und Biotopkomplexe: „*Wacholder-Heide am Igels-Berg*“ „*Josbacher Heide*“ liegen unmittelbar im Planungsbereich Josbach.

Die „**Wacholder-Heide am Igels-Berg**“ ist als **Naturdenkmal** ausgewiesen und durch entsprechende Verordnung geschützt. Daher ist jede Beeinträchtigung oder Veränderung dieses Naturdenkmals verboten. Zu einer solchen Beeinträchtigung und Veränderung kann bereits die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe gehören (z.B. Schattenwurf). Auch innerhalb der Bauphase sind Störungen zu befürchten.

Der „**Magerrasen-Gehölz-Komplex nördl. der Niedlingsmühle**“ grenzt unmittelbar an den Baubereich und Zufahrtbereich einer der geplanten Windkraftanlagen an. Hier ist ebenfalls zu befürchten, dass bereits während der Bauphase beispielsweise durch notwendige Verbreiterungen der vorhandenen Wege diese Bereiche beeinträchtigt oder gar zerstört werden könnten.

So wird im Umweltbericht empfohlen, empfindliche Bereiche mit wichtigen Naturschutzgütern möglichst zu schonen. Aus dieser Feststellung werden jedoch keinerlei konkrete Konsequenzen abgeleitet.

Vor diesem Hintergrund rege ich an und **beantrage** hiermit, den gesamten Bereich zwischen dem Josbach und der Oberkante des Hanges oberhalb der Schutzhütte (beide Beweidungsprojekte, einschließlich des oberhalb des Ziegen-Beweidungsprojektes liegenden mit wertvollen Bäumen umsäumten Feldweges) komplett **aus dem Planbereich Josbach herauszunehmen**.

5. Artenschutz

5.1 Haselmaus

In unmittelbarer Nähe zur „Wacholder-Heide am Igels-Berg“ befindet sich der Lebensraum der sehr seltenen Haselmaus. Diese seltene Art genießt Schutzstatus und konnte bisher nur in diesem Bereich innerhalb des Landkreises Marburg Biedenkopf festgestellt werden. Weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Existenz der Haselmaus in diesem Bereich beeinträchtigt wird, sollten weitere Untersuchungen vorgenommen werden, die mögliche Beeinträchtigungen des Lebensraums und der Population der Haselmaus im Hinblick auf die konkret geplanten Windkraftstandorte in diesem Bereich zum Inhalt haben.

Auch vor diesem Hintergrund sollte die südliche Grenze des Plangebietes deutlich Richtung Norden verschoben werden.

5.2 Vögel, Fledermäuse

Der Umweltbericht erscheint im Hinblick auf die relevanten Arten wie Rotmilan und Fledermäuse unvollständig, da aus eigener Wahrnehmung Rotmilan und Fledermäuse festgestellt werden konnten. Hierzu wird angeregt, diesbezüglich ergänzende Untersuchungen vorzunehmen.

5.3 Heckenstrukturen und technischer Artenschutz

Entlang der Zuwegung zu den im Planungsbereich Josbach befindlichen Standorten für die geplanten Windkraftanlagen befinden sich (Streuobst-)Bäume und Hecken. Aufgrund der geringen Breite der vorhandenen Wege steht zu befürchten, dass während der Bauphase zur Durchführung der Anfahrt zu den vorgesehenen Bauorten für die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen Bäume gefällt und Hecken entfernt werden müssen. Heckenstrukturen sind jedoch wichtig für Brut und Nahrung der vorhandenen Vogelwelt. Es sollte daher vermieden werden, solche Maßnahmen zu ergreifen, die ein Fällen von Bäumen oder Entfernung von Hecken zur Folge hätte.

Auch befinden sich krautige Saumstreifen entlang der Feldwege, die für viele Arten als Lebensraum und Wandermöglichkeit von Bedeutung sind. Diesen müssen langfristig erhalten bzw. später wieder hergestellt werden, um die Biodiversität zu schonen und einer später vollkommen ausgeräumten Landschaft westlich von Josbach entgegen zu wirken.

Auch im Hinblick auf den Schutz von Brut und Rastplätzen von Vögeln und Fledermäusen sollten technische Einrichtungen wie Abschaltautomatiken erfolgen. Zudem sollte eine Kumulationsprüfung im Hinblick auf den bereits existierenden Windpark „Auf der Hecke“ erfolgen.

6. Landschaftsbild und Naherholung

6.1 Schutzmaßnahmen

Die Belastungen bei Wasser, Natur, Artenschutz, Landschaft, Lärm und Verkehr sind durch die zu erwartenden Bautätigkeiten sehr hoch. Der konkrete Nutzen vor Ort ist nicht belegt.

Es sollte berücksichtigt werden, bereits während der Bauphase Schutzabstände zugunsten der vorhandenen Vegetation (Bäume, Heckenstrukturen u.a.) einzurichten.

Reale Maßnahmen vor Ort sollten Vorrang haben vor eventuellen Ausgleichsmaßnahmen andernorts oder finanziellem Ausgleich. Hecken Alleen und Streuobst sind zu erhalten oder gleichwertig herzustellen.

Bei der „Wacholder-Heide“ befindet sich zwischen dem Beweidungsprojekt am Josbach und dem „Beweidungsprojekt Josbacher Heide“ (am Hang) ein nicht befestigter Wanderweg, der zur Naherholung dient. In diesem Bereich sollte dem Naturschutz, dem Landschaftsbild und Naherholung Vorrang vor der Nutzung der Windenergie eingeräumt werden.

Zudem sollte man das Amt für Bodenmanagement früh einbinden, um eine Flurneuordnung der Feldwegestruktur zu initiieren. Das wäre auch unabhängig von dem geplanten Windvorranggebiet sinnvoll. Die vorhandenen Feldwege sind für die landwirtschaftlichen Maschinen bereits jetzt relativ schmal, was bei Bewuchs mit Feldgehölzen regelmäßig zu Konflikten führt (z.B. Ausführung der Gehölzpflege als Lichtraum-Profileschnitt). Im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens im Bereich der Flurneuordnung könnten Wege etwas verbreitert werden und Wegbegleitende Feldgehölze (etwas zurückgesetzt) trotzdem Platz finden. Vor dem Hintergrund der erforderlichen Anpassung an den Klimawandel spielen Feldgehölze eine entscheidende Rolle und sind unverzichtbar, wenn es um CO₂-Bindung, Abkühlung, Erosionsschutz, Schattenspende, Artenschutz und Biotopverbund geht. Sie sind außerdem wichtig für die Naherholung und ein attraktives Landschaftsbild. Daher **beantrage** ich, dass diese Aspekte in den weiteren Planungen besondere Beachtung finden.

6.2 Ausgleich, Ersatz und Vorsorge

Für den Fall, dass Schutzabstände bzw. Schutzmaßnahmen nicht in Betracht kommen (können), wird angeregt, dass ein Ausgleich nicht allein in finanzieller Natur erfolgt, sondern durch vielmehr mittels Bereitstellung von neu anzulegenden Heckenstrukturen nebst Schutzstreifen. Damit kann es ermöglicht werden, die Alleenstrukturen hinsichtlich der Streuobstbäume und der Hecken zu erhalten bzw. wiederherzustellen, um so das Landschaftsbild aber auch den Lebensraum für die Tierwelt und die Vegetation wieder sachgerecht herzustellen. Die Wiederherstellung der Streuobstbäume würde zudem zur Erhaltung des Naherholungswertes beitragen, da im Feldbereich sonst keine natürliche Beschattung mehr vorhanden wäre. Denkbar wäre auch, alternative ortsnahe Flächen zur Verfügung zu stellen, um den Streuobstbestand zu erhalten. Die Pflege könnten interessierte Personen aber auch lokale Vereine übernehmen.

In Betracht kommen überdies Auflagen für Sicherheitsleistungen und geeignete Versicherungen für Bau und Betrieb. Ein Monitoring mit Berichtspflichten sollte eingerichtet werden; deren Ergebnisse sollten veröffentlicht werden.

6.3 Naherholung

Durch die im Planungsbereich bereits vorgesehenen Windkraftanlagen würden Sichtachsen und das Orts- und Landschaftsbild stark verändert. Die Naherholung leidet. Die B 3 trennt bereits Räume zusätzlich. Daher ist eine Vermeidung des Gebiets vorrangig in Betracht zu ziehen. Im Falle der Unvermeidbarkeit braucht es jedoch eine Alternativenprüfung und hochwertige Maßnahmen vor Ort. Aus Sicht einer ortsansässigen Person gestaltet sich der Blick auf den Naherholungswert des Planungsgebiets völlig anders, als im Umweltbericht vorgestellt. Der besondere Wert liegt vor allem darin, dass ein niedrighwelliger Zugang (zu Fuß) von zu Hause in die Feldflur mit wenigen Schritten möglich ist und dort unmittelbar Naherholung gefunden werden kann. Diese speist sich z.B. aus dem weit schweifenden Blick über Hügel und sanfte Täler, dem Wechsel von Waldflächen, Grünland und Ackerflächen, dazwischen sich schlängelnde Feldwegen mit Streuobstbeständen, Hecken und Feldgehölzen. Die Feldwege im Plangebiet führen in den nahen Wald und verbinden die Orte Josbach und Halsdorf. Hier suchen Anwohner beider Orte Erholung und Ruhe, die hier vor allem deshalb zu finden ist, weil der Bereich weit genug weg von der B3 liegt und man die Bundesstraße dort nicht hört. Dieser Bereich ist für die Naherholung deshalb besonders wichtig und wird daher auch stark von Spaziergängern genutzt. Die geplanten weiteren 6 extra hohen und bedrängend wirkenden Industrie-Anlagen würden die Naherholung in diesem Bereich extrem stören bzw. verunmöglichen.

7. Denkmalschutz

Der Denkmalschutz ist im Bereich der Niedlingsmühle zu berücksichtigen.

Zwar wird in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans erläutert, dass die Zuwegung über die Baubereiche über Feldwege erfolgen werde. Hieran bestehen erhebliche Zweifel. Es gibt eine Zuwegung zu denjenigen Standorten für Windkraftanlagen die näher im Bereich Halsdorf liegen entweder über als Dorf direkt oder aber über die Niedlingsmühle. Hier besteht jedoch die Besonderheit, dass die dort vorhandene Brücke zum einen die Traglast für die schweren Baumaschinen nicht aushalten wird, zum anderen aber denkmalgeschützt ist. Ähnlich verhält es sich mit dem von der Niedlingsmühle ausgehenden Weg in Richtung Halsdorf. Auch dieser gepflasterte Weg steht als Teil der sog. „Napoleonstraße“ unter Denkmalschutz. Aktuell hindert dieser Weg die direkten Planungen

für einen Fahrradweg, der ansonsten – nach entsprechender Befestigung - darüber führen könnte. Unabhängig davon stellt sich auch die Frage, ob auch durch die Bautätigkeiten / Zufahrt nicht doch auch das Naturdenkmal „*Wacholder-Heide*“ in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden würde.

Diese Fragen gilt es zu klären.

8. Erwartete Belastungen durch Bautätigkeit

Wenn also die Bautätigkeit nicht primär über Feldwege außerhalb des Ortes Josbach oder Halsdorf erfolgen kann, wird man davon ausgehen müssen, dass der Bauverkehr **durch** die jeweiligen Ortschaften und primär durch **Josbach** führen würde.

Sämtlicher Bauverkehr würde also auf der normalen Ortsstraße, die nicht für Durchgangsverkehr vorgesehen ist, durchgeleitet werden (müssen).

Wie bereits unter 3.3.2 dargestellt, fallen erhebliche Mengen an Erdaushub an. Wenn diese alle abtransportiert werden müssen, wovon auszugehen sein wird, wird dies eine erhebliche Fahrtätigkeit von Lkw (voll/leer) nach sich ziehen. Auch die großen Mengen an Beton, die für das Ausgießen dieser riesigen Fundamente benötigt werden, verursachen eine zusätzliche erhebliche Fahrtätigkeit (voll/leer). Es müssen Baugerätschaften und Baukräne sowie Sondertransportfahrzeuge mit sehr schweren und extralangen Bauteilen der Windenergieanlagen durch die Ortsstraßen transportiert werden.

Es ist zu befürchten und auch zu erwarten, dass die Ortsstraßen stark beansprucht und belastet werden. Im Vorfeld ist zu klären, ob diese Straßen auch aufgrund ihrer Bauweise die notwendige Tragfähigkeit aufweisen. Teilweise wird nämlich berichtet, dass gerade im Bereich der Straße „*Zur Brückwiese*“ kein heutigem Standard entsprechender Straßenbefestigungsaufbau vorhanden ist. Es dürfte sich bei anderen zu benutzenden Straßen ähnlich verhalten. Nicht nur die Tragfähigkeit ist zu untersuchen, sondern auch der Erneuerungsbedarf zum Zeitpunkt vor Beginn der Baumaßnahmen und am Ende der Baumaßnahmen. Bereits jetzt schon wird die Straße stark beansprucht durch den starken Lkw- und Großtraktorverkehr zum Betrieb Staffel.

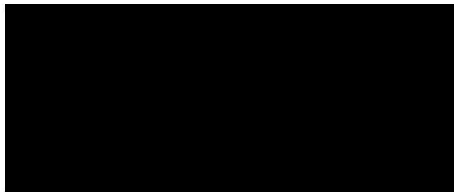
Es bestehen erhebliche Bedenken, dass nicht nur die Straßen selbst Schäden erleiden werden. Auch Hausanschlüsse und Leitungen aller Art können erheblich geschädigt werden. Durch die zu erwartende Fahrtätigkeit wird es zu erheblichen Erschütterungen kommen, weswegen auch davon auszugehen sein wird, dass es zu Gebäudeschäden an Gebäuden der Anwohner kommen kann.

Hierzu wird angeregt, bereits entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen und Schutzkonzepte zu ermitteln. Die Stadt Rauschenberg kann hier auch Vorsorge treffen und Meldewege regeln. Es wird angeregt, entsprechende Auflagen für die Straßennutzung z.B. in Form von Geschwindigkeitsbeschränkung, Sicherheitsleistung für spätere Schäden, alternative Verkehrlenkung und Zeitfenster der Bautätigkeit festzulegen. Denn während der Bauphase kommt es zu einem Nutzungskonflikt mit der Landwirtschaft, da beide Gruppen voraussichtlich die gleichen Wege benutzen werden. Es sollte vermieden werden, dass während der Bauphase Fahrtätigkeiten der Landwirtschaft deswegen in den Abend und in die Nacht hinein erfolgt.

Letztlich sollten Anwohner für den Fall der notwendigen Erneuerung der Straßen für die hierfür anfallenden Kosten freigestellt werden und hierfür primär der Windparkbetreiber bzw. deren Bauunternehmen in Anspruch genommen werden (Verursacherprinzip).

Ich beantrage die Erarbeitung eines umfassenden Konzepts zur Minimierung der Belästigung der Anwohner während der Bauphase unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen stark belastenden landwirtschaftlichen Verkehrs.

Rauschenberg, den 09.09.2025



Anlagen:

Anlage 1 Wasserschutzgebiete und Standorte

Anlage 2 Stellungnahme Geologische Vereinigung (FH-DGGV) vom Juni 2025

Anlage 1

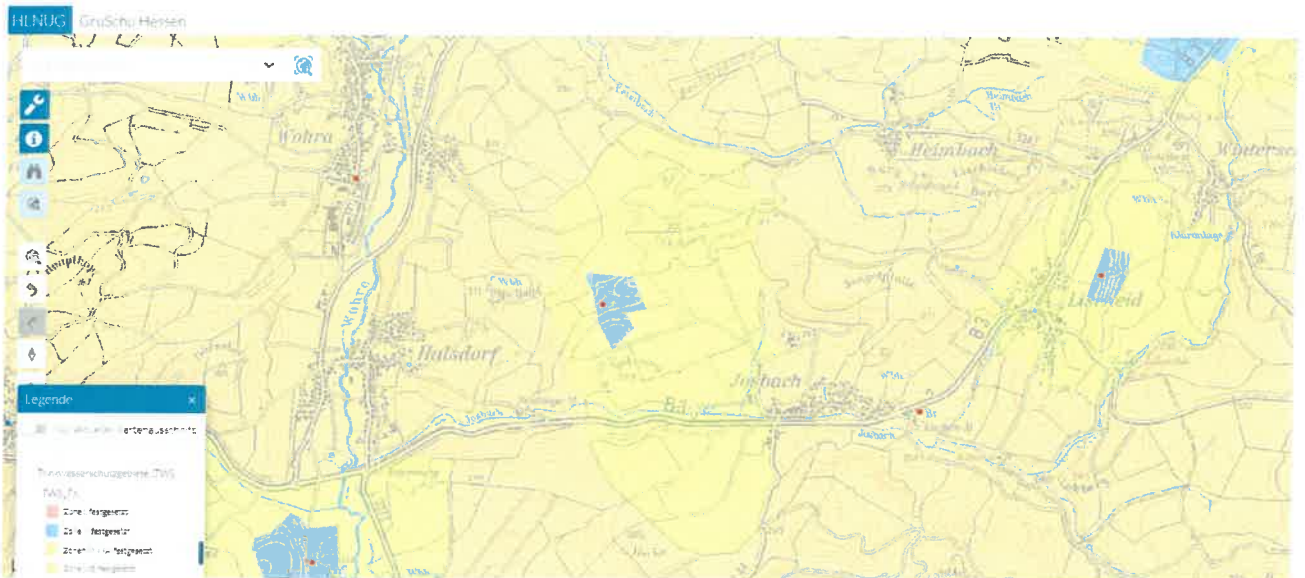


Abb 1: Ausgewiesene Wasserschutzgebiete:

Quelle: <https://www.hlnug.de/themen/wasser/wasserschutzgebiete> → Link folgen: <https://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de>

Trinkwasserschutzverordnung Gemeinde Wohratal / OT Halsdorf, Kr. Marburg-Biedenkopf vom 2.5.1975, VÖ: 23.6.1975

(Staatsanzeiger für das Land Hessen Archiv 1975 25/1975, S. 1101 (Nr.873))

<https://www.staatsanzeiger-hessen.de/browse/document/04744d45-2fbf-3513-8aeb-d7637e4f96c2>

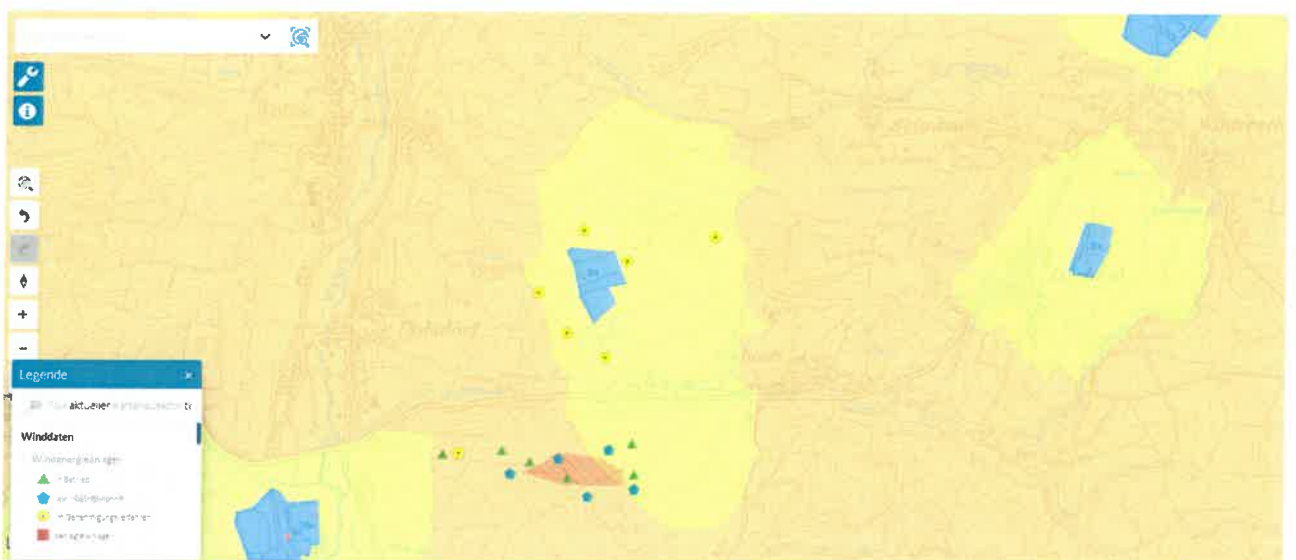


Abb 2: Geplante Standorte der Windkraftanlagen im Wasserschutzgebiet Zone IIIA

Quelle: <https://www.hlnug.de/themen/windenergie> → Link folgen:

https://windrosen.hessen.de/mapapps/resources/apps/windrosen/index.html?lang=de&basemap=%2B%3A hintergrund_schumm%2C-%3A hintergrund%2Cwms&layers=%2B%3A service_windrosen_operationallayer_winddaten%2F14%2C-%3A service_windrosen_operationallayer_winddaten%2F1%2C service_windrosen_operationallayer_winddaten%2F2%2C service_windrosen_operationallayer_winddaten%2F3¢er=565345.8640250617%2C5598406.517229701%2C25832&lod=1

Anlage 2

Quelle:



Hydrogeologen sprechen sich gegen Windparks in Wasserschutzgebieten aus

FH-DGGV: Besserer Schutz des Grundwassers bei der Planung erforderlich

Bei der Planung von Windenergieanlagen muss dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zukommen. Dafür hat sich die Fachsektion Hydrogeologie in der Deutschen Geologischen Gesellschaft – Geologische Vereinigung (FH-DGGV) ausgesprochen. Die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, sei abzulehnen, heißt es in einer Stellungnahme des Vorstands der FH-DGGV von Anfang Juni.

Die Fachaktion plädiert der Mitteilung zufolge zu die belonder, im Zuge der vorzunehmenden Abwägungen dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben und auch die berechtigter Schutzinteressen privater Wasserfassungen zu berücksichtigen.

Das Trinkwasser stamme in Deutschland überwiegend aus dem Grundwasser, weshalb der Schutz dieser artikularen und begrenzten Ressource hohe Priorität besitze, heißt es in der Mitteilung. Durch den Ausbau der Windenergie entstehen zunehmend Situationen, in denen der

Bau von Windenergieanlagen mit dem Schutz in Interesse von Quellen und Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, konkurrieren.

In diesen besonderen Fällen der Güterabwägung spreche sich der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie dafür aus, dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben.

Die Qualität und Verfügbarkeit von Grundwasser sei limitiert und aufgrund des Klimawandels sowie durch Landwirtschaft, Industrie und An

» Fortsetzung auf Seite 2 »

Weltere Reinigungsstufe bei Kläranlagen wichtig

Mit einer zusätzlichen 4. Reinigungsstufe können Kläranlagen viele Rückstände etwa von Arzneimitteln oder Pestiziden aus dem Abwasser filtern – je doch kommt der Anbau in Hessen laut einem Experten doch nicht allzu rasch voran. »Seite 3

DWA Baden-Württemberg: KARL große Aufgabe für die Abwasserbranche

Durch die Novellierung der Abwasserrichtlinie (KARL) kommen auf die Abwasserbranche laut DWA Baden-Württemberg besondere Anforderungen in der Bereichen der Nährstoffmineralisation und der geforderten Energieeffizienz zu. »Seite 7

BUND Schleswig-Holstein fordert vom Land Wasserstrategie

Der BUND Schleswig-Holstein fordert eine nachhaltige Wasserpolitik und hat eine entsprechende Resolution beschlossen. Der Schutz der Gewässer sei eine der dringendsten Aufgaben der Daseinsvorsorge, so der BUND. »Seite 5

Intelligente Zisternen sorgen für effizienten Wasserverbrauch

Das Startup myCistern Operations WE mit seinem System die Effektivität von Zisternen erhöhen durch intelligente Steuerung und Nutzung von Regenwasser zur Bewässerung. Das berichtet die Deutsche Bundesregierung Urewid. »Seite 12

POLITIK

TZW: Materialien im Kontakt mit Trinkwasser müssen zukünftig EU-Regulativen erfüllen 2

DVGW: Kommission setzt mit Strategie zur Wasserresilienz wichtiges Signal 3

Bewertung für Einstufung von TTA in neue Gefahrenklassen vorgelegt 4

Union und SPD wollen neue Öko-Regelungen für die Landwirtschaft verschoben 4

Bayern will den Hochwasserschutz weiter beschleunigen 5

In Mecklenburg-Vorpommern fehlen verbreitet bis zu 100 Liter Wasser pro Quadratmeter 6

Überdurchschnittlich viel Nitrat im südsächsischen Grundwasser 7

Verseilung befürchtet: BUND Niedersachsen fordert Lösung für Kalt-Althölde in Giesen 8

RECHT

PFAS im Grundwasser in Vieren und Willich Staatsanwaltschaft erhebt Anklage 8

WIRTSCHAFT

Klärschlammverwertung im Jahr 2025: Enger Zeitrahmen, viele offene Baustellen 9

REGISTER

12

Hydrogeologen sprechen sich gegen Windparks in Wasserschutzgebieten aus

FH-DGGV: Besserer Schutz des Grundwassers bei der Planung erforderlich

Bei der Planung von Windenergieanlagen muss dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zukommen. Dafür hat sich die Fachsektion Hydrogeologie in der Deutschen Geologischen Gesellschaft – Geologische Vereinigung (FH-DGGV) ausgesprochen. Die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, sei abzulehnen, heißt es in einer Stellungnahme des Vorstands der FH-DGGV von Anfang Juni.

Die Fachsektion plädiert der Mitteilung zufolge an die Behörden, im Zuge der vorzunehmenden Abwägungen dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben und auch die berechtigten Schutzinteressen privater Wasserfassungen zu berücksichtigen.

Das Trinkwasser stamme in Deutschland überwiegend aus dem Grundwasser, weshalb der Schutz dieser kostbaren und begrenzten Ressource hohe Priorität besitze, heißt es in der Mitteilung. Durch den Ausbau der Windenergie entstünden zunehmend Situationen, in denen der

Bau von Windenergieanlagen mit dem Schutzinteresse von Quellen und Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, konkurriere.

In diesen besonderen Fällen der Güterabwägung spreche sich der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie dafür aus, dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben

Die Qualität und Verfügbarkeit von Grundwasser sei limitiert und aufgrund des Klimawandels sowie durch Landwirtschaft, Industrie und Ver-

► Fortsetzung auf Seite 2

Weitere Reinigungsstufe bei Kläranlagen wichtig

Mit einer zusätzlichen 4. Reinigungsstufe können Kläranlagen viele Rückstände etwa von Arzneimitteln oder Pestiziden aus dem Abwasser filtern – jedoch kommt der Ausbau in Hessen laut einem Experten des HLNUJ nur schleppend voran. ► Seite 3

BUND Schleswig-Holstein fordert vom Land Wasserstrategie

Der BUND Schleswig-Holstein fordert eine nachhaltige Wasserpolitik und hat eine entsprechende Resolution beschlossen. Der Schutz der Gewässer sei eine der dringendsten Aufgaben der Daseinsvorsorge, so der BUND. ► Seite 5

DWA Baden-Württemberg: KARL große Aufgabe für die Abwasserbranche

Durch die Novellierung der Abwasserrichtlinie (KARL) kommen auf die Abwasserbranche laut DWA Baden-Württemberg besondere Herausforderungen in den Bereichen der Nährstoffelimination und der geforderten Energieneutralität zu. ► Seite 7

Intelligente Zisternen sorgen für effizienten Wasserverbrauch

Das Startup myCistern Operations will mit seinem System die Effektivität von Zisternen erhöhen – durch intelligente Steuerung und Nutzung von Retentionszisternen zur Bewässerung. Das berichtet die Deutsche Bundesstiftung Umwelt. ► Seite 12

TZW: Materialien im Kontakt mit Trinkwasser müssen zukünftig EU-Regularien erfüllen

Standards werden in der EU ab 2026 einheitlich

Die EU-Kommission hat in der europäischen Trinkwasserrichtlinie eine EU-weite Vereinheitlichung der Anforderungen an Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser festgelegt – darauf hat das TZW: DVGW-Technologiezentrum Wasser hingewiesen. Materialien, die in Kontakt mit Trinkwasser kommen, unterliegen strengen Qualitätsmerkmalen, um eine Verschmutzung oder Kontamination des Trinkwassers zu verhindern, so das TZW. Bisher gelten in einzelnen europäischen Ländern unterschiedliche Vorschriften für Materialien im Kontakt mit Trinkwasser – das werde sich ab 2026 ändern.

Ab dem 31.12.2026 werde die nationale Regelung europaweit durch die Anforderungen der Ende 2020 in Kraft getretenen EU-Richtlinie 2020/2184 abgelöst, die 2023 in nationales Recht umgesetzt wurde (EUWID 15.2023). Für Produkte, die am 31.12.2026 eine gültige nationale Konformitätsbestätigung haben, gelte eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2032. Da sich die nationalen Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes (UBA) bereits an der neuen EU-Richtlinie orientierten, blieben die wesentlichen Bestandteile der Prüfungen erhalten.

Wichtige Neuerungen in den neuen EU-Regularien seien das GC-MS Screening zur Untersuchung

unerwarteter Substanzen sowie die zusätzliche Migrationsprüfung mit gechlortem Prüfwasser im Kaltwasserbereich.

Zusätzliche Migrationsprüfung mit gechlortem Prüfwasser

Die EU-Positivliste basiert im Wesentlichen auf den bisher gültigen nationalen Positivlisten. Einträge in der EU-Positivliste seien allerdings mit einem Ablaufdatum versehen. Die Gültigkeitsdauer der Einträge sei bei der jeweiligen Substanz angegeben, und die Verlängerung müsse rechtzeitig vom Hersteller beantragt werden, so das TZW. Ab 1.1.2027 besteht die Zertifizierungspflicht für

alle Materialien und Produkte. Hygiene-Konformitätsbestätigungen, die in Zukunft zusätzlich zum Baumusterprüfzertifikat ausgestellt werden, können auch nach dem neuen Regelwerk für zusammengesetzte Produkte erworben werden. Die TZW Prüfstelle Wasser sei für alle notwendigen Prüfungen akkreditiert und habe bereits für die Neuerungen des Regelwerks vorgesorgt und die Prüfkapazitäten im Hinblick auf die künftigen EU-Regularien erweitert. Daher könnten Prüfungen nach dem neuen EU-Regelwerk ab sofort durchgeführt werden.

Die Anforderungen der EU-Richtlinie 2020/2184 werden den Angaben zufolge durch Durchführungsbeschlüsse und delegierte Verordnungen umgesetzt, die spezifische Regelungen und Anforderungen festlegen, um die Richtlinie in den Mitgliedstaaten wirksam anzuwenden, und zwar die Europäischen Positivlisten (EU) 2024/367, die Methoden für die Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen für die europäischen Positivlisten (EU) 2024/365, Antragsverfahren zur Aufnahme von Ausgangsstoffen in die Positivliste (EU) 2024/369, Verfahren und Methoden für die Prüfung und Bewertung von Materialien und Werkstoffen (EU) 2024/368, Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte (EU) 2024/370 sowie die Kennzeichnung von Produkten (EU) 2024/371. □

Fortsetzung von Seite 1

kehr vielfältigen Belastungen ausgesetzt, heißt es in der Stellungnahme. Die Einzugsgebiete der genutzten Brunnen und Quellen stünden deshalb unter besonderem Schutz. Die Ausweisung von Schutzgebieten speziell für die Trinkwasserversorgung habe hohe Priorität und diene dem Wohl der Allgemeinheit, weshalb die Schutzgebietsverordnungen als untergesetzliches Regelwerk zum § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einzuhalten seien.

DVGW-Arbeitsblatt W 101 als Grundlage

Grundlagen hierzu bietet das DVGW-Arbeitsblatt W 101 (2021). Demnach werden Schutzgebiete in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (Engere Schutzzone) und III (Weitere Schutzzone) unterteilt. In Schutzzone II unterliegt die Landnutzung starken Einschränkungen, um die Trinkwasserversorgung vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Dort sind deshalb verschiedene Maßnahmen sachlich begründet untersagt, wie das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen und Baustelleneinrichtungen, der Neubau von Verkehrswegen und befestigten Flächen, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Eingriffe, die zu einer Verletzung oder Reduzierung der Grundwasserüberdeckung führen, erläutert die FH-DGGV.

Mit großer Sorge beobachteten die Hydrogeologen, dass Planungen von Windenergieanlagen zunehmend auch in Wasserschutzgebieten erfolgten, selbst in der besonders verletzlichen Schutzzone II. Das sei im Rahmen einer Güterabwägung weder nachvollziehbar noch tragbar, zumal die Schutzzone II eher kleinere Gebiete umfasse, sodass ein Verzicht auf Bauvorhaben in dieser Zone keine relevante Einschränkung der wirtschaftlichen Entwicklung darstelle.

Planungen erfolgen zunehmend auch in Wasserschutzgebieten

Wie die Fachsektion Hydrogeologie ausführt, werden für Wasserschutzgebiete individuelle Rechtsverordnungen erlassen, die vergleichbare Regelungen wie das DVGW-Arbeitsblatt W 101 enthalten. Die zuständige Fachbehörde könne zwar eine Befreiung von den Regelungen der Rechtsverordnung erteilen; allerdings im Sinne der Trinkwasserversorger zur Sicherstellung und zum Ausbau der Versorgung und nicht, um Möglichkeiten für privilegierte Bauvorhaben zu schaffen.

„Von erheblicher Gefährdung der Trinkwasserversorgung auszugehen“

Durch die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase einer Windenergieanlage sowie durch die Errich-

tung der Zuwegungen sei von einer erheblichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung sowie einer nicht notwendigen Verletzung der Schutzgebietsverordnungen auszugehen, heißt es in der Stellungnahme. Ähnliches gelte für die Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen, die von Brauereien, Mineralwasserfirmen oder anderen privaten Nutzern genutzt werden. Diese verfügten zwar in der Regel nicht über behördlich festgelegte Schutzgebiete, müssten aber ebenso wie die öffentliche Wasserversorgung vor schädlichen Einwirkungen sicher geschützt werden.

Der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie lehnt daher die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten ab, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, heißt es in der Stellungnahme. Die Behörden müssten im Zuge der vorzunehmenden Abwägungen dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität geben und auch die berechtigten Schutzinteressen privater Wasserfassungen berücksichtigen. Die Fachsektion Hydrogeologie ist den Angaben zufolge eine interdisziplinäre Interessengemeinschaft aus Wissenschaft, Behörden und Unternehmen, die sich mit allen Aspekten des Grundwassers befasst und die größte Vereinigung von Fachleuten der Hydrogeologie und angrenzender Fachbereiche im deutschsprachigen Raum darstelle. Die Fachsektion Hydrogeologie sei assoziiertes Mitglied im Dachverband der Geowissenschaften (DVGGeo). □